

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Änderung des Berliner Energiewendegesetzes und des Allgemeinen
Zuständigkeitsgesetzes**

Der Senat von Berlin
UVK III A 3
Tel.: 9025-2143

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Berliner Energiewendegesetzes und des Allgemeinen
Zuständigkeitsgesetzes

A. Problem

Der fortschreitende Klimawandel hat tiefgreifende Auswirkungen auf Mensch und Natur. Der Weltklimarat IPCC hat aufgezeigt, dass schon ein Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur um 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau gravierende Schäden und Risiken mit sich bringt – von der Bedrohung von Küstenstädten und Inselstaaten über extreme Hitze- und Dürreperioden bis hin zur Beschleunigung des Artensterbens. Auch Berlin ist den Folgen des Klimawandels unmittelbar ausgesetzt, durch die Zunahme von Hitzewellen, Trockenheit und Starkregenniederschläge, durch klimabedingte Gesundheitsrisiken und durch ansteigende Kosten für die Klimaanpassung.

Das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 hat die internationalen und nationalen Klimaschutzbemühungen auf eine neue Grundlage gestellt. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Berliner Energiewendegesetzes (EWG Bln) war das Übereinkommen jedoch noch nicht in Kraft. Demensprechend konnten seine Vorgaben und Ziele im Gesetz noch nicht gewürdigt werden. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse haben seither die Dringlichkeit klimapolitischen Handelns und die Notwendigkeit der Einhaltung der in Paris beschlossenen Klimaschutzziele untermauert.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz werden die gesetzlichen Klimaschutzziele des Landes Berlin an die Vorgaben des Übereinkommens von Paris angepasst. Zugleich wird die Vorbildrolle der öffentlichen Hand beim Klimaschutz durch ehrgeizige Energiestandards für öffentliche Gebäude, die vermehrte Nutzung der Solarenergie auf Dächern öffentlicher Gebäude und die Umstellung der öffentlichen Fahrzeugflotten auf im Betrieb CO₂-freie Fahrzeuge konkretisiert. Durch weitere Regelungen sollen Zielerreichung und Monitoring verbessert, der Klimaschutz in den Bezirken gestärkt und die Arbeit des Klimaschutzrates zusätzlich unterstützt werden.

Regelungen zur Dekarbonisierung der Fernwärmenetze, zum Vorrang klimaschonender Wärme und zur Erhebung von Daten für die Wärmeplanung im Land Berlin adressieren den für die Erreichung der Berliner Klimaschutzziele zentralen Bereich der Wärmeversorgung.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine. Um im Lichte des Übereinkommens von Paris einen angemessenen Beitrag des Landes Berlin zu den internationalen Klimaschutzbemühungen zu gewährleisten, müssen die gesetzlichen Klimaszutzziele angepasst und der im EWG Bln abgesteckte rechtliche Handlungsrahmen der Berliner Energie- und Klimaschutzpolitik neu justiert werden. Das betrifft insbesondere die Regelungen zur klimapolitischen Vorbildrolle der öffentlichen Hand.

Zur Erreichung der Klimaszutzziele sind zudem ordnungsrechtliche Regelungen erforderlich und zweckmäßig, um den Übergang zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung in Berlin zu steuern und die mit dem Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 verfolgten Ansätze der Information, Aufklärung und Förderung klimafreundlichen Verhaltens zu flankieren.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Von den Maßnahmen der Senatsvorlage sind Frauen so wie Männer betroffen. Bei allen Maßnahmen auf Grundlage des Gesetzes sind auch die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu prüfen und zu berücksichtigen.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Von den Regelungen des Gesetzes betreffen nur die Vorschriften zur Wärmeversorgung private Haushalte und Wirtschaftsunternehmen unmittelbar.

Die Pflicht zur Bereitstellung bestimmter Wärmedaten wird bei betroffenen Unternehmen einen gewissen Aufwand erzeugen. Da sie sich aber auf die Übermittlung bei dem Unternehmen vorhandener Daten beschränkt, ist diese Kostenbelastung als sehr gering zu bewerten.

Betreibern allgemeiner Wärmeversorgungsnetze entsteht ein Mehraufwand bei der Erstellung und Aktualisierung von Dekarbonisierungsfahrplänen, soweit diese mit der Zielsetzung einer klimaneutralen Wärmeversorgung und dem langfristigen Betrachtungszeitraum bis 2050 über bereits bestehende unternehmerische Klimaschutzstrategien hinausreichen. Daneben dürfte bei den betroffenen Netzbetreibern ein Bedarf für den Aufbau von Personalressourcen zur Bewältigung der Einspeiseansprüche des § 23 und anderer mit der Regulierung der Fernwärme einhergehender Fragestellungen entstehen. Schließlich haben sie geringfügige Kosten für die Veröffentlichung klimaszuttrelevanter Produktinformationen zu tragen.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Fernwärmepreise, sind nur in begrenztem Umfang zu erwarten, und stehen in Abhängigkeit vom Umfang des Interesses an der Einspeisung klimaschonender Wärme und der sich dafür entwickelnden Preisfindung. Dabei stehen kurz- und mittelfristig potentiell preissteigernde Effekte der Einbeziehung klimaschonender Wärme der tendenziell preisdämpfenden Wirkung von Regulierung und verstärktem Wettbewerb gegenüber. Insgesamt sind auf dem Wärmemarkt als Folge der zunehmenden CO₂-Bepreisung im Rahmen des nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetzes sowie des Europäischen Emissionshandels erheblich steigende Preise für fossile Brennstoffe und fossil erzeugte Wärme zu erwarten. Mittel- und langfristig ist die verstärkte Nutzung klimaschonender Wärme, insbesondere von Wärme aus erneuerbaren Energien, damit auch als Beitrag zur Stabilisierung der Verbraucherpreise zu bewerten.

Insgesamt bietet der mit der Gesetzesnovelle angestrebte beschleunigte Übergang zu einer weitestgehend CO₂-freien Wirtschaftsweise erhebliche Chancen für eine nachhaltige volkswirtschaftliche Entwicklung, Wertschöpfung und Arbeitsplätze im Land Berlin. Die mit der Umstellung verbundenen Investitions- und Folgekosten treffen Haushalte und Unternehmen dabei in unterschiedlichem Maße. Dies ist bei Ausgestaltung der konkreten, auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben erfolgenden Klimaschutzmaßnahmen zu berücksichtigen

F. Gesamtkosten

Unmittelbare Sach- und Personalkosten entstehen für die öffentlichen Haushalte insbesondere durch die Intensivierung der Aktivitäten von Senatsverwaltungen und Bezirken zur Erreichung der erhöhten Klimaschutzziele und die damit einhergehende regelmäßige Berichterstattung und Nachsteuerung, durch die Schaffung CO₂-freier Kraftfahrzeugflotten, durch die Regulierung der Fernwärmeversorgung, durch die Stärkung des Berliner Klimaschutzrates sowie durch die Verbesserung des bestehenden Monitoringsystems zur Erfassung und Auswertung konkreter Wirkungen der umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen.

Der damit verbundene personelle Aufwand kann weitestgehend durch das vorhandene Personal erbracht werden. Eine Ausnahme bilden die Bezirke, bei denen durch das Gesetz ein Mehrbedarf von einer halben Stelle der Entgeltgruppe 12 pro Bezirk entsteht. Für die neue Regulierungsbehörde für Fernwärme entsteht bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe ein Personalmehrbedarf, der im Rahmen der Dienstkraftanmeldung 2022/2023 zu beantragen und zu begründen ist. Sofern das Gesetz bereits im Jahr 2021 in Kraft tritt und die Aufgaben von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe wahrzunehmen sind, werden zur Sicherstellung dieser Aufgabenwahrnehmung bis zu 8 Beschäftigungspositionen (1xE15, 3xE14, 3xE13 und 1xE9 TV-L) befristet bis zum 31.12.2022 zugelassen. Die finanziellen Mehrbedarfe für die Jahre 2021/22 sind im Rahmen der vorhandenen Personalmittelressourcen des Einzelplans auszugleichen. Sollte ein Ausgleich zum Jahresende nicht möglich sein, sagt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung eine wohlwollende Prüfung der Übernahme des Ausgleichs durch den Gesamthaushalt zu.

Die erforderlichen Sachkosten sind bereits teilweise in den Doppelhaushalt 2020/2021 und die Finanzplanung 2022/2023 eingestellt. Die weiteren Sachkosten sind in den kommenden Haushaltsjahren zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Kosten für notwendige Expertisen des Klimaschutzrates. Basierend auf Erfahrungswerten werden die Ausgaben auf 50.000 € im Jahr geschätzt. Diese sind in den kommenden Haushaltsjahren im Kapitel 0750, Titel 54010 zu veranschlagen. Außerdem ist damit zu rechnen, dass im Zusammenhang mit der Einführung der Fernwärmeregulierung Bedarf für externe Beratung entstehen wird, um rechtliche, betriebswirtschaftliche und technische Fragen zu klären und zeitnah tragfähige Ansätze für die erforderlichen Regulierungsvorgaben zu entwickeln. Nach grober Schätzung anhand von Erfahrungen aus anderen Bereichen muss mit Beratungskosten in Kapitel 1350 von insgesamt 900.000 € gerechnet werden.

Darüber hinaus macht das Gesetz verstärkte Investitionen der öffentlichen Hand zur Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion für den Klimaschutz erforderlich, deren Kosten zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret beziffert werden können und bei deren Umsetzung die finanziellen Möglichkeiten künftiger Haushaltspläne berücksichtigt werden müssen. Das gilt vor allem für die Umstellung auf CO₂-freie Kraftfahrzeugflotten der öffentlichen Hand und die Schaffung der dafür erforderlichen Ladeinfrastruktur, für die Umsetzung der neuen Berliner Energiestandards für öffentliche Gebäude und für die verstärkte Nutzung von Solaranlagen auf öffentlichen Dächern. Die Umsetzung dieser Maßnahmen hat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung künftiger Haushalts- und Finanzplanungen zu erfolgen. Dabei kann der erforderliche Mitteleinsatz durch verfügbare Förderprogramme des Bundes und der Europäischen Union im Einzelfall erheblich reduziert werden.

Den Investitionskosten steht eine Entlastung der öffentlichen Haushalte in zweifacher Hinsicht gegenüber: Zum einen durch zum Teil erheblich sinkende Energie- und Betriebskosten, zum anderen durch die Begrenzung der gravierenden Schäden und steigenden Folgekosten des Klimawandels. So kann durch die Berliner Energiestandards der Energiebedarf öffentlicher Gebäude im Bestand je nach Ausgangslage um bis zu 50 Prozent und bei Neubauten um über 40 Prozent reduziert werden. Solaranlagen auf öffentlichen Dächern vermindern die Kosten für den Energiebezug und bringen Erlöse, soweit die erzeugte Energie nicht im Gebäude selbst

genutzt wird. Die Beschaffung von Elektro- und Hybridfahrzeugen kann sich schließlich dank geringerer Betriebs- und Wartungskosten häufig schon nach wenigen Jahren amortisieren.

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) kommt bei Durchführung einzelwirtschaftlicher Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Modellgebäude für größere und kleinere Verwaltungsbauten zu dem Ergebnis, unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit gingen die Spielräume für eine Verschärfung der Anforderungen an die Gebäudeenergieeffizienz „sowohl beim Neubau als auch bei der Bestandssanierung [...] bis hin zu den ambitionierten Wärmeschutzniveaus wie dem KfW Effizienzhaus 55 und dem KfW Effizienzhaus 40“ (BBSR, Vorbildwirkung Bundesbau, Klimaschutz und die Vorbildfunktion des Bundes im Gebäudebereich, Bonn 2019). Dabei sind die vorteilhaften gesamtwirtschaftlichen Effekte des Klimaschutzes – insbesondere die vermiedenen Klimaschadenskosten – noch nicht berücksichtigt. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen hängen allerdings jeweils stark von den angenommenen ökonomischen Rahmenbedingungen wie Kalkulationszinssätzen und Energiepreissteigerungen ab.

Eine Metastudie des Fraunhofer Instituts hält fest, dass ausgewertete Einzelstudien „teils beträchtliche Schwankungen bei den ermittelten Baukostensteigerungen [zu] verzeichnen“. So würden für eine Erhöhung des Energiestandards auf KfW-Effizienzhaus 40-Niveau Steigerungen der Investitionskosten zwischen 1,0 Prozent und 19,9 Prozent angegeben (Erdmann/Lückert/Probst, Wirtschaftlichkeit baulicher Investitionen bei Erhöhung energetischer gesetzlicher Anforderungen, Stuttgart 2018). Für Berlin wäre die Umsetzung des KfW-Effizienzhaus 55-Standards im Gebäudebestand des SILB nach Einschätzung der BIM mit einer Steigerung der Investitionskosten um etwa 10 Prozent verbunden. Dem stehen eingesparte Energiekosten und vermiedene Klimaschadenskosten gegenüber. § 10 Absatz 3 stellt insoweit in Verbindung mit § 28 die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Investitionen sicher.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Das Gesetz hat keine unmittelbaren flächenmäßigen Auswirkungen. Es sieht nur eine erweiterte Pflicht zur Prüfung landeseigener Flächen auf ihre Eignung zur Nutzung erneuerbarer Energien vor.

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Regelungen des Gesetzes tragen maßgeblich zur Reduzierung der klimaschädlichen Kohlendioxidemissionen im Land Berlin bei, indem sie verbindliche Vorgaben zur Steigerung der Energieeffizienz und zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien formulieren, neue Instrumente zur effizienten Steuerung der Berliner Klimaschutzpolitik schaffen und den Zielpfad Berlins auf dem Weg zur klimaneutralen Stadt konkretisieren.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Der Klimaschutz ist eine globale Herausforderung, die gemeinsame Anstrengungen und ein abgestimmtes Vorgehen aller Bundesländer und des Bundes erfordert. Das gilt angesichts der engen Verflechtungen in den Bereichen Energieversorgung und Verkehr besonders für Berlin und Brandenburg. Deshalb strebt der Senat an, die klimapolitische Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg weiter zu vertiefen und sich gemeinsam für eine ambitionierte Klimaschutzpolitik auf Bundesebene einzusetzen. Direkte Auswirkungen auf diese Zusammenarbeit haben die Bestimmungen des Gesetzes jedoch nicht.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Der Senat von Berlin
UVK III A 3
Tel.: 9025-2143

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Berliner Energiewendegesetzes und des Allgemeinen
Zuständigkeitsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Berliner Energiewendegesetzes und des Allgemeinen
Zuständigkeitsgesetzes**

Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berliner Energiewendegesetzes

Das Berliner Energiewendegesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch
Gesetz vom 26. Oktober 2017 (GVBl. S. 548) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Abschnitten 2 bis 7 durch folgende
Angaben zu den Abschnitten 2 bis 9 ersetzt:

„Abschnitt 2

Klimaschutzziele und ihre Erreichung

§ 3 Klimaschutzziele

§ 4 Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm

§ 5 Monitoring

§ 6 Sofortprogramm bei Zielabweichung

Abschnitt 3

Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

§ 7 Grundsatz

§ 8 Maßnahmenplan CO₂-neutrale Verwaltung

§ 9 Sanierungsfahrpläne für öffentliche Gebäude

§ 10 Berliner Energiestandards für öffentliche Gebäude

§ 11 CO₂-freie öffentliche Fahrzeugflotten

§ 12 Klimaschutz in den Bezirken

§ 13 Klimaschutzvereinbarungen

§ 14 Klimaschutzrat

Abschnitt 4

Anpassung an den Klimawandel

§ 15 Grundsatz

§ 16 Monitoring des Klimawandels und seiner Auswirkungen

Abschnitt 5

Bildung

§ 17 Klimaschutz als Bildungsinhalt

Abschnitt 6

Energie

§ 18 Aufbau einer klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung

§ 19 Nutzung von erneuerbaren Energien

§ 20 Konzessionsverträge

§ 21 Erhebung von Wärmedaten

Abschnitt 7

Fernwärme

§ 22 CO₂-freie Fernwärmeversorgung

§ 23 Vorrang klimaschonender Wärme

§ 24 Transparenz von Fernwärmedaten

§ 25 Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten

§ 26 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 27 Regulierungsbehörde für Fernwärme

Abschnitt 8

Klimaschadenskosten

§ 28 Berücksichtigung vermiedener Klimaschadenskosten

Abschnitt 9

Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsvorschriften

§ 30 Zuständigkeit

2. In § 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Beitrag“ die Wörter „zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris,“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherigen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

„1. ist das Übereinkommen von Paris das von den Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen unterzeichnete und von der Bundesrepublik Deutschland mit Gesetz vom 28. September 2016 ratifizierte Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083),“

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und es werden das Wort „Endenergie“ durch das Wort „Primärenergie“ sowie das Wort „Verursacherbilanz“ durch das Wort „Quellenbilanz“ ersetzt.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und nach dem Wort „CO₂-Äquivalente“ werden die Wörter „sowie nicht durch den Energieverbrauch verursachte prozessbedingte Emissionen von Kohlendioxid (CO₂)“ eingefügt.

d) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

e) Nach der neuen Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. ist Quellenbilanz die Darstellung der Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) aus dem Primärenergieverbrauch nach der Methodik der amtlichen Statistik des Landes Berlin,

7. ist Verursacherbilanz die Darstellung der Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) aus dem Endenergieverbrauch nach der Methodik der amtlichen Statistik des Landes Berlin,“

f) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 8 bis 10.

g) Nach der neuen Nummer 10 werden folgende Nummern 11 bis 15 eingefügt:

„11. sind öffentliche Gebäude die Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand mit Ausnahme von

a) unterirdischen baulichen Anlagen, Traglufthallen und fliegenden Bauten sowie Unterglasanlagen und Kulturräumen für die Aufzucht, die Vermehrung und den Verkauf von Pflanzen,

b) Gebäuden im Eigentum von juristischen Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen des Privatrechts, soweit diese Leistungen im Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen,

12. ist der KfW-Effizienzhaus 40-Standard bei Gebäuden eingehalten, wenn ihr Jahres-Primärenergiebedarf 40 Prozent des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes nicht überschreitet und die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche 55 Prozent der zulässigen Höchstwerte nicht überschreiten; die Bestimmung des jeweiligen Referenzgebäudes und die erforderlichen Berechnungen sind nach dem Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) vorzunehmen, wobei

der Faktor „das 0,75fache“ in § 15 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 Satz 1 des Gebäudeenergiegesetzes keine Anwendung findet,

13. ist der KfW-Effizienzhaus 55-Standard bei Gebäuden eingehalten, wenn ihr Jahres-Primärenergiebedarf 55 Prozent des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes nicht überschreitet und die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche 70 Prozent der zulässigen Höchstwerte nicht überschreiten; Nummer 12 Halbsatz 2 gilt entsprechend,

14. ist ein im Betrieb CO₂-freies Fahrzeug ein Kraftfahrzeug oder sonstiges Fahrzeug, das im Betrieb keine Kohlendioxidemissionen aus der Verbrennung fossiler Kraftstoffe erzeugt,

15. sind Solaranlagen Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie,“

h) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 16 und in Buchstabe b) werden die Wörter „Oberfläche der Gebäudehülle“ durch die Wörter „wärmeübertragenden Umfassungsfläche“ ersetzt und die Wörter „wobei die Gebäudehülle die integrierten Komponenten eines Gebäudes bezeichnet, die dessen Innenbereich von der Außenumgebung trennen,“ gestrichen.

i) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 17 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

j) Es werden folgende Nummern 18 bis 22 angefügt:

„18. ist klimaschonende Wärme

a) Wärme, die aus erneuerbaren Energien oder Umweltwärme erzeugt wird,

b) Wärme, die mit Wärmepumpen erzeugt wird,

c) Wärme, die aus Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird,

d) Wärme, die als unvermeidbare Abwärme anfällt,

sofern alle Gerätschaften, die zur Erzeugung der Wärme eingesetzt werden, ihrerseits mit Energie versorgt werden, der aus erneuerbaren Quellen stammt,

19. sind allgemeine Wärmeversorgungsnetze Wärmenetze, die der Verteilung von Wärme an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Wärmeabnehmer im räumlichen Zusammenhang ausgelegt sind,

20. ist Abwärme Wärme, die aus technischen Prozessen und aus baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird oder die als Nebenprodukt in einem Prozess entsteht, dessen Ziel die Erzeugung eines Produktes, die Erbringung einer Dienstleistung oder die Abfallbehandlung ist,

21. ist Abwärme unvermeidbar, wenn der Prozess oder die Anlage, aus der die Abwärme stammt, dem Stand der Technik zur Vermeidung von Abwärme entspricht,

22. ist die technisch nutzbare Dachfläche der Anteil der gesamten Dachfläche, der nach Abzug der Flächeninanspruchnahme durch Dacheinbauten und -aufbauten einschließlich erforderlicher Abstandsflächen für die Belegung mit Solaranlagen zur Verfügung steht.“

4. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Land Berlin soll die Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 80 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 95 Prozent im Vergleich zu der Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen des Jahres 1990 verringert werden.“

5. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Sektorziele zur Reduktion der Kohlendioxidemissionen insbesondere in den Sektoren Energieversorgung, Gebäude, Wirtschaft und Verkehr,“

b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Festlegung der Gesamtmenge an Kohlendioxidemissionen, die im Zeitraum der fünf auf die Beschlussfassung des Programms folgenden Kalenderjahre höchstens emittiert werden soll.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 3 Absatz 1“ die Angabe „und der Ziele nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 und 5“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Umsetzungsstandes“ die Wörter „und der quantifizierbaren Wirkungen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Die Emissionsentwicklung ist sowohl nach der Quellenbilanz als auch nach der Verursacherbilanz darzustellen.“

c) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.

7. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Sofortprogramm bei Zielabweichung

Ist aus dem Monitoringbericht gemäß § 5 Absatz 2 erkennbar, dass die Ziele nach § 3 Absatz 1 oder Sektorziele nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 mit den geplanten Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden oder die nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 festgelegte Gesamtmenge an Kohlendioxidemissionen voraussichtlich überschritten wird, beschließt der Senat auf Vorlage der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung ein Sofortprogramm mit verstärkten Maßnahmen zur Zielerreichung. Hierzu legen die für Klimaschutz zuständige und die für die Verfolgung der jeweiligen Sektorziele nach § 30 Absatz 2 verantwortlichen Senatsverwaltungen Vorschläge vor.“

8. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden die §§ 7 bis 9.

9. Nach dem neuen § 9 werden folgende §§ 10 und 11 eingefügt:

„§ 10

Berliner Energiestandards für öffentliche Gebäude

- (1) Beim Neubau öffentlicher Gebäude ist mindestens der KfW-Effizienzhaus 40-Standard einzuhalten. Eine noch energiesparendere Bauweise ist anzustreben.
- (2) Bei größeren Renovierungen öffentlicher Gebäude ist der KfW-Effizienzhaus 55-Standard einzuhalten, soweit nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Von den Anforderungen der Absätze 1 und 2 kann abgewichen werden, soweit die für ihre Einhaltung erforderlichen Mehraufwendungen die Summe der durch die Einhaltung über die Nutzungsdauer des Gebäudes eingesparten Energiekosten und der vermiedenen Klimaschadenskosten gemäß § 28 übersteigen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Betriebsgebäude, die nach ihrem Verwendungszweck großflächig und langanhaltend offengehalten werden müssen oder nach ihrer Zweckbestimmung weniger als vier Monate im Jahr oder auf eine Raum-Solltemperatur von weniger als 12 Grad Celsius beheizt werden.
- (5) Bei der Planung des Neubaus öffentlicher Gebäude sollen die Emissionen von Kohlendioxid und sonstigen Treibhausgasen, die mit der Herstellung der eingesetzten Baustoffe verbunden sind, ermittelt und die daraus resultierenden Klimaschadenskosten ausgewiesen werden. § 28 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11

CO₂-freie öffentliche Fahrzeugflotten

- (1) Das Land Berlin strebt an, die von der öffentlichen Hand genutzten Kraftfahrzeugflotten bis zum Ende des Jahres 2030 vollständig auf im Betrieb CO₂-freie Fahrzeuge umzustellen. Zu diesem Zweck stellen alle Behörden der Berliner Verwaltung bis zum 31. Dezember 2022 Pläne zur schrittweisen Umstellung ihrer Kraftfahrzeugflotten einschließlich gemieteter und geleaster Fahrzeuge auf. Die Kosten der Umstellung sind in der Haushalts- und Finanzplanung abzubilden.
- (2) Von der Pflicht zur Umstellung sind Fahrzeuge mit besonderen dienstlichen Nutzungsanforderungen ausgenommen, soweit am Markt keine im Betrieb CO₂-freien Fahrzeuge verfügbar sind, die diesen Anforderungen genügen. Satz 1 gilt insbesondere für Kranken-, Rettungs-, Polizei- und Feuerwehrfahrzeuge.
- (3) Von der Umstellung kann im Einzelfall abgesehen werden, soweit die Mehrkosten der Anschaffung eines im Betrieb CO₂-freien Fahrzeugs die Summe der über die Nutzungsdauer des Fahrzeugs eingesparten Betriebskosten und der vermiedenen Klimaschadenskosten gemäß § 28 übersteigen.
- (4) Von den nach Absatz 1 Satz 2 aufgestellten Umstellungsplänen kann abgewichen werden, solange und soweit erforderliche Ladeinfrastruktur nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.
- (5) Die Umstellungspläne nach Absatz 1 Satz 2 sind spätestens bis zum 31. Dezember 2026 fortzuschreiben. Dabei ist insbesondere zu überprüfen, inwieweit die Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3 noch vorliegen.
- (6) Die Umstellungspläne sind der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen und zu veröffentlichen. Dabei sind Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3 darzulegen und zu begründen.“

10. Der bisherige § 9 wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 7 und 8“ durch die Angabe „§§ 8 bis 11“ und die Angabe „nach § 6“ durch die Angabe „nach § 7“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ausschließlich für die bezirklichen Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz und aus dem Programm nach § 4 ergeben, benennt jeder Bezirk bis zum 30. Juni 2022 eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Klimaschutz und Klimaanpassung.“

11. Der bisherige § 10 wird § 13 und in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „Kohlendioxidemissionen,“ die Wörter „die sich an den Klimaschutzzielen des § 3 Absatz 1 orientieren sollen,“ eingefügt.

12. Der bisherige § 11 wird § 14 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung“ durch die Wörter „Der Senat von Berlin“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „von“ durch das Wort „auf Vorschlag“ ersetzt und nach dem Wort „Abgeordnetenhauses“ die Wörter „für die Dauer einer Legislaturperiode“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Klimaschutzrat“ die Wörter „ist unabhängig und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Energie- und Klimaschutzprogramms“ die Wörter „sowie die Entwicklung von Sofortprogrammen nach § 6“ eingefügt.
 - cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Zu diesem Zweck kann er mit Klimaschutz, Energiewende und Klimaanpassung verbundene Themen aufgreifen, eigene Vorschläge vorlegen sowie wissenschaftliche Expertisen und Stellungnahmen veröffentlichen. Das Land trägt die Kosten des Klimaschutzrates im Rahmen der im Landeshaushalt verfügbaren Mittel.“

13. Die bisherigen §§ 12 bis 14 werden die §§ 15 bis 17.

14. Der bisherige § 15 wird § 18 und in Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „er“ die Wörter „die Auswirkungen auf Klima und Umwelt sowie“ eingefügt.

15. Der bisherige § 16 wird § 19 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Energien auf“ ein Komma und die Wörter „in und an“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Bezirksverwaltungen, das Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin und die Senatsverwaltungen, die nicht Mieter dieses Sondervermögens sind, ihre Gebäude“ durch die Wörter „alle Stellen der öffentlichen Hand die in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaften“ ersetzt.

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Beim Neubau öffentlicher Gebäude ist die Errichtung von Solaranlagen auf der gesamten technisch nutzbaren Dachfläche vorzusehen. Die Anlagen sind im Zuge der Bauausführung, spätestens aber ein Jahr nach Bauabnahme zu errichten. Dies kann auch durch die Errichtung von Anlagen Dritter geschehen.

(4) Auf Dächern öffentlicher Gebäude sind spätestens bis zum 31. Dezember 2024 Solaranlagen auf der gesamten technisch nutzbaren Dachfläche zu errichten. Satz 1 gilt nicht, soweit die Errichtung aus statischen Gründen unmöglich ist. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Dachflächen öffentlicher Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, sind statisch und technisch zur Aufnahme von Solaranlagen zu ertüchtigen.

(6) Von den Anforderungen der Absätze 3 bis 5 kann im Einzelfall abgewichen werden, soweit

1. Dachflächen nach ihrer Ausrichtung und Lage für die Nutzung solarer Strahlungsenergie offensichtlich ungeeignet oder dauerhaft für andere Zwecke bestimmt sind, mit denen die Errichtung von Solaranlagen nicht vereinbar ist,

2. die für ihre Einhaltung erforderlichen Mehraufwendungen die Summe der durch die Einhaltung über die Nutzungsdauer des Gebäudes eingesparten Energiekosten, der Erlöse und der vermiedenen Klimaschadenskosten gemäß § 28 übersteigen,

3. öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen oder

4. sicherheitsrelevante Anforderungen in Justizvollzugsanstalten entgegenstehen.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

16. Der bisherige § 17 wird § 20.

17. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

„§ 21

Erhebung von Wärmedaten

(1) Die für Angelegenheiten der Wärmeplanung zuständigen Senatsverwaltungen und die Bezirke sind berechtigt, zum Zweck der Wärmeplanung erforderliche Wärmedaten zu erheben, die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung auch zum Zweck der Weiterentwicklung der Strategien und Maßnahmen des Programms nach § 4. Dies gilt insbesondere für Angaben zum Energieverbrauch von Gebäuden und Gebäudegruppen, zu der bei Gewerbebetrieben anfallenden Abwärme, zu Art, Alter und Brennstoffverbrauch von Wärmeerzeugungsanlagen sowie zu Art, Alter und Lage von Wärme- und Gasnetzen.

(2) Energieversorgungsunternehmen, Gewerbebetriebe sowie öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger, sind verpflichtet, der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung und den Bezirken auf Anforderung vorhandene Wärmedaten in anonymisierter Form zu übermitteln, soweit diese für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke erforderlich sind. Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen.

(3) Die erhobenen und übermittelten Daten dürfen nur zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken verarbeitet und genutzt und an die in Absatz 1 Satz 1 benannten Stellen weitergegeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist nur im Rahmen ihrer Beauftragung mit der Erstellung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Planungen, Strategien und Maßnahmen zulässig; Satz 1 und 2 gelten insoweit entsprechend. Eine Veröffentlichung der Daten ist zum Zweck der Verbreitung von Umweltinformationen in anonymisierter Form zulässig, sofern keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

(4) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche Wärmedaten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken erforderlich sind.“

18. Nach § 21 wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

„Abschnitt 7

Fernwärme

§ 22

CO₂-freie Fernwärmeversorgung

(1) Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze sind verpflichtet, für ihre Wärmenetze einen Dekarbonisierungsfahrplan aufzustellen, der an dem Ziel einer CO₂-freien Fernwärmeversorgung spätestens ab dem Jahr 2050 ausgerichtet ist. Darin ist darzustellen, wie die Betreiber gewährleisten wollen, dass ab dem Jahr 2030 mindestens 30 Prozent der in den von ihnen betriebenen Wärmeversorgungsnetzen transportierten Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammen. Der Dekarbonisierungsfahrplan ist spätestens zum 30. Juni 2023 der Regulierungsbehörde für Fernwärme vorzulegen, zu veröffentlichen und mindestens alle fünf Jahre zu überarbeiten.

(2) Die Regulierungsbehörde für Fernwärme prüft die Dekarbonisierungsfahrpläne auf ihre Schlüssigkeit, überwacht deren Einhaltung und weist die Netzbetreiber auf voraussichtliche oder festgestellte Abweichungen hin.

§ 23

Vorrang klimaschonender Wärme

(1) Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze müssen Anlagen in räumlicher Nähe, die nicht nur geringfügige Mengen klimaschonender Wärme erzeugen, auf Verlangen des Anlagenbetreibers unverzüglich und vorrangig zu diskriminierungsfreien Bedingungen an ihr Wärmeversorgungsnetz anschließen. Die Kosten des Netzanschlusses trägt der Anlagenbetreiber als einmaligen Netzanschlussbeitrag. Der Netzanschluss kann mit Genehmigung der Regulierungsbehörde für Fernwärme verweigert werden, wenn der Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz technisch nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist oder für den Betreiber des allgemeinen Wärmeversorgungsnetzes wirtschaftlich unzumutbar ist. Bei der Abwägung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit sind die Ziele des § 22 Absatz 1, die Interessen des Anlagenbetreibers sowie die Interessen der an das jeweilige Wärmenetz angeschlossenen Wärmeabnehmer zu berücksichtigen.

(2) Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze sind verpflichtet, klimaschonende Wärme zu diskriminierungsfreien Bedingungen abzunehmen und angemessen zu vergüten. Die Angemessenheit der Vergütung wird auf Antrag des Anlagenbetreibers durch die Regulierungsbehörde für Fernwärme überprüft. Kann zwischen den Beteiligten keine Einigung erzielt werden, setzt die Regulierungsbehörde für Fernwärme eine angemessene Vergütung fest.

(3) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben für

1. die räumliche Nähe der Wärmeerzeugungsanlagen, die als geringfügig anzusehenden Wärmemengen und technische Voraussetzungen des Netzanschlusses nach Absatz 1,
 2. die Bestimmung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nach Absatz 1 Satz 3,
 3. den Inhalt diskriminierungsfreier Bedingungen für den Netzanschluss nach Absatz 1 sowie für die Abnahme klimaschonender Wärme nach Absatz 2 sowie
 4. die Kalkulation angemessener Vergütungen nach Absatz 2
- festzulegen.

§ 24

Transparenz von Fernwärmedaten

(1) Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze haben spätestens bis zum 31. Dezember 2022 folgende Informationen im Internet zu veröffentlichen und jährlich zu aktualisieren:

1. den Anteil der einzelnen Energieträger an dem Gesamtenergieträgermix der im letzten oder vorletzten Jahr transportierten Wärme,
2. die daraus resultierenden Kohlendioxidemissionen der transportierten Wärme sowie
3. den Primärenergiefaktor der transportierten Wärme,

jeweils bezogen auf die einzelnen sowie im Mittel über alle von ihnen betriebenen Wärmeversorgungsnetze.

(2) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Veröffentlichungsort, die Form der Veröffentlichung und den näheren Inhalt der zu veröffentlichenden Daten zu regeln.

§ 25

Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten

(1) Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze sind verpflichtet, folgende Informationen kontinuierlich aufzuzeichnen und der Regulierungsbehörde für Fernwärme auf Anforderung mitzuteilen:

1. Standort, Netzanschluss, Anschlussleistung und Informationen zu Brennstoffeinsatzart, Kohlendioxidemissionen, Alter, thermischer Leistung, möglichen Einspeisetemperaturniveaus sowie minimalen bzw. maximalen Einspeiseleistungen der angeschlossenen Wärmeerzeugungsanlagen und Wärmespeicher,
2. Netzlasten und Auslastungsgrad der wesentlichen Netzabschnitte als Lastgänge,
3. Vor- und Rücklauftemperaturen in allen wesentlichen Netzteilen im Jahresverlauf,

4. Druckverhältnisse (Vorlaufdruck, Rücklaufdruck und Differenzdruck) in allen wesentlichen Netzteilen,

5. alle Kosten, Erlöse und sonstigen Bestandteile, die für die Kalkulation und Abrechnung der angemessenen Vergütung für klimaschonende Wärme nach § 23 Absatz 2 von Bedeutung sind, sowie

6. Angaben zu den Betreibern der angeschlossenen Wärmeerzeugungsanlagen und den ihnen abgenommenen Wärmemengen und Wärmeleistungen mit Einspeiseorten.

(2) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zur Konkretisierung der Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten festzulegen.“

19. Der bisherige § 18 wird § 26.

20. Nach § 26 wird folgender § 27 eingefügt:

„§ 27

Regulierungsbehörde für Fernwärme

(1) Es wird eine Regulierungsbehörde für Fernwärme bei der für Energie zuständigen Senatsverwaltung eingerichtet.

(2) Die Regulierungsbehörde hat folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Dekarbonisierungsfahrpläne nach § 22 und die Überwachung ihrer Umsetzung,

2. die Genehmigung der Verweigerung des Netzanschlusses in den Fällen des § 23 Absatz 1,

3. die Überprüfung der Vergütungen für klimaschonende Wärme nach § 23 Absatz 2 Satz 2,

4. die Festsetzung einer angemessenen Vergütung für klimaschonende Wärme nach § 23 Absatz 2 Satz 3 sowie

5. die Überwachung der Einhaltung der Transparenzpflichten nach § 24 sowie der Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten nach § 25.

(3) Die Regulierungsbehörde gibt sich eine Geschäftsordnung, die sie auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

(4) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben der Regulierungsbehörde zu konkretisieren.“

21. Nach § 27 wird folgender Abschnitt 8 eingefügt:

„Abschnitt 8

Klimaschadenskosten

§ 28

Berücksichtigung vermiedener Klimaschadenskosten

Die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Energie, für Bauen und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen durch Rechtsverordnung Vorgaben zur Höhe und Berechnung der nach diesem Gesetz zu berücksichtigenden vermiedenen Klimaschadenskosten sowie zur Berechnung der im Zusammenhang mit den vermiedenen Klimaschadenskosten zu berücksichtigenden Mehraufwendungen und Energiekosteneinsparungen festzulegen. Dabei ist die Methodenkonvention des Umweltbundesamtes zur Ermittlung von Umweltkosten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Berechnungsgrundlage heranzuziehen. Soweit eine Festlegung nach Satz 1 nicht erfolgt ist, sind vermiedene Klimaschadenskosten in Höhe von 180 Euro für jede Tonne Kohlendioxid zu veranschlagen, die durch Klimaschutzmaßnahmen nach diesem Gesetz eingespart wird.“

22. Der bisherige Abschnitt 7 wird Abschnitt 9 und wie folgt gefasst:

„Abschnitt 9

Schlussbestimmungen

§ 29

Übergangsvorschriften

§ 10 Absätze 1, 2 und 5 sowie § 19 Absatz 3 finden auf Bauvorhaben, deren Bedarfsprogramm oder deren Vorplanungsunterlagen vor dem 1. Januar 2022 oder im Fall von Schulbauten vor dem 1. Januar 2025 genehmigt wurden, keine Anwendung. § 23 Absätze 1 und 2 sind erst ab dem 1. Januar 2023 und § 25 Absatz 1 erst ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.

§ 30

Zuständigkeit

(1) Soweit dieses Gesetz keine Zuständigkeit bestimmt, ist die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung für die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes zuständig. Insbesondere koordiniert sie die ressortübergreifenden Aufgaben zur Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1.

(2) Für die Verfolgung der Sektorziele nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ist die jeweils aufgrund ihres Geschäftsbereichs für den Sektor überwiegend zuständige Senatsverwaltung verantwortlich. Sie hat die Aufgabe, die auf Landesebene für die Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Senats bleibt unberührt. Der Senat kann bei Überschneidungen zwischen den Zuständigkeiten einzelner Senatsverwaltungen die Verantwortlichkeit nach Satz 1 zuweisen.“

Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

In Nummer 7 Absatz 8 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, werden nach der Angabe „Energiewirtschaftsgesetz;“ die Wörter „Aufgaben der Regulierungsbehörde für Fernwärme nach dem Berliner Energiewendegesetz;“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Der fortschreitende Klimawandel hat tiefgreifende Auswirkungen auf Mensch und Natur. Der Weltklimarat IPCC hat aufgezeigt, dass schon ein Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur um 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau gravierende Schäden und Risiken mit sich bringt – von der Bedrohung von Küstenstädten und Inselstaaten über extreme Dürreperioden bis hin zur Beschleunigung des Artensterbens. Auch Berlin ist den Folgen des Klimawandels unmittelbar ausgesetzt, durch die Zunahme von Hitzewellen, Trockenheit und Starkregenniederschlägen, durch klimabedingte Gesundheitsrisiken und steigende Kosten für die Klimaanpassung.

Das Übereinkommen von Paris (ÜvP) vom 12. Dezember 2015 hat die internationalen und nationalen Klimaschutzbemühungen auf eine neue Grundlage gestellt. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Berliner Energiewendegesetzes im März 2016 war das Übereinkommen, das erst im September 2016 ratifiziert wurde, jedoch noch nicht in Kraft. Demensprechend konnten seine Vorgaben und Ziele im Gesetz noch nicht gewürdigt werden. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse haben seither die Dringlichkeit klimapolitischen Handelns und der Einhaltung der in Paris beschlossenen Klimaschutzziele weiter untermauert.

Mit diesem Gesetz werden die gesetzlichen Klimaschutzziele des Landes Berlin an die Vorgaben des ÜvP angepasst. Zugleich wird die Vorbildrolle der öffentlichen Hand beim Klimaschutz durch ehrgeizige Energiestandards für öffentliche Gebäude, die vermehrte Nutzung der Solarenergie auf Dächern öffentlicher Gebäude und die Umstellung der öffentlichen Fahrzeugflotten auf im Betrieb CO₂-freie Fahrzeuge konkretisiert. Weitere Gesetzesänderungen sollen Zielerreichung und Monitoring verbessern, den Klimaschutz in den Bezirken stärken und die Arbeit des Klimaschutzrates unterstützen. Regelungen zur Dekarbonisierung der Fernwärmeversorgung und zur Erhebung von Daten für die Wärmeplanung im Land Berlin adressieren den für die Erreichung der Berliner Klimaschutzziele zentralen Bereich der Wärmeversorgung.

Eine explizite Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer für den Klimaschutz sieht das Grundgesetz nicht vor. Sie ergibt sich aus einer Zusammenschau verschiedener Kompetenztitel im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit (Artikel 74 Absatz 1 Nummern 11 und 24 Grundgesetz). Landesrechtliche Regelungen sind gemäß Artikel 72 Absatz 1 Grundgesetz daher zulässig, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht abschließend Gebrauch gemacht hat.

Hinsichtlich der Klimaschutzziele hat der Bundesgesetzgeber zwar in § 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) eine nationale Regelung getroffen. § 14 Absatz 1 Satz 1 KSG stellt jedoch klar, dass daneben die Gesetzgebungsbefugnis der Länder, eigene Klimaschutzgesetze zu erlassen, bestehen bleibt. Das schließt die Festlegung landeseigener Klimaschutzziele mit ein.

Für den Bereich der Wärmeversorgung hat der Bundesgesetzgeber bisher weder Regelungen zur Datenerhebung für die Wärmeplanung noch zur Dekarbonisierung der Fernwärmenetze getroffen. Auch zur besonderen Berücksichtigung klimaschonender Wärme beim Anschluss an Fernwärmenetze sowie zu ihrer Abnahme und Vergütung gibt es bisher keine bundesgesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt für die Einrichtung einer Regulierungsbehörde für den Fernwärmesektor. Vor diesem Hintergrund wird die Gesetzgebungskompetenz der Länder, ökologische Vorgaben für die Fernwärme zu treffen, in zahlreichen Rechtsgutachten bestätigt (vgl. Riedel, „Rechtsrahmen für ein Landeswärmegesetz Berlin“, Berlin 2020; Rechtsanwälte Günter, „Gutachten über rechtliche Möglichkeiten zu verpflichtender CO₂-Reduzierung im Berliner Fernwärmenetz“, Hamburg 2018; Wissenschaftlicher Dienst des

Abgeordnetenhaus von Berlin, „Gutachten zur gesetzlichen und vertraglichen Regulierung des Berliner Fernwärmenetzes auf Landesebene“, Berlin 2015; Kohls/Meitz, Verfassungsmäßigkeit des Thüringischen Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz-Entwurf, Bremen 2013).

§ 1 Absatz 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, regelt eine Veröffentlichungspflicht für Preisinformationen und Versorgungsbedingungen, nicht aber für klimarelevante Produktinformationen, sodass auch diesbezüglich eine Gesetzgebungskompetenz des Landes gegeben ist.

Für die Neuregelungen in Abschnitt 3 des Gesetzes, die der Ausgestaltung der Vorbildrolle der öffentlichen Hand dienen, folgt die Gesetzgebungsbefugnis des Landes unmittelbar aus Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Berliner Energiewendegesetzes)

Zu 2. (§ 1)

In § 1 Satz 2 wird dem Berliner Energiewendegesetz die Funktion zuerkannt, zur Umsetzung des ÜvP beizutragen. Dadurch wird die besondere Bedeutung hervorgehoben, die dieses Übereinkommen und die in ihm verankerten Ziele und Prinzipien auch auf Landesebene als Orientierungsrahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung haben.

Mit dem ÜvP hat sich die internationale Staatengemeinschaft dem gemeinsamen Ziel verpflichtet, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen (Artikel 2 Absatz 1 ÜvP). Zu diesem Zweck sind die Vertragsstaaten bestrebt, rasche Reduktionen ihrer Treibhausgasemissionen herbeizuführen, um spätestens in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts ein Gleichgewicht zwischen den von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen und dem Abbau von Treibhausgasen durch Senken herzustellen (Artikel 4 Absatz 1 ÜvP). Nach dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten (Artikel 2 Absatz 2 ÜvP) tragen die Industriestaaten hierbei eine besondere Verantwortung, der die Bestimmungen des Berliner Energiewendegesetzes Ausdruck verleihen sollen.

Zu 3. (§ 2)

Die Änderungen des § 2 ergänzen und modifizieren die Begriffsbestimmungen des Gesetzes.

Zu Buchstabe a) (Übereinkommen von Paris, Nummer 1)

§ 2 Nummer 1 stellt klar, dass das Gesetz mit der Kurzbezeichnung „Übereinkommen von Paris“ auf das am 12. Dezember 2015 von den Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen unterzeichnete Klimaschutzabkommen Bezug nimmt.

Zu Buchstabe b) (Kohlendioxidemissionen, Nummer 2)

Durch die Änderung der Begriffsbestimmung in § 2 Nummer 2 wird die Methodik für die Bilanzierung der Kohlendioxidemissionen in Berlin umgestellt.

Danach soll künftig auch im Land Berlin, wie in den meisten Bundesländern, die auf Bundesebene und international vorherrschende Bilanzierung nach der Quellenbilanz angewendet werden. Diese Umstellung dient der Harmonisierung der Klimaberichterstattung von Bund und Ländern sowie der besseren Vergleichbarkeit und Kohärenz der Länderstatistiken.

Außerdem soll erreicht werden, dass sich die Emissionsbilanzierung direkter als bisher am Emissionsgeschehen im Land Berlin ausrichtet. In der Verursacherbilanz werden die Emissionsdaten der Länder maßgeblich durch die Entwicklung des bundesweiten Strommixes beeinflusst. Auf diese Weise schlägt sich zum Beispiel ein gutes Windjahr an der Küste als rechnerische Emissionsminderung in der Berliner CO₂-Bilanz nieder. Andererseits finden Veränderungen der Stromerzeugung im Land – wie z.B. der gemäß § 18 in Berlin angestrebte Kohleausstieg – in der Verursacherbilanz kaum Berücksichtigung. Dem soll durch die Umstellung auf die Quellenbilanz abgeholfen werden.

Mit der Umstellung auf die Quellenbilanz ändert sich auch die Bezugsgröße der Berliner Klimaschutzziele nach § 3 Absatz 1 Satz 1. Damit weiter nachvollziehbar bleibt, welche Fortschritte zur Erreichung der bisherigen, an der Verursacherbilanz orientierten Ziele erzielt wurden, sind die entsprechenden Emissionsdaten gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 in den Monitoringberichten zum Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm weiter zu veröffentlichen. Auf die bezirklichen Emissionsbilanzen hat die Umstellung von der Verursacherbilanz auf die Quellenbilanz keine unmittelbare Auswirkung.

Nach den Grundsätzen der Quellenbilanz werden Kohlendioxidemissionen, die mit der Erzeugung von Strom verbunden sind, der nach Berlin importiert wird, dem Bundesland zugerechnet, in dem der Strom erzeugt wurde. Dementsprechend schlagen sich Maßnahmen zur Stromeinsparung in der Regel nicht in der Quellenbilanz nieder. Dessen ungeachtet bleiben die Senkung des Stromverbrauchs und die Steigerung der Energieeffizienz gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 zentrale Ziele der Berliner Klimaschutzpolitik. Außerdem wird sich das Land Berlin auf Grundlage von § 18 Absatz 4 Satz 1 weiter für die notwendige Dekarbonisierung der Stromversorgung in ganz Deutschland einsetzen.

Auf die Bilanzierung der Emissionen aus dem Luftverkehr soll die Änderung von § 2 Nummer 2 keine Auswirkungen entfalten. Unabhängig von der Methodik der Kohlendioxidbilanzierung müssen sich die Länder Berlin und Brandenburg in Zukunft auf eine angemessene, klimaverursachergerechte Aufteilung der mit dem gemeinsamen Flughafen BER verbundenen Kohlendioxidemissionen verständigen.

Zu Buchstabe c) (Sonstige Treibhausgasemissionen, Nummer 3)

Die Änderung stellt klar, dass die bisher im Gesetz nicht ausdrücklich adressierten prozessbedingten Emissionen von Kohlendioxid zu den sonstigen Treibhausgasemissionen im Sinne des § 2 Nummer 3 zählen. Auch für diese gilt somit die Verpflichtung zur Emissionsminderung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2.

Zu Buchstabe d)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e) (Quellenbilanz, Nummer 6, und Verursacherbilanz, Nummer 7)

§ 2 Nummer 6 definiert Quellenbilanz als die Darstellung der Emissionen von Kohlendioxid aus dem Primärenergieverbrauch nach der Methodik der amtlichen Statistik des Landes Berlin. Das Landesamt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlicht die Quellenbilanz in seiner jährlichen „Energie- und CO₂-Bilanz Berlin“ und erläutert darin die angewendete Methodik.

§ 2 Nummer 7 definiert Verursacherbilanz als die Darstellung der Emissionen von Kohlendioxid aus dem Endenergieverbrauch nach der Methodik der amtlichen Statistik des Landes Berlin. Das Landesamt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlicht die Verursacherbilanz in seiner jährlichen „Energie- und CO₂-Bilanz Berlin“ und erläutert dabei die angewendete Methodik.

Zu Buchstabe f)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe g) (Nummern 11 bis 15)

Nummer 11 (Öffentliche Gebäude)

Gemäß § 2 Nummer 11 sind öffentliche Gebäude die Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand, wie sie in § 2 Nummer 5 definiert ist. Gebäude von öffentlichen Unternehmen, die im Wettbewerb mit privaten Unternehmen Dienstleistungen erbringen, wie etwa Wohnungsbaugesellschaften, sind nach Nummer 11 Buchstabe b) ausgenommen, weil die Vorgaben des Berliner Energiewendegesetzes auf ihre Situation nicht zugeschnitten sind. Zwar sind zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Berlin auch für Gebäude solcher Unternehmen hohe Energie- und Klimaschutzstandards anzustreben. Soweit diese Unternehmen im Wettbewerb stehen, sind zu diesem Zweck aber andere Instrumente wie zum Beispiel Klimaschutzvereinbarungen nach § 13 oder Förderangebote vorzugswürdig.

Die Ausnahmen für bestimmte Gebäudetypen in Nummer 11 Buchstabe a) betreffen Fallkonstellationen, in denen weder die Einhaltung der Gebäudestandards des § 10 noch der Einsatz von Solaranlagen gemäß § 19 Absatz 3 und 4 zweckmäßig erscheint, und lehnt sich an Regelungen in § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) an.

Nummer 12 (KfW-Effizienzhaus 40-Standard)

§ 2 Nummer 12 definiert den KfW-Effizienzhaus 40-Standard in Anlehnung an den technischen Standard gleichen Namens, der im Rahmen der Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau entwickelt wurde.

Nummer 13 (KfW-Effizienzhaus 55-Standard)

§ 2 Nummer 13 beschreibt den KfW-Effizienzhaus 55-Standard in Anlehnung an den technischen Standard gleichen Namens, der im Rahmen der Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau entwickelt wurde.

Nummer 14 (Im Betrieb CO₂-freies Fahrzeug)

Gemäß § 2 Nummer 14 ist ein im Betrieb CO₂-freies Fahrzeug ein Kraftfahrzeug oder sonstiges Fahrzeug, das im Betrieb keine Kohlendioxidemissionen aus der Verbrennung fossiler Kraftstoffe erzeugt. Unter die Begriffsbestimmung fallen in erster Linie reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge im Sinne von § 2 Nummern 2 und 4 des Elektromobilitätsgesetzes (EMobG) vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898).

Auch von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge gemäß § 2 Nummer 3 EMobG (so genannte Plug-In-Hybride) erfüllen die Voraussetzungen, wenn sichergestellt wird, dass sie ausschließlich mit Strom und dabei vorzugsweise mit Strom aus erneuerbaren Energien angetrieben werden. Gleiches gilt, mangels Nutzung fossiler Kraftstoffe, auch für Kraftfahrzeuge, die ausschließlich mit Biomethan angetrieben werden. Entsprechende Vorgaben kann der Senat in der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt erlassen.

Nummer 15 (Solaranlage)

§ 2 Nummer 15 definiert den Begriff der Solaranlage.

Zu Buchstabe h)

Die Änderung der Nummerierung ist eine redaktionelle Folgeänderung. Die Ersetzung der Wörter „Oberfläche der Gebäudehülle“ durch die Wörter „wärmeübertragenden Umfassungsfläche“ soll durch Anlehnung an die Terminologie der DIN-Norm V 18 599 zur Begriffsklärung beitragen.

Zu Buchstabe i)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe j) (Nummer 18 bis 22)

Nummer 18 (Klimaschonende Wärme)

§ 2 Nummer 18 definiert den Begriff der klimaschonenden Wärme. Als klimaschonend gelten im Sinne des Gesetzes danach Wärme, die aus erneuerbaren Energien oder Umweltwärme erzeugt wird, Wärme, die mit Wärmepumpen erzeugt wird, Wärme, die aus Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird, sowie Wärme, die als unvermeidbare Abwärme anfällt. Werden zur Wärmeerzeugung strombetriebene Gerätschaften eingesetzt, müssen diese, um die Voraussetzungen für klimaschonende Wärme zu erfüllen, ihrerseits mit erneuerbaren Energien versorgt werden.

Anders als bei Wärme aus erneuerbaren Energien ist bei Abwärme die Quelle der erzeugten Wärme nicht immer CO₂-frei. Das gilt für Abwärme aus industriellen Prozessen ebenso wie für Abwärme aus der Abfallverbrennung. Die klimaschonende Wirkung ergibt sich hier daraus, dass durch die Nutzung der als Nebenprodukt ohnehin anfallenden Abwärme weniger fossile Brennstoffe zur Wärmeerzeugung eingesetzt werden müssen. So trägt zunächst auch Abwärme aus fossilen Quellen zur Senkung der CO₂-Emissionen bei. Ihre Nutzung stellt aber nur einen Zwischenschritt zur vollständigen Dekarbonisierung der Wärmeversorgung da, auch deshalb, weil insbesondere die Abwärmepotenziale im Bereich der Abfallverbrennung durch die vom Land Berlin verfolgte Strategie der Abfallvermeidung und Kreislaufwirtschaft perspektivisch deutlich zurückgehen dürften.

Nummer 19 (Allgemeine Wärmeversorgungsnetze)

§ 2 Nummer 19 definiert allgemeine Wärmeversorgungsnetze in Anlehnung an § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist. Danach fallen Wärmenetze, die zur Versorgung feststehender oder bestimmbarer Wärmeabnehmer in einem Quartier errichtet werden, nicht unter den Begriff der allgemeinen Wärmeversorgungsnetze. Bei einer späteren Erweiterung und Öffnung solcher Quartiersnetze für einen unbestimmten Abnehmerkreis fänden die Vorschriften über allgemeine Wärmeversorgungsnetze hingegen Anwendung.

Nummer 20 (Abwärme)

§ 2 Nummer 20 definiert Abwärme als Wärme, die aus technischen Prozessen und aus baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird oder die als Nebenprodukt in einem Prozess entsteht, dessen Ziel die Erzeugung eines Produktes, die Erbringung einer Dienstleistung oder die Abfallbehandlung ist. In Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erzeugte Wärme ist kein Nebenprodukt der Stromerzeugung und fällt daher nicht unter die Definition der Abwärme.

Nummer 21 (Unvermeidbarkeit von Abwärme)

§ 2 Nummer 21 bestimmt, wann Abwärme als unvermeidbar anzusehen ist. Dazu ist auf die konkreten technischen Vermeidungsoptionen abzustellen, die sich nach dem Stand der Technik bieten. Soweit Abwärme aus veralteten, ineffizienten Prozessen stammt, ist sie demnach nicht als „unvermeidbare Abwärme“ dem Einsatz von erneuerbaren Energien gleichzustellen.

Nummer 22 (Technisch nutzbare Dachfläche)

§ 2 Nummer 22 bestimmt den Anteil der Dachfläche eines Gebäudes, der als für die Errichtung von Solaranlagen technisch nutzbar anzusehen ist. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Dachfläche eines Gebäudes durch Einbauten regelmäßig nicht vollauf für die Errichtung von Solaranlagen zur Verfügung stehen wird. Zu den in Nummer 22 genannten Ein- und Aufbauten, die zu einer Verringerung der technisch nutzbaren Dachfläche führen, gehören beispielsweise Schornsteine, Brandwände, Lüfter oder Dachfenster. Abgezogen werden müssen ferner durch bauliche Normen oder Standards vorgeschriebene Abstandsflächen.

Zu 4. (§ 3)

In § 3 werden die gesetzlichen Klimaschutzziele des Landes Berlin im Lichte des ÜvP sowie der neuesten klimawissenschaftlichen Erkenntnisse angehoben.

Bezugsgröße der in § 3 Absatz 1 Satz 1 quantifizierten Klimaschutzziele sind dabei unverändert die Kohlendioxidemissionen im Land Berlin. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass eine präzise statistische Erfassung der Entwicklung der sonstigen Treibhausgasemissionen aufgrund ihres vergleichsweise geringen Anteils an den Gesamtemissionen im Land Berlin bisher nicht vorgenommen wird. Im Lichte der umfassenden Klimaschutzziele des ÜvP wird die statische Erfassung auch dieser Emissionen in Zukunft zu verbessern sein. Vorerst gilt für sie nach § 3 Absatz 1 Satz 2 weiter, dass die sonstigen Treibhausgasen in vergleichbarer Weise wie die Kohlendioxidemissionen reduziert werden sollen.

Mit der Erhöhung des Klimaschutzziels für das Jahr 2050 von bisher mindestens 85 Prozent auf mindestens 95 Prozent Emissionsminderung trägt das Land Berlin der Zielsetzung aus Artikel 4 Absatz 1 ÜvP Rechnung, spätestens in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts globale Klimaneutralität zu erreichen. Aus dieser Vorgabe haben die Bundesregierung für die Bundesrepublik Deutschland und der Europäische Rat für die Europäische Union das Ziel abgeleitet, bis 2050 klimaneutral zu werden (vgl. § 1 Satz 2 KSG sowie die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 12. Dezember 2019, EUCO 29/19, Ziffer 1). Auch das Land Berlin strebt an, spätestens ab dem Jahr 2050 klimaneutral zu sein. Die Vorgabe, die Kohlendioxidemissionen bis 2050 um mindestens 95 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu vermindern, macht dieses Ziel operationalisierbar. Die Formulierung des neuen Zwischenziels von 80 Prozent Emissionsminderung bis 2040 und die Anhebung des 2030-Ziels auf 65 Prozent konkretisieren einen ambitionierten Pfad Berlins zur Klimaneutralität.

Dabei orientiert sich das Land Berlin zugleich an dem Ziel des ÜvP, den durchschnittlichen globalen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Aufgrund des klimaphysikalischen Zusammenhangs zwischen den globalen Durchschnittstemperaturen und den in der Erdatmosphäre kumulierten anthropogenen Kohlendioxidemissionen lässt sich bestimmen, welche Gesamtmenge zusätzlicher Kohlendioxidemissionen mit diesem in Artikel 2 Absatz 1 ÜvP festgelegten Ziel noch vereinbar wäre. Entsprechende Berechnungen hat der Weltklimarat IPCC in seinem Sonderbericht über

1,5 Grad Celsius globale Erwärmung im Jahr 2018 veröffentlicht (vgl. Intergovernmental Panel on Climate Change, Global Warming of 1.5 °C, Genf 2018).

Auf dieser Grundlage empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU), dass die Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris für die Jahre 2020 bis 2050 ein Emissionsbudget von insgesamt 4,2 bis 6,7 Gigatonnen Kohlendioxid festlegen sollte (vgl. Sachverständigenrat für Umweltfragen, Umweltgutachten 2020. Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa, Berlin 2020, S. 87ff.).

Die in § 3 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Klimaschutzziele entsprechen - bei Annahme einer linearen Emissionsreduktion zwischen den Zieljahren - einer Begrenzung der im Zeitraum von 2020 bis 2050 im Land Berlin erzeugten Kohlendioxidemissionen auf insgesamt rund 235 Millionen Tonnen. Dies ist, gemessen an der Bevölkerungszahl und der Wirtschaftskraft des Landes Berlin, ein angemessener Anteil an dem vom SRU zur Umsetzung der Ziele des Übereinkommens von Paris empfohlenen nationalen Emissionsbudgets.

Die zur Zielerreichung auf Landesebene erforderlichen Maßnahmen werden jeweils im Rahmen der Klimaschutzprogramme nach § 4 vom Senat konkretisiert. Dabei sind die jeweiligen Handlungsmöglichkeiten und Restriktionen in den maßgeblichen Sektoren ebenso zu bedenken wie die finanziellen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Auswirkungen des Ergreifens oder Unterlassens der verschiedenen Strategien und Maßnahmen des Klimaschutzes.

Zu 5. (§ 4)

§ 4 präzisiert die Inhalte des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms (BEK).

Zu Buchstabe a) (Sektorziele, Nummer 1)

§ 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sieht vor, dass im BEK Sektorziele festgelegt werden sollen. Damit knüpft die Vorschrift an die europäische und nationale Rechtsentwicklung an. Die Sektorziele sollen die Erreichung der Berliner Klimaschutzziele nach § 3 Absatz 1 fördern, die zielgerichtete Steuerung der Klimaschutzaktivitäten im Land Berlin unterstützen und das Monitoring verbessern.

Auf eine gesetzliche Festschreibung der Sektorziele im EWG Bln wird bewusst verzichtet, um eine flexiblere Anpassung an relevante Entwicklungen in den Sektoren zu ermöglichen. Dabei müssen die Sektorziele in ihrer Summe stets mit den Klimaschutzzielen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 vereinbar sein.

Für welche Emissionssektoren Sektorziele festzulegen sind, wird in § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 nicht abschließend bestimmt. Mit den Bereichen Energieversorgung, Gebäude, Wirtschaft und Verkehr benennt die Vorschrift ausdrücklich und insbesondere die Sektoren, in denen die meisten Kohlendioxidemissionen in Berlin verursacht werden. Dem Senat und dem Abgeordnetenhaus steht es frei, daneben weitere Sektorziele festzulegen, wie es § 4 Absatz 1 Nummern 5 und 6 KSG für die Sektoren „Landwirtschaft“ und „Abfallwirtschaft und Sonstiges“ tut.

Auch die Abgrenzung der einzelnen Emissionssektoren überlässt § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der näheren Ausgestaltung durch das BEK. Dabei wird insbesondere die Verfügbarkeit der erforderlichen sektorbezogenen Emissionsdaten im Land Berlin zu berücksichtigen sein.

Zu Buchstabe c) (Gesamtmenge der Kohlendioxidemissionen, Nummer 5)

§ 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 besagt, dass im Rahmen des BEK auch ein Richtwert für die Gesamtmenge der Kohlendioxidemissionen festgelegt werden soll, die im Zeitraum der fünf

auf die Beschlussfassung des Programms folgenden Kalenderjahre maximal emittiert werden soll.

Diese Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass auf einzelne Zieljahre bezogene, punktuelle Klimaschutzziele allein keine hinreichende Gewähr bieten, die Vorgaben des ÜvP einzuhalten. Um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur in den von Artikel 2 Absatz 1 ÜvP benannten Grenzen halten zu können, ist eine Begrenzung der Gesamtmenge der langfristig kumulierten Kohlendioxidemissionen erforderlich. Diese Mengenbegrenzung vermag die Festlegung von Emissionszielen in einzelnen Zieljahren jedoch nicht zu leisten.

Deshalb sollen die gesetzlichen Klimaschutzziele gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 5 durch ein Mengenziel flankiert werden, das im BEK jeweils für einen überschaubaren Fünfjahreszeitraum festgelegt wird. Im Vergleich zu der Festlegung von Emissionshöchstmengen für jedes einzelne Kalenderjahr, wie sie Anlage 2 zum KSG vorsieht, erlaubt diese Regelung mehr Flexibilität. Dies ist angesichts der Schwankungen, denen die jährlichen Emissionswerte durch Witterungseinflüsse und andere externe Effekte unterliegen können, sachgerecht.

Zu 6. (§ 5)

§ 5 regelt die Anforderungen an das Monitoring.

Durch die Ergänzungen in § 5 Absatz 1 wird das Monitoring auch auf die Erreichung der Sektorziele nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und des Ziels für die Gesamtmenge an Kohlendioxidemissionen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 erstreckt.

Ein effektives Monitoring erfordert möglichst präzise quantitative Aussagen über die beabsichtigten und erzielten Wirkungen der mit dem BEK verfolgten Strategien und Maßnahmen. Dies hebt die Einfügung in § 5 Absatz 1 Nummer 2 hervor. Auch wenn exakte Abschätzungen der Auswirkungen auf die Kohlendioxidemissionen bei manchen Maßnahmen nicht möglich sind, z.B. mit Blick auf Klimabildung, Öffentlichkeitsarbeit oder Maßnahmen mit Vorbildwirkung, sollte im Rahmen des Monitorings eine Quantifizierung ihrer Effekte anhand geeigneter Indikatoren angestrebt werden.

§ 5 Absatz 2 Satz 4 besagt, dass die Entwicklung der Kohlendioxidemissionen im Monitoringbericht sowohl nach der Verursacher- als auch nach der Quellenbilanz darzustellen ist. So soll gewährleistet werden, dass die Emissionsentwicklung nach der Verursacherbilanz transparent nachvollziehbar bleibt, auch im Verhältnis zu den an der Verursacherbilanz orientierten Klimaschutzzielen des § 3 Absatz 1 in seiner bisherigen Fassung.

§ 5 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen, weil sein Inhalt in § 6 neu gefasst wird.

Zu 7. (§ 6)

§ 6 regelt die Konsequenzen, die vom Senat zu ziehen sind, wenn aus dem Monitoringbericht erkennbar wird, dass die gesetzlichen Klimaschutzziele nach § 3 Absatz 1 oder die Vorgaben nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 oder 5 nicht erreicht werden. In diesem Fall ist der Senat gemäß § 6 Satz 1 gehalten, ein Sofortprogramm mit verstärkten Maßnahmen zur Zielerreichung zu beschließen. Dieses kann sowohl neue Maßnahmen als auch zusätzliche Umsetzungsschritte zur Verwirklichung bereits beschlossener Maßnahmen enthalten. Betrifft die voraussichtliche Zielverfehlung eines der Sektorziele nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, sollen vorrangig Maßnahmen in dem betroffenen Sektor ergriffen werden. Dem Senat steht es jedoch frei, stattdessen Maßnahmen in anderen Sektoren oder sektorübergreifende Maßnahmen zu beschließen.

Maßnahmenvorschläge sind dem Senat gemäß § 6 Satz 2 von der für Klimaschutz und von den gemäß § 30 Absatz 2 jeweils für die betroffenen Sektoren verantwortlichen Senatsverwaltungen vorzulegen. So wird die kollektive Verantwortung des Senats für die Erreichung der Berliner Klimaschutzziele ebenso unterstrichen wie die fachspezifischen Verantwortlichkeiten für die Verfolgung der Sektorziele. Auf Grundlage der Maßnahmenvorschläge erstellt die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung eine Senatsvorlage, in der sie nach Maßgabe des geltenden Haushaltsgesetzes die unter Gesichtspunkten der klimapolitischen Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit geeigneten Maßnahmen auswählt.

Durch die Anknüpfung an die alle zwei Jahre vorzulegenden Monitoringberichte soll ein rechtzeitiges Gegensteuern des Senats bei Zielabweichung gewährleistet und zugleich eine Überstrapazierung des Instruments der Sofortprogramme verhindert werden. Die Weiterentwicklung der klimapolitischen Strategien und Maßnahmen des Landes Berlin soll auch künftig vor allem im Rahmen der Fortschreibung des BEK gemäß § 4 Absatz 2 erfolgen. Steht in dem Zeitpunkt, in dem über den Beschluss eines Sofortprogramms gemäß § 6 Satz 1 zu entscheiden ist, eine BEK-Fortschreibung in weniger als einem Jahr bevor, kann auf den Beschluss eines gesonderten Sofortprogramms zugunsten der Integration der geplanten Maßnahmen in das fortgeschriebene BEK verzichtet werden.

Zu 8. (§§ 7 bis 9)

Diese Folgeänderung passt die Nummerierung der bisherigen §§ 6 bis 8 an.

Zu 9. (§§ 10 und 11)

§ 10

§ 10 legt Energiestandards fest, die bei Neubau und größeren Renovierungen öffentlicher Gebäude in Berlin einzuhalten sind. Mit ihnen konkretisiert das Land Berlin, wie die öffentliche Hand ihrer Vorbildrolle mit Blick auf Klimaschutz und Klimaanpassung bei Bauvorhaben gerecht wird.

In Absatz 1 wird für den Neubau öffentlicher Gebäude der KfW-Effizienzhaus 40-Standard als Mindeststandard vorgegeben, in Absatz 2 für größere Renovierungen der KfW-Effizienzhaus 55-Standard. Beide Standards wurden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Rahmen ihrer Förderprogramme „Energieeffizient Bauen“ und „Energieeffizient Sanieren“ entwickelt, deren technische Regelwerke in Zweifelsfällen bei der Auslegung der Vorschrift mit herangezogen werden können. Es sind die gleichen Energiestandards, die nach dem Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung künftig auch für die öffentlichen Gebäude des Bundes gelten sollen. Bei Anbauten und Gebäudeerweiterungen gilt der Standard des Absatzes 1 entsprechend für die neuen Gebäudeteile.

Über die mit dem Effizienzhaus 40-Standard verbundene Einsparung an Primärenergie hinaus sind bei Neubauten gemäß Absatz 1 Satz 2 weitergehende Energieeinsparungen anzustreben. Durch diese Bestimmung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 3 Absatz 1 langfristig ein weitestgehend klimaneutraler Gebäudebestand erforderlich ist. Dabei bleibt es den bauenden Stellen überlassen, wie sie die weitergehenden Energieeinsparungen verwirklichen und welche Baustandards und technischen Bilanzierungsregeln sie dabei anwenden. Hier kommt beispielsweise eine Orientierung an Passivhaus- oder Plusenergiehausstandards ebenso in Betracht wie eine weitergehende Absenkung des Primärenergiebedarfs des Gebäudes auf Grundlage der technischen Bemessungsregeln des GEG. Durch die Formulierung „ist anzustreben“ wird zugleich deutlich gemacht, dass Abweichungen vom Ziel weitergehender

Energieeinsparungen auch aus anderen sachlichen Gründen als den in § 10 Absatz 2 und 3 normierten zulässig sind.

Der Effizienzhaus 55-Standard wird in Absatz 2 nur für größere Renovierungen vorgegeben, weil die Erreichung dieses anspruchsvollen Standards besonders bei grundlegenden Sanierungen praktikabel erscheint. Auch unterhalb dieser Schwelle sollten im Rahmen der Vorbildwirkung der öffentlichen Hand hohe Energie- und Klimaschutzstandards angestrebt werden. Die Festlegung entsprechender Vorgaben bleibt insoweit aber untergesetzlichen Regelwerken wie der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) vorbehalten.

Ausnahmen von den festgelegten Berliner Energiestandards sieht § 10 für folgende Fallkonstellationen vor:

Zum einen sind bei größeren Renovierungen Abweichungen von den Energiestandards zulässig, soweit deren Einhaltung Vorschriften des öffentlichen Rechts entgegenstehen (§ 10 Absatz 2). Dabei ist vorrangig an Vorschriften des Denkmalschutzes und des Brandschutzes gedacht, sofern diese auch unter Beachtung der besonderen Bedeutung des Klimaschutzes eine Einhaltung der Standards unmöglich machen.

Zum anderen sind Abweichungen im Einzelfall zulässig, soweit die Mehraufwendungen für die Einhaltung der Energiestandards die Summe der eingesparten Energiekosten und der vermiedenen Klimaschadenskosten übersteigen würden (§ 10 Absatz 3). Durch das Wort „soweit“ wird dabei deutlich gemacht, dass auch in diesen Ausnahmefällen die Abweichung von den vorgegebenen Standards auf das Unabdingbare zu begrenzen und daher im Zweifel der nächstbeste Standard anzustreben ist.

Ausgangspunkt für § 10 Absatz 3 ist, dass die Absätze 1 und 2 verbindlich einzuhaltende Vorgaben formulieren. Bei der Umsetzung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zu beachten. Insbesondere ist das Sparsamkeitsprinzip zu beachten, das verlangt, die vorgegebenen Standards mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erzielen. Eine Abweichung von den verbindlichen gesetzlichen Vorgaben lässt sich aus dem allgemeinen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit jedoch nicht ableiten.

Vor diesem Hintergrund soll § 10 Absatz 3 Ausnahmen für die Fälle ermöglichen, in denen die strenge Einhaltung der Energiestandards auch unter Zugrundelegung eines erweiterten Wirtschaftlichkeitsbegriffs, der externe ökologische Kosten einbezieht, wirtschaftlich unverhältnismäßig wäre. Zu diesem Zweck sind die zusätzlichen Kosten zu identifizieren, die sich aus der Einhaltung der vorgegebenen Energiestandards ergeben, und dem gesamtwirtschaftlichen Nutzen der Energiestandards in Form von eingesparten Energiekosten und vermiedenen Klimaschadenskosten gegenüberzustellen. Die dabei einzuberechnenden Klimaschadenskosten sind nach den Vorgaben der aufgrund des § 28 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung zu ermitteln. Soweit eine solche Verordnung noch nicht in Kraft ist oder keine Festlegungen trifft, sind nach § 28 Satz 3 vermiedene Klimaschadenskosten in Höhe von 180 Euro je Tonne Kohlendioxid zu veranschlagen, die durch Klimaschutzmaßnahmen nach diesem Gesetz eingespart wird. Überwiegen die Mehrkosten den so berechneten Nutzen der Energiestandards kann insoweit von den Vorgaben abgewichen werden.

§ 10 Absatz 4 sieht unter Anlehnung an § 2 Absatz 2 Nummern 2 und 9 Gebäudeenergiegesetz eine weitere Ausnahme von den Berliner Energiestandards vor. Danach finden Absatz 1 und 2 auf bestimmte Betriebsgebäude, die großflächig und langanhaltend offengehalten werden müssen oder einen deutlich verminderten Heizbedarf haben, keine Anwendung. Unter die Ausnahmebestimmung können beispielsweise Bahnhöfe oder Klärwerke fallen.

§ 10 baut auf bereits bestehenden Vorgaben für die vorbildliche energetische und ökologische Entwicklung öffentlicher Gebäude auf und ergänzt sich mit diesen wechselseitig. Das gilt insbesondere für die Vorgabe in Nummer 26 VwVBU, bei bestimmten öffentlichen

Bauvorhaben mindestens den Silber-Standard in der Zertifizierung nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) zu realisieren. Dabei fließen insbesondere der Primärenergieverbrauch des Gebäudes und seine Treibhausgasemissionen in die Bewertung ein. So erleichtert die Erfüllung der Vorgaben nach § 10 Absatz 1 und 2 die Erreichung des BNB-Silber-Standards, was sich an anderer Stelle kostensenkend auswirken kann.

§ 10 Absatz 5 enthält eine Regelung, mit der die Treibhausgasemissionen, welche für die Herstellung von Baustoffen aufgewendet werden, berücksichtigt werden. Diese so genannte „graue Energie“ hat einen erheblichen Anteil an den über den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes verursachten Treibhausgasemissionen. Bei Gebäuden mit hohen Energiestandards können sie sogar die Hauptrolle spielen (vgl. Umweltbundesamt, Energieaufwand für Gebäudekonzepte im gesamten Lebenszyklus, Dessau 2019).

Beim Neubau öffentlicher Gebäude sollen deshalb die Emissionen, die mit der Herstellung von eingesetzten Baustoffen verbunden sind, ermittelt und die daraus resultierenden Klimaschadenskosten ausgewiesen werden. Dies wird besonders bei öffentlichen Gebäuden, die nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) errichtet werden, ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich sein, da dieses Bewertungssystem bereits eine umfassende Lebenszyklusbetrachtung auch bezüglich der Treibhausgasemissionen vorsieht. Bei anderen Neubauvorhaben lässt die Formulierung „sollen“ abweichende Ermessenentscheidungen zu.

Für die Berechnung der Klimaschadenskosten ist § 28 Satz 3 entsprechend anzuwenden, das heißt die Gesamtmenge der mit der Herstellung der Baustoffe einhergehenden Treibhausgasemissionen in Kohlendioxidäquivalenten ist mit dem nach § 28 Satz 3 maßgeblichen CO₂-Preis von zu 180 Euro je Tonne zu multiplizieren.

§ 11

§ 11 erstreckt die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand auch auf die Zusammensetzung der öffentlichen Fahrzeugflotten. Hier ist es angesichts der steigenden Emissionen des Verkehrssektors besonders geboten, ein gutes Beispiel für den erforderlichen Umstieg auf Elektrofahrzeuge, Fahrräder und andere CO₂-freie Fahrzeuge zu setzen. Zu diesem Zweck sollen gemäß § 11 Absatz 1 alle Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand bis zum Ende des Jahres 2030 schrittweise und planmäßig auf CO₂-freie Fahrzeuge umgestellt werden.

§ 11 Absatz 2 soll dafür Sorge tragen, dass die öffentliche Aufgabenwahrnehmung durch die Umstellung nicht beeinträchtigt wird. Nicht für alle Einsatzzwecke sind heute bereits geeignete CO₂-freie Fahrzeuge auf dem Markt erhältlich. Soweit dies der Fall ist, kann nach § 11 Absatz 2 Satz 1 deshalb im Einzelfall von der Umstellung abgesehen werden. Fahrzeuge, die auf Grundlage der Ausnahmeregelungen des § 11 Absatz 2 beschafft wurden, können im Rahmen der üblichen Nutzungs- und Neuanschaffungszyklen auch über das Zieljahr 2030 hinaus weiterbetrieben werden.

§ 11 Absatz 2 Satz 2 hebt erläuternd hervor, dass diese Ausnahme insbesondere auf Kranken-, Rettungs-, Polizei- und Feuerwehrfahrzeuge abzielt. Diese Fahrzeugarten werden zwar nicht pauschal von der Umstellungspflicht nach § 11 Absatz 1 ausgenommen; bei ihnen werden die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 11 Absatz 2 Satz 1 aber vergleichsweise häufig vorliegen. Nach Einschätzung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport gab es im Jahr 2019 für rund 60 Prozent der polizeilichen Flotte sowie für über 95 Prozent der Fahrzeugflotte der Berliner Feuerwehr derzeit noch keine zu den dienstlichen Anforderungen passenden Fahrzeuge mit alternativem Antrieb (Abgeordnetenhaus-Drs. 18/2022). § 11 Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Polizei Berlin und die Berliner Feuerwehr mit Blick auf diese Teile ihrer Fahrzeugflotten von der Verpflichtung zur vollständigen Flottenumstellung nach § 11 Absatz 1 ausgenommen sind. Auch auf spezielle kommunale Nutzfahrzeuge etwa der Straßen- oder

Kanalreinigung, auf Katastrophenschutzfahrzeuge oder auf Fahrzeuge im Güter- und Schwerlastverkehr kann die Ausnahmeregelung des § 11 Absatz 2 Satz 1 Anwendung finden, soweit keine CO₂-freien Fahrzeuge erhältlich sind.

§ 11 Absatz 3 soll sicherstellen, dass die Umstellung der Kraftfahrzeugflotten unter Berücksichtigung ihres Nutzens für den Klimaschutz wirtschaftlich vertretbar ist. Deshalb sind Ausnahmen möglich, wenn die Mehrkosten für Anschaffung CO₂-freier Fahrzeuge höher sind als die im Gegenzug eingesparten Betriebs- und Klimaschadenskosten. Der Vorschrift liegen die gleichen Überlegungen zugrunde wie § 10 Absatz 3.

Die Umstellung der öffentlichen Fahrzeugflotten auf im Betrieb CO₂-freie Fahrzeuge setzt einen bedarfsgerechten Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge durch das Land Berlin voraus. Der jeweilige Bedarf ist bei der Aufstellung der Umstellungspläne nach Absatz 1 zu berücksichtigen. Verzögert sich der Ausbau erforderlicher Ladeinfrastruktur, kann nach Absatz 4 die planmäßige Umstellung auf Elektrofahrzeuge zeitweilig aufgeschoben werden.

Zu 10. (§ 12)

§ 12 regelt den Klimaschutz in den Bezirken, die wichtige Akteure für die Erreichung der Ziele des Berliner Energiewendegesetzes sind. Auch für sie gilt die Vorbildrolle der öffentlichen Hand, die durch § 10 und § 11 neue Konturen erhält. Dies wird durch die redaktionelle Ergänzung des § 12 Absatz 1 unterstrichen.

Die erweiterte Vorbildrolle begründet für die Bezirksämter zusätzliche Aufgaben. Zugleich erhöht die Anhebung der gesetzlichen Klimaschutzziele des § 3 auch in den Bezirken den Handlungsdruck zur Umsetzung der im BEK beschlossenen Maßnahmen. Deshalb sollen die personellen Kapazitäten für den Klimaschutz in allen Bezirken gestärkt werden.

Zu diesem Zweck formuliert § 12 Absatz 3 eine Mindestanforderung an die personelle Wahrnehmung der aus dem Berliner Energiewendegesetz und dem BEK resultierenden bezirklichen Aufgaben. Ausschließlich hierfür soll in jedem Bezirk ein Beauftragter oder eine Beauftragte für Klimaschutz und Klimaanpassung benannt werden.

Im Gegenzug erhält jeder Bezirk mit der Gesetzesnovelle eine zusätzliche halbe Stelle für die bezirkliche Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung. Bezirke, die schon heute über Klimaschutzbeauftragte verfügen, können die bezirkliche Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch die zusätzliche halbe Stelle personell verstärken.

Wo die Beauftragten für Klimaschutz und Klimaanpassung jeweils organisatorisch angesiedelt werden, bleibt der Entscheidung der Bezirke überlassen. Der Begriff „Beauftragte“ soll keine bestimmte Zuordnung, zum Beispiel zu einer Stabsstelle, präjudizieren.

Zu 11. (§ 13)

Diese Folgeänderung passt die Nummerierung des bisherigen § 10 an. Außerdem wird das in Klimaschutzvereinbarungen anzustrebende Ambitionsniveau dahingehend konkretisiert, dass die vereinbarten Ziele sich an den Klimaschutzzielen des § 3 Absatz 1 orientieren sollen.

Zu 12. (§ 14)

Durch die Änderung von § 14 Absatz 1 wird die Amtszeit des Klimaschutzrates mit der Legislaturperiode synchronisiert. In § 14 Absatz 2 wird die Stellung des Klimaschutzrates als

unabhängiges Beratungsgremium unterstrichen, dessen beratende Funktion sich auch auf die Sofortprogramme des neu gefassten § 6 bezieht.

Der neue § 14 Absatz 2 Satz 3 zählt beispielhaft auf, wie der Klimaschutzrat auf den öffentlichen Diskurs zu Themen des Klimaschutzes, der Energiewende und der Klimaanpassung Einfluss nehmen kann. Insbesondere soll es ihm möglich sein, durch eigene oder eingeholte wissenschaftliche Stellungnahmen Impulse zu setzen.

§ 14 Absatz 2 Satz 4 besagt, dass das Land die Kosten des Klimaschutzrats nach Maßgabe des Landeshaushalts trägt. Das entspricht der Bundesregelung in § 13 Absatz 3 Satz 2 KSG.

Zu 13. (§§ 15 bis 17)

Diese Folgeänderung passt die Nummerierung der bisherigen §§ 12 bis 17 an.

Zu 14. (§ 18)

Die Änderung soll hervorheben, dass bei Initiativen im Rahmen des § 18 ökologische, wirtschaftliche und soziale Aspekte zusammen zu betrachten und abzuwägen sind.

Zu 15. (§ 19)

§ 19 regelt die Nutzung von erneuerbaren Energien im Zusammenhang mit öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Flächen. Ziel der Neuregelung ist es, vor allem das Potential der Dachflächen öffentlicher Gebäude zur Erzeugung von Solarenergie optimal zu nutzen, um den Übergang zu einer CO₂-freien Energieerzeugung in Berlin zu beschleunigen. Damit knüpft die Gesetzesnovelle an die Beschlüsse des Senats zum „Masterplan Solarcity“ und das darin verankerte Ziel an, perspektivisch 25 Prozent der Stromerzeugung in Berlin aus Solarenergie abzudecken. Wo es möglich und sinnvoll ist, sollte die Errichtung neuer Solaranlagen dabei mit einer Begrünung der Dachflächen einhergehen, um Klimaschutz und Klimaanpassung zu verbinden.

Zu Buchstabe a)

Die Ergänzung in Absatz 1 soll insbesondere auf die fassadenintegrierte Solarenergie verweisen. Ihre Nutzung ist anzustreben, aber nicht verpflichtend.

Zu Buchstabe b)

Absatz 2 verpflichtet die öffentliche Hand, die in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaften auf die Eignung zur Nutzung erneuerbarer Energien zu prüfen. Damit wird zum einen der sachliche Anwendungsbereich der Vorschrift auch auf unbebaute Grundstücke erweitert. Zum anderen wird der Kreis der Verpflichteten – wie auch in den nachfolgenden Absätzen - auf alle Stellen der öffentlichen Hand im Sinne des § 2 Nummer 4 ausgeweitet, um die Potentiale zur Erzeugung erneuerbarer Energien möglichst umfassend zu erfassen.

Zu Buchstabe c)

Absatz 3 begründet eine grundsätzliche „Solarpflicht“ zur Nutzung von Photovoltaik oder Solarthermie auf den Dächern öffentlicher Neubauten. Soweit keine Ausnahmen greifen, ist schon bei der Erstellung des Bedarfsprogramms und in der Bauplanung die Errichtung von Solaranlagen auf der gesamten technisch nutzbaren Dachfläche vorzusehen. Welcher Teil der Dachfläche als für die Errichtung von Solaranlagen technisch nutzbar anzusehen ist, ist in § 2 Nummer 22 definiert. Die Solaranlagen sind im Zuge der Bauausführung, spätestens aber ein Jahr nach Bauabnahme, zu errichten. Diese Jahresfrist ist insbesondere für den Fall

vorgesehen, dass die Solaranlage nachträglich gemäß Absatz 3 Satz 3 durch einen Dritten, zum Beispiel durch die Berliner Stadtwerke, installiert wird.

Absatz 4 konkretisiert die schon im Gesetz enthaltene Verpflichtung, geeignete Dachflächen öffentlicher Bestandsgebäude zur Installation von Solaranlagen zu nutzen, hinsichtlich des Umfangs der zu diesem Zweck zu nutzenden Fläche und des Zeitraums, in dem die Installation vorzunehmen ist. Dadurch sollen die Potentiale der öffentlichen Hand zur Erzeugung von Solarenergie möglichst weitgehend ausgeschöpft werden. Die Frist zum 31. Dezember 2024 ist so gewählt, dass auch öffentliche Stellen, die der Vorgängerregelung in § 16 Absatz 4 a.F. nicht unterlagen, hinreichend Zeit zur Prüfung ihrer Dachflächen sowie zur Planung und Realisierung der Solaranlagen bleibt.

Zu Buchstabe d)

Öffentliche Gebäude, auf deren Dächern die Errichtung von Solaranlagen aus Gründen Statik unmöglich ist, sind gemäß Absatz 4 Satz 2 von der Solarpflicht ausgenommen. Insbesondere für diese Gebäude gilt nach Absatz 5, dass sie im Zuge einer größeren Renovierung statisch und technisch zu ertüchtigen und so auf eine solare Nutzung vorzubereiten sind. Nach der Ertüchtigung greift die Solarpflicht nach Absatz 4 Satz 1. Allerdings dürften aufwendige statische Ertüchtigungen häufig aus Kostengründen unter die Ausnahmeregelung des Absatz 6 Nummer 2 fallen.

Absatz 6 fasst Ausnahmeregelungen zusammen. „Offensichtlich ungeeignet“ zur Nutzung von Solarenergie im Sinne der Nummer 1 sind Dachflächen insbesondere dann, wenn sie wegen der umliegenden Bebauung komplett verschattet sind.

Ausgenommen sind gemäß Nummer 1 ferner Teilflächen des Dachs, die von vornherein und dauerhaft für einen konkreten anderen Zweck bestimmt sind, der mit der Errichtung von Solaranlagen nicht vereinbar ist. Letztes dürfte zum Beispiel bei Dachgärten, Dachfarmen oder Dachspielplätzen zu bejahen sein, nicht aber bei extensiver Dachbegrünung, die sich mit der Solarnutzung gut kombinieren lässt.

Aus wirtschaftlichen Gründen kann nach Nummer 2 auf die Dachertüchtigung bzw. die Installation von Solaranlagen verzichtet werden, wenn die Nutzung der Solarenergie auch unter Einbeziehung der vermiedenen Klimaschadenskosten unwirtschaftlich wäre. Insoweit gelten die Ausführungen zu § 10 Absatz 3 entsprechend.

Ein dritter Ausnahmetatbestand ist nach Nummer 3 gegeben, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Dabei ist neben Regelungen des Brandschutzes oder der Standsicherheit insbesondere an Vorschriften des Denkmalschutzes gedacht, sofern diese auch unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses an der Erreichung der Berliner Klimaschutzziele der Errichtung von Solaranlagen auf den in Frage stehenden öffentlichen Dächern entgegenstehen.

Der Ausnahmetatbestand der Nummer 4 soll dem Risiko vorbeugen, dass Solaranlagen auf Dachflächen von Justizvollzugsanstalten durch ihre Blendwirkung die Funktionsfähigkeit relevanter Videoüberwachungsanlagen einschränken oder als Widerlager für Wurfanker und damit als Fluchhilfe missbraucht werden können.

Zu 16. (§ 20)

Diese Folgeänderung passt die Nummerierung des bisherigen § 17 an.

Zu 17. (§§ 21)

§ 21 regelt die Erhebung von Daten, die zur Wärmeplanung auf Landes- oder Bezirksebene oder zur Weiterentwicklung der wärmebezogenen Strategien und Maßnahmen des BEK benötigt werden. Einige für diese Zwecke relevante Wärmedaten werden in § 21 Absatz 1 Satz 2 beispielhaft aufgezählt. Im Übrigen wird der Senat von Berlin in § 21 Absatz 4 ermächtigt, die zu den genannten Zwecken erforderlichen Daten näher zu bestimmen.

Ziel der Vorschrift ist es, eine strategische Wärmeplanung für eine klimaneutrale Wärme- und Kälteversorgung im Land Berlin zu erleichtern und die Entwicklung und Umsetzung zweckdienlicher Maßnahmen zu unterstützen. Die Wärmeplanung kann sich dabei auf verschiedene räumliche Ebenen beziehen (Quartier, Bezirk, Gesamtstadt) und unter anderem Wärmeinfrastruktursysteme, Wärme- und Kältebedarfe und -potentiale umfassend betrachten sowie deren Erschließung vorbereiten. Wärmeplanung kann dabei auch auf einzelne Wärmeerzeugungsoptionen (z.B. Solarthermie) fokussieren. Dementsprechend kann auch die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Wärmeplanung nach Absatz 1 Satz 1 variieren.

In einem verdichteten städtischen Raum wie Berlin, in dem klimaschädliche Emissionen aus Industrie und Landwirtschaft eine untergeordnete Rolle spielen, kommt der Wärmeversorgung von Gebäuden eine herausgehobene Bedeutung für die Erreichung der Klimaschutzziele zu. Nach den aktuellsten verfügbaren Zahlen wurden 2017 fast die Hälfte aller Kohlendioxidemissionen in Berlin im Gebäudesektor verursacht – 8,8 von insgesamt 19,1 Millionen Tonnen (vgl. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Energie- und CO₂-Bilanz in Berlin 2017, Berlin 2019, S. 30). Für die planmäßige Reduzierung dieser Kohlendioxidemissionen sind aussagekräftige Daten zu Wärmeerzeugung und Wärmeversorgung unerlässlich.

§ 21 Absatz 2 verpflichtet Energieversorgungsunternehmen, Gewerbebetriebe und öffentliche Stellen, vorhandene erforderliche Wärmedaten auf Anforderung für die genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen. Die Regelung begründet keine Pflicht, entsprechende Daten zu erheben, aufzubewahren oder bereitzuhalten. Nur bei den Verpflichteten vorhandene und dadurch verfügbare Daten sind zu übermitteln. An der Erforderlichkeit der Daten im Sinne des Absatz 2 dürfte es zudem regelmäßig fehlen, wenn die entsprechenden Daten dem Land Berlin oder dem anfordernden Bezirk bereits vorliegen oder öffentlich zugänglich sind.

§ 21 Absatz 3 dient dem Schutz von personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Die Vorschrift schließt eine Weitergabe der übermittelten Daten an Dritte grundsätzlich aus, es sei denn, es handelt sich um einen Dritten, der von der ersuchenden Behörde als Dienstleister mit der Erstellung der Wärmepläne nach Absatz 1 Satz 1 oder mit der Weiterentwicklung der Strategien und Maßnahmen des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms nach § 4 beauftragt wurde. Zudem ermöglicht die Vorschrift nach § 21 Absatz 3 Satz 4 eine Veröffentlichung anonymisierter Wärmedaten zum Zweck der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Umwelt im Sinne des § 18a Absatz 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in Verbindung mit § 10 Umweltinformationsgesetz (UIG). Darunter kann etwa die Veröffentlichung in einem Wärmekataster fallen oder auch die Darstellung im Energieatlas Berlin.

Zu 18 (§ 22 bis 25)

Zu § 22

§ 22 regelt den Beitrag der Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze zum schrittweisen Übergang zu einer CO₂-freien Wärmeversorgung. Die Vorschrift trägt der besonderen Bedeutung Rechnung, die der Fernwärme für die Wärmeversorgung in Berlin und damit auch für die Erreichung der Berliner Klimaschutzziele zukommt.

Betreiber von Wärmeversorgungsnetzen sind nach § 22 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, in Form eines Dekarbonisierungsfahrplans offenzulegen, wie sie bis spätestens 2050 das Ziel einer

CO₂-freien Fernwärmeversorgung erreichen wollen. Hierzu ist die planmäßige Erhöhung des Anteils von Wärme aus erneuerbaren Energien bzw. unvermeidbarer Abwärme erforderlich. § 22 Absatz 1 Satz 2 formuliert hierfür das Zwischenziel eines Mindestanteils von 30 Prozent im Jahr 2030. Nutzt ein Fernwärmeversorgungsunternehmen mehrere Wärmenetze, genügt die Aufstellung eines übergreifenden Dekarbonisierungsfahrplans für das Gesamtnetz, auf das sich dann auch der Mindestanteil an erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Wärme bezieht.

Durch die Dekarbonisierungsfahrpläne soll erreicht werden, dass die in Berlin als Netzbetreiber tätigen Fernwärmeversorgungsunternehmen ihre Planungen mit den gesetzlichen Klimaschutzziele des Landes Berlin abgleichen und bei Betrieb und Ausbau der Wärmenetze die bestehenden Möglichkeiten zur Dekarbonisierung der Fernwärmeversorgung wahrnehmen. Dies ist zur Erreichung der Ziele des § 3 Absatz 1 erforderlich und angesichts des Stellenwerts der mit dem Klimaschutz verbundenen Schutzgüter angemessen und verhältnismäßig.

Zu § 23

Durch die Vorrangregelung in Absatz 1 zur Verpflichtung der Betreiber von allgemeinen Wärmeversorgungsnetzen, Anlagen in räumlicher Nähe auf Verlangen des Anlagenbetreibers unverzüglich und vorrangig zu diskriminierungsfreien Bedingungen an ihr Wärmeversorgungsnetz anzuschließen, wird eine Reduzierung von CO₂-Emissionen bei der Wärmeversorgung als Beitrag zum Klima- und Umweltschutz angestrebt.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit besteht eine Begrenzung des Anspruchs dahingehend, dass es sich bei der beanspruchten Einspeisung klimaschonender Wärme nicht nur um geringfügige Mengen handelt. Diese Begrenzung berücksichtigt die Wirtschaftlichkeit und die Kosten, die bei einem Netzanschluss an ein Wärmeversorgungsnetz entstehen. Eine Festlegung der Geringfügigkeitsschwelle kann gemäß § 23 Absatz 3 durch Rechtsverordnung erfolgen. Die Kosten des Netzanschlusses trägt aus Gründen der Billigkeit der Anlagenbetreiber, der den Netzanschluss begehrt.

Der Vorranganspruch des § 23 Absatz 1 privilegiert bewusst klimaschonende Wärme gegenüber anderen Formen der Wärmeerzeugung. Der Begriff umfasst gemäß § 2 Nummer 18 Wärme auf Basis erneuerbarer Energien, Umweltwärme und unvermeidbare Abwärme sowie Wärme, die mit Wärmepumpen erzeugt wird. Während sich bei erneuerbarer Wärme und Umweltwärme der klimaschonende Effekt direkt aus dem Einsatz CO₂-freier Energiequellen ergibt, ist die in § 2 Nummer 20 definierte Abwärme aus industriellen Prozessen oder aus der Müllverbrennung in der Regel auch mit der Verbrennung fossiler Brennstoffe und Abfälle verbunden. Auch wenn der Gesamtprozess, aus dem die Abwärme stammt, nicht CO₂-frei ist, ist die Nutzung der ohnehin anfallenden Abwärme als klimaschonende Alternative zur zusätzlichen Wärmeerzeugung auf fossiler Basis zu bewerten.

§ 23 Absatz 1 Satz 3 regelt, unter welchen Voraussetzungen der Netzbetreiber das Verlangen eines Anbieters klimaschonender Wärme auf Netzanschluss zurückweisen kann. Dem Netzanschluss können dabei technische und wirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Das Vorliegen der Tatsachen, auf die sich der Netzbetreiber zur Verweigerung des Anschlussbegehrens stützt, muss dieser gegenüber dem Anlagenbetreiber und der Regulierungsbehörde für Fernwärme darlegen und im Streitfall nachweisen. § 23 Absatz 1 Satz 4 sieht vor, dass bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Netzanschlusses für den Netzbetreiber auch das Ziele einer CO₂-freien Fernwärmeversorgung, die Interessen des anschlussbegehrenden Anlagenbetreibers und die Interessen der an das jeweilige Wärmenetz angeschlossenen Wärmeabnehmer in die Abwägung einzustellen sind.

Über den Netzanschluss gemäß Absatz 1 hinaus besteht gemäß Absatz 2 ein Anspruch des Einspeisebegehrenden und eine Pflicht des Betreibers des allgemeinen

Wärmeversorgungsnetzes, klimaschonende Wärme abzunehmen und angemessen zu vergüten.

Dieser Anspruch trifft den Wärmeversorgungsnetzbetreiber in seiner Funktion als integrierter Wärmelieferant. Anders als im Strom- und Gasbereich üben die Wärmeversorgungsnetzbetreiber im Land Berlin im Regelfall innerhalb des gleichen Unternehmens, jedenfalls aber innerhalb des Konzernverbundes, neben der Aufgabe des Wärmeversorgungsnetzbetreibers auch die Aufgabe des Wärmeversorgers als Wärmelieferant aus. Soweit zwischen dem Einspeisebegehrenden und dem Wärmeversorgungsnetzbetreiber keine Einigung über die Einspeisevergütung erzielt werden kann, ist die Regulierungsbehörde ermächtigt, eine Vergütung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten und der Zielstellungen und Vorgaben dieses Gesetzes in angemessener Höhe festzusetzen.

Der Rechtsanspruch auf Abnahme und Vergütung eingespeister klimaschonender Wärme nach Absatz 2 tritt neben den Anspruch auf Durchleitung, der für jede Art von Wärme bereits kartellrechtlich aus § 19 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 in Verbindung mit § 19 Absatz 4 Nummer 4 GWB folgt (vgl. Bundeskartellamt, „Sektorenuntersuchung Fernwärme - Abschlussbericht gemäß § 32e GWB – August 2012“, Bonn 2012).

Durch Absatz 3 wird der Senat ermächtigt, die Vorgaben der Regelungen des § 23 konkretisierend durch eine Rechtsverordnung auszugestalten.

Zu § 24

Gemäß § 24 müssen Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze klimarelevante Informationen zu ihrem Produkt für Verbraucherinnen und Verbraucher im Internet zugänglich machen. Dies dient der Erhöhung der Transparenz der Fernwärmeversorgung. Falls ein Netzbetreiber über keine eigene Internetpräsenz verfügt, kann die Veröffentlichung auch an anderer geeigneter Stelle im Internet erfolgen. Um die Vergleichbarkeit der Angaben sicherzustellen, wird der Senat in § 24 Absatz 2 ermächtigt, die Form und den Ort der Veröffentlichung festzulegen sowie den Inhalt der zu veröffentlichenden Daten durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen, zum Beispiel mit Blick auf anzuwendende Berechnungsmethoden oder die zugrunde zu legende Datengrundlage.

Zu § 25

§ 25 Absatz 1 benennt die Informationen, zu deren Aufzeichnung und Mitteilung gegenüber der Regulierungsbehörde für Fernwärme die Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze verpflichtet werden. Die Aufzeichnung und Mitteilung der Informationen ist für das Monitoring und zur Erreichung der Gesetzesziele sowie die Aufgabenerfüllung der Regulierungsbehörde für Fernwärme nach § 27 sinnvoll, damit sie ihren Pflichten nach § 27 nachkommen kann. Der Regulierungsbehörde für Fernwärme obliegen unter anderem die Überwachung und Prüfung der Dekarbonisierungsfahrpläne nach § 22, die Überwachung des Netzanschlusses und die Prüfung von Netzanschlussbegehren sowie die Prüfung der Angemessenheit von Einspeisevergütungen und im Bedarfsfall die Festsetzung angemessener Vergütungen für klimaschonende Wärme nach § 23.

Die Daten des Absatzes 1 Nummer 1 dienen der Erfassung des Bestands, der Beschaffenheit und Eigenschaften von Erzeugungs- und Speicheranlagen sowie des Emissionsaufkommens im Bereich der Wärmeversorgung. Diese Informationen bilden die Grundlage für die Prüfung und Umsetzungsüberwachung der Dekarbonisierungsfahrpläne.

Die durch die Nummern 2 bis 4 spezifizierten Daten geben der Regulierungsbehörde für Fernwärme Aufschluss über den Bestand an allgemeinen Wärmeversorgungsnetzen, deren Auslastung und physikalische Eigenschaften. Nummer 5 ergänzt betriebswirtschaftliche

Informationen zu Kosten und Erlösen. Die präzise Steuerung der Wärmenetzregulierung durch die Regulierungsbehörde für Fernwärme beinhaltet nach § 23 die Entscheidung über die Vertretbarkeit des Aufwands bei Netzanschluss und Einspeisung Dritter. Insbesondere wird mithilfe der Nummern 2 bis 5 für die Regulierungsbehörde die Möglichkeit geschaffen, die technische Machbarkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit sowie die Auswirkungen auf den Emissionsausstoß zu beurteilen sowie darauf aufbauend über die Genehmigung einer Anschlussverweigerung zu entscheiden.

Absatz 1 Nummer 6 ergänzt die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Daten um Angaben zu den Betreibern der angeschlossenen Wärmeerzeugungsanlagen und den ihnen abgenommenen Wärmemengen und Wärmeleistungen mit Einspeiseorten.

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung an den Senat von Berlin für die Konkretisierung der Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, die in Absatz 1 Nummer 1 bis 7 definierten Datenerfordernisse bedarfsbezogen zu ergänzen.

Zu 19. (§ 26)

Diese Folgeänderung passt die Nummerierung des bisherigen § 18 an.

Zu 20. (§ 27)

Wärmeversorgungsnetze, insbesondere die der allgemeinen Versorgung mit Fernwärme, stehen, wie andere Energienetze, angesichts der zum Klimaschutz notwendigen Transformation der Energieversorgung vor großen technologischen und wirtschaftlichen Herausforderungen, die derzeit noch nicht vollständig absehbar sind. Wärmemärkte unterliegen dabei, anders als Strom- und Gasmärkte, einer besonders starken Fragmentierung: Regional variiert die Bedeutung der verschiedenen Energieträger und Technologien erheblich. Wärmeversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung mit Fernwärme sind insbesondere in Ballungsräumen wichtig, wobei die im Land Berlin betriebenen Wärmeversorgungsnetze im Hinblick auf die Größe, die Anzahl der angeschlossenen Kunden, die durchgeleiteten Wärmemengen sowie die Leistungsfähigkeit insgesamt bereits gegenwärtig deutschland- und europaweit eine Sonderstellung einnehmen. Gleichzeitig wird wegen des großen Dekarbonisierungspotentials der leitungsgebundenen Wärmeversorgung mit hoher Energieeffizienz bei Nutzung klimaschonender Wärmequellen ein Ausbau und Umbau der Wärmeversorgungsnetze angestrebt und vorangetrieben.

Die Einrichtung einer Regulierungsbehörde für Fernwärme gemäß Absatz 1 ist für die Unterstützung, Begleitung, Umsetzung und Überwachung der Vorgaben und Zielstellungen des Gesetzes zielführend und notwendig. Nur mit einer behördlichen Begleitung lassen sich die komplexen interdisziplinären Aufgaben im technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Schnittstellenbereich einer Wärmemarktregulierung mit Netzanschluss-, Liefer-, Abnahme- und Vergütungsansprüchen mit und im Sinne aller Marktteilnehmer - vom Wärmeerzeuger, über die Wärmeversorgungsnetzbetreiber, die Wärmelieferanten, die wärmeabnehmenden Vermieter und Hauseigentümer bis hin zu den Wärmeletztverbrauchern, häufig den Mietern – erfolgreich bewältigen. Als Maßstab und Grundlage dienen hier die Erfahrungen der Landesregulierungsbehörden sowie der Bundesnetzagentur im Bereich der Strom- und Gasmarktregulierung.

Den Aufgaben und Anforderungen entsprechend ist die Regulierungsbehörde für Fernwärme mit spezialisiertem Fachpersonal auszustatten, das über fundierte rechtliche, technische, ökologische sowie wirtschaftliche Kenntnisse verfügt. Zur Erfüllung der Aufgaben der Regulierungsbehörde für Fernwärme sind regulierungsrechtliche und allgemein

verwaltungsrechtliche Fragen zu klären. Daneben müssen den Klimaschutz betreffende, wirtschaftliche sowie technische Sachverhalte mit eigener Kompetenz beurteilt werden.

Absatz 2 legt die Zuständigkeiten der Regulierungsbehörde fest. Diese leiten sich von den gemäß §§ 22, 23 und 25 vorgesehenen Funktionen ab.

Absatz 2 Nummer 1 definiert die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde für die Prüfung der Dekarbonisierungsfahrpläne der Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze nach § 22 sowie die Überwachung der Umsetzung sowie den diesbezüglichen Dialog mit den Betreibern der Wärmeversorgungsnetze. In den Nummern 2 bis 4 des Absatzes 2 wird die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde für die Genehmigung der Verweigerung des Netzanschlusses in den Fällen des § 23 Absatz 1 sowie für die Überprüfung bzw. Festlegung von Vergütungen für klimaschonende Wärme gemäß § 23 Absatz 2 bestimmt.

Gemäß Absatz 2 Nummer 5 überwacht die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten nach § 25 und der durch § 24 festgesetzten Transparenzpflichten für Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze.

Absatz 3 erlegt der Regulierungsbehörde aus Gründen der effizienten Organisation, Nachvollziehbarkeit und Transparenz auf, sich eine Geschäftsordnung zu geben und diese im Internet zu veröffentlichen.

Absatz 4 enthält eine Verordnungsermächtigung an den Senat von Berlin für die konkretisierende Festlegung der Aufgaben der Regulierungsbehörde. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, die Aufgaben der Behörde in dem durch das Gesetz vorgegebenen Rahmen situationsbezogen an Entwicklungen des Wärmemarktes und seiner Regulierungserfordernisse anzupassen.

Zu 21. (§ 28)

§ 28 enthält Vorgaben für die Berechnung der vermiedenen Klimaschadenskosten, die im Rahmen der §§ 10 Absatz 3, 11 Absatz 3 und 19 Absatz 6 Nummer 2 zu ermitteln sind. So soll der ökologische Nutzen, den die Klimaschutzmaßnahmen der öffentlichen Hand für das Gemeinwohl haben, angemessen Berücksichtigung finden.

§ 28 Satz 1 ermächtigt die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung, mittels Rechtsverordnung Vorgaben zur Höhe und Berechnung der vermiedenen Klimaschadenskosten festzulegen. Dabei ist Einvernehmen mit den für Energie, Bauen und Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen herzustellen.

Mit der vom Umweltbundesamt erarbeiteten Methodenkonvention zur Ermittlung von Umweltkosten (Umweltbundesamt, Methodenkonvention 3.0 zur Ermittlung von Umweltkosten - Kostensätze, Dessau 2019) knüpft § 28 Satz 2 an eine leicht handhabbare, wissenschaftlich fundierte Methodik zur Bestimmung der Klimaschadenskosten an, ohne starre Werte vorzugeben. Der Ordnungsgeber bleibt frei, unter den verschiedenen in der Methodenkonvention dargestellten Berechnungswegen auszuwählen, davon aus sachlichen Gründen abzuweichen oder Werte zur Vereinfachung der Berechnung zu pauschalisieren.

Soweit keine speziellere Regelung durch Rechtsverordnung getroffen ist, ist nach § 28 Satz 3 ein CO₂-Preis von 180 Euro pro Tonne anzusetzen. Das entspricht dem in der Methodenkonvention empfohlenen Kostensatz (aaO., S. 9). Auf die vom Umweltbundesamt empfohlene Preisbereinigung wird aus Gründen der Vereinfachung der Berechnung verzichtet. Die Verordnung nach Satz 1 bietet insoweit hinreichend Flexibilität, Anpassungen an die Preisentwicklung oder an neuere wissenschaftliche Erkenntnisse vorzunehmen.

Zur Bestimmung der mit eingesetzten Baustoffen nach § 10 Absatz 5 verbundenen Klimaschadenskosten ist § 28 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

Zu 22. (§§ 29 und 30)

Zu § 29

§ 29 enthält die Übergangsregelungen, die mit dem vorliegenden Änderungsgesetz verbunden sind.

§ 29 Satz 1 soll sicherstellen, dass sich die Einführung der Energiestandards für öffentliche Gebäude und der Solarpflicht für Neubauten nicht nachteilig auf bereits laufende, fortgeschrittene Planungen auswirkt.

Bauvorhaben, die zum Stichtag des 1. Januar 2022 über ein genehmigtes Bedarfsprogramm oder, wenn ein solches nicht erforderlich ist, genehmigte Vorplanungsunterlagen verfügen, werden zu diesem Zweck von der Anwendung der neuen Berliner Energiestandards für öffentliche Gebäude ausgenommen. Auch müssen sie in der Planungs- und Bauphase noch nicht auf die Nutzung der Dachfläche zur Errichtung von Solaranlagen ausgerichtet werden. Stattdessen unterliegen die betroffenen Gebäude nach Fertigstellung den Anforderungen nach § 19 Absatz 3 und 4.

Nach § 29 Satz 2 kommen § 23 Absätze 1 und 2 erst ab dem 1. Januar 2023 und § 25 Absatz 1 erst ab dem 1. Januar 2022 zur Anwendung. Diese Übergangszeit soll dem Land Berlin die notwendige Vorlaufzeit zur Einrichtung der Regulierungsbehörde für Fernwärme nach § 27 verschaffen und den betroffenen Netzbetreibern Gelegenheit geben, sich auf ihre neuen Pflichten einzustellen.

Zu § 30

§ 30 Absatz 1 Satz 1 weist die allgemeine Zuständigkeit für die Umsetzung des Gesetzes der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung zu.

§ 30 Absatz 2 regelt die Verantwortlichkeit der Fachverwaltungen für die Verfolgung der Sektorziele des § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1. Die Zuweisung der Sektorverantwortlichkeit an die nach ihrem Geschäftsbereich für den Sektor überwiegend zuständige Senatsverwaltung nach Satz 1 soll zu der Entwicklung sektornaher Maßnahmen und Lösungen beitragen. Dabei wird, in bewusster Abweichung vom Vorbild des § 4 Absatz 4 KSG, ausdrücklich auf die „Verfolgung“ und nicht die „Erreichung“ der Sektorziele abgestellt, da letztere auch von auf Landesebene nicht unmittelbar beeinflussbaren bundespolitischen und bundesrechtlichen Rahmenbedingungen abhängt. Insofern können unter die in Satz 2 genannten Maßnahmen auch Initiativen des Landes Berlin auf Bundesebene fallen.

Satz 3 stellt klar, dass die Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Senats durch die Regelung nicht berührt wird.

Satz 4 ermöglicht es dem Senat als Kollegialorgan in Zweifelsfällen, die Sektorverantwortlichkeit einzelner Senatsverwaltungen nach Satz 1 festzulegen. Dies kann auch ex ante im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans geschehen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes)

Artikel 2 fügt die Aufgaben der Regulierungsbehörde für Fernwärme der Aufzählung der Landesaufgaben im Zuständigkeitskatalog des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes hinzu.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Berliner Energiewendegesetzes und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes.

c). wesentliche Ansichten der angehörten Fachkreise und Verbände

1. Übersicht

Im Rahmen der Anhörung der beteiligten Fachkreise und Verbände wurden gemäß § 39 der gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) vom 20. Oktober 2020 insgesamt 20 Verbände und Unternehmen beteiligt. Von diesen haben 13 Institutionen eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf (Bearbeitungsstand: 26. Oktober 2020) abgegeben. Zudem wurden von fünf Verbänden - der AGFW e.V., der Architektenkammer Berlin, der Baukammer Berlin, dem BBU e.V. und dem BürgerBegehren Klimaschutz e.V.- unaufgefordert Stellungnahmen eingereicht. Insgesamt haben damit folgende Fachkreise und Verbände zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

- AGFW - Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. (AGFW)
- Architektenkammer Berlin
- Baukammer Berlin
- Berliner Stadtreinigungsbetriebe AöR (BSR)
- Berliner Stadtwerke GmbH (BSW)
- Berliner Wasserbetriebe AöR (BWB)
- Blockheizkraftwerks- Träger- und Betreibergesellschaft mbH Berlin (BTB)
- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Landesgruppe Berlin/Brandenburg (BDEW)
- Bund für Umwelt & Naturschutz e.V. (BUND)
- BürgerBegehren Klimaschutz e.V. (BBK)
- GASAG AG
- Fernheizwerk Neukölln AG
- Greenpeace Berlin
- Handwerkskammer Berlin (HWK)
- Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK)
- Schornsteinfeger-Innung in Berlin
- Vattenfall Europe Wärme AG (Vattenfall)
- Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. (BBU)

2. Zusammenfassung

Der Entwurf der Novelle des Berliner Energiewendegesetzes wird von den Beteiligten überwiegend positiv beurteilt. Die Zielstellung, den rechtlichen Rahmen der Berliner Klimaschutzpolitik an die Vorgaben des Übereinkommens von Paris anzupassen, wird allgemein begrüßt. Auch die Einzelvorschriften stoßen, bei konstruktiven Anregungen im Detail, auf grundsätzliche Zustimmung. Nur zur Fernwärmeregulierung in Abschnitt 7 gibt es auch dezidiert ablehnende Stellungnahmen.

Zu den neuen Regelungen und Regelungsabschnitten wurden konstruktive Hinweise erteilt und teilweise auch kritische Anmerkungen abgegeben, die im Folgenden zusammengefasst dargestellt werden:

- Einen Schwerpunkt der Rückmeldungen bilden die gesetzlichen Klimaschutzziele (§ 3) und der damit korrespondierende Zeitplan für die Dekarbonisierung der Fernwärme (§ 22). Während Umweltverbände im Lichte des Übereinkommens von Paris auf noch schnelleres Handeln und deutlich ehrgeizigere Ziele (Klimaneutralität bis 2035) drängen, plädieren andere Stimmen dafür, die Zielvorgaben stärker mit den niedrigeren Klimaschutzziele auf Bundesebene (55 Prozent Emissionsminderung bis 2030) zu harmonisieren.
- Daneben werden mit Blick auf die Klimaschutzziele auch methodische Fragen aufgeworfen, beispielsweise zum Für und Wider der vorgesehenen Umstellung von der Verursacher- auf die Quellenbilanz oder zu der Frage der Festlegung eines Emissionsbudgets für Berlin.
- Verschiedentlich wird in den Stellungnahmen auf die Notwendigkeiten hingewiesen, die gesetzten Klimaschutzziele mit den erforderlichen Haushaltsmitteln, Personalressourcen und Umsetzungskapazitäten zu untersetzen.
- Ein wiederkehrendes Thema der Anhörung ist die Frage, welche (Übergangs-) Technologien auf dem Weg zur vollständigen Klimaneutralität Berlins verwendet werden sollten und welche nicht. Unter diesem Gesichtspunkt wird in den Stellungnahmen unter anderem die Beschaffung von Hybridfahrzeugen (§ 11), der Neubau öffentlicher Gebäude, die nicht dem Passivhaus-Standard entsprechen (§ 10), die Bewertung erdgasbetriebener Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen und die Nutzung unvermeidbarer Abwärme aus der Abfallverbrennung (§ 22) problematisiert.
- Besonders kontrovers ist das Ob und Wie einer Regulierung des Fernwärmesektors (Abschnitt 7). Während die betroffenen Unternehmen und Verbände Zulässigkeit, Zweckmäßigkeit und Nutzen einer Regulierung auf Landesebene in Frage stellen, fordern die beteiligten Umweltverbände schärfere und verbindlichere Vorgaben zur Dekarbonisierung der Fernwärme.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die geäußerten Kritikpunkte im Wesentlichen bekannt waren und im Vorfeld zur Verbändebeteiligung bereits innerhalb der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz erörtert worden sind. Aus der Verbändebeteiligung haben sich daher keine völlig neuen und bisher nicht betrachteten Fragestellungen oder Erkenntnisse ergeben. Gleichwohl haben die Anmerkungen zur Überarbeitung einiger Bestimmungen des Gesetzestextes und seiner Begründung geführt. Diese werden nachfolgend unter 3. im Einzelnen dargestellt.

3. Einzelheiten

Im Rahmen der Verbändebeteiligung wurden vielfältige Anregungen und Hinweise eingebracht. Die wesentlichen Anmerkungen werden nachfolgend im Detail dargestellt und bewertet. Zudem wird deren Berücksichtigung im Gesetzestext aufgezeigt.

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 2 (Begriffsbestimmung)

Die Begriffsbestimmungen des § 2 sind Gegenstand einiger Anmerkungen. Angeregt werden in erster Linie Ergänzungen und Konkretisierungen, aber auch Änderungen.

Letzteres betrifft zum Beispiel die Begriffe der klimaschonenden Wärme (§ 2 Nummer 18) und der Abwärme (§ 2 Nummer 20). Aus Sicht der GASAG und der Architektenkammer sollte der Begriff klimaschonende Wärme noch technologieoffener definiert werden. Die GASAG möchte dabei auch Wärme einbezogen sehen, die mit Blockheizkraftwerken, Brennstoffzellen oder hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erzeugt wird. BBK und BUND sind der Auffassung, dass Abwärme aus der Abfallverbrennung vom Begriff der klimaschonenden Wärme ausgenommen werden sollte. Die BSR, die Berliner Stadtwerke und die Architektenkammer unterbreiten in ihren jeweiligen Stellungnahmen Vorschläge für eine Präzisierung der Begriffsbestimmungen für Abwärme.

Die Konkretisierungswünsche der Verbände betreffen auch den Begriff der allgemeinen Wärmeversorgungsnetze. Angemahnt wird dabei vor allem eine Klarstellung, inwieweit Quartiersnetze der Begriffsbestimmung unterfallen.

Kritisch sehen Greenpeace und der BUND die Umstellung der Emissionsbilanzierung von der Verursacher- auf die Quellenbilanz, die mit der Neufassung des § 2 Nummer 2 einhergeht. Greenpeace argumentiert, die Quellenbilanz schließe einen relevanten Anteil der Energie, die in Berlin verbraucht wird, aus der Betrachtung aus. Dadurch ergäbe sich womöglich ein zu positives Bild bei der Beurteilung von Maßnahmen und Fortschritten. Zudem mahnt der BUND, dass die geänderte Bilanzierungsmethodik nicht dazu führen dürfe, dass die Emissionen des Flugverkehrs von und nach Berlin aus der Bilanz fallen.

Greenpeace empfiehlt, bei der Begriffsbestimmung der öffentlichen Gebäude die Ausnahmeregelung des § 2 Nummer 11 Buchstabe b) zu streichen, um insbesondere auch den Gebäudebestand von Wohnungsbaugesellschaften zu erfassen. IHK und HWK halten eine weitere Präzisierung der Ausnahmeregelung für zweckmäßig, um klarzustellen, ob sie zum Beispiel auch für Schulen, Kitas oder Bäderbetriebe gilt.

Zu § 2 Nummer 12 und 13 betont die Architektenkammer, dass die dort bezeichneten Energiestandards für öffentliche Gebäude im Einklang mit den KfW-Effizienzhausstandards stehen müssten. Ein Effizienzhausstandard lasse sich nicht in zwei Sätzen beschreiben. Die KfW bediene sich zu diesem Zweck ausführlicher Merkblätter und Berechnungsvorschriften. Es müsse klar sein, dass kein eigenständiger, von den KfW-Standards abweichender Berliner Effizienzhausstandard definiert werden solle. Außerdem sollte der Begriff der Oberfläche der Gebäudehülle in § 2 Nummer 16 b) im Einklang mit dem GEG auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogen werden.

Einige Verbände weisen auch auf in anderen Bestimmungen des Gesetzes verwendete Begriffe hin, die aus ihrer Sicht zusätzlich in § 2 definiert werden sollten. Dies betrifft vor allem die Begriffe „Nutzungsdauer“ und „nicht nur unerheblich“ (§§ 10 Absatz 3, 11 Absatz 3, 19 Absatz 6 Nummer 2) und „technisch nutzbare Dachfläche“ (§ 19 Absätze 3 und 4).

Ergebnis der Anhörung: Teilweise Berücksichtigung.

Die Anregungen wurden in unterschiedlichem Maße berücksichtigt. So wird der Begriff der „technisch nutzbaren Dachfläche“ nun in § 2 Nummer 22 definiert. Die Begriffsbestimmung der „Abwärme“ wird in § 2 Nummer 20 unter Rückgriff auf die Begriffsbestimmung der AGFW neu gefasst. Damit bleibt Abwärme aus der Abfallverbrennung vom Begriff der klimaschonenden Wärme erfasst, weil die Nutzung dieser ohnehin anfallenden Abwärme nicht mit zusätzlichen CO₂-Emissionen einhergeht (vgl. die Begründung zu § 23). Im Gegensatz dazu bleibt die fossile Energieerzeugung, auch wenn sie in effizienten KWK-Anlagen erfolgt, bewusst von der Privilegierung als klimaschonende Wärme ausgeschlossen.

Auf die ursprünglich in §§ 10 Absatz 3, 11 Absatz 3 und 19 Absatz 6 Nummer 2 verwendete unbestimmte Formulierung „nicht nur unerheblich übersteigen“ konnte im Interesse einer einfacheren Handhabung der Vorschriften verzichtet werden. Zur Subsumtion begrenzter oder offener Quartiersnetze unter den Begriff der allgemeinen Wärmeversorgungsnetze wurden klarstellende Erläuterungen in die Gesetzesbegründung zu § 2 Nummer 19 aufgenommen.

Dem Hinweis der Architektenkammer zu § 2 Nummer 12 und 13 wird durch die ausdrückliche Benennung der Energiestandards als „KfW-Effizienzhaus“-Standards entsprochen. Eine von den KfW-Vorgaben abweichende Regelung ist nicht beabsichtigt. Wie in der Gesetzesbegründung zu § 10 ausgeführt, können die jeweils aktuellen Merkblätter und Berechnungshilfen der KfW zur Bestimmung des Standards herangezogen werden.

Dem Vorschlag von Greenpeace zur Ausweitung des Begriffs der öffentlichen Gebäude wird nicht gefolgt. Die Ausnahme für im Wettbewerb stehende, privatrechtlich verfasste juristische Personen, unter die auch Wohnungsbaugesellschaften fallen, wurde mit Bedacht formuliert (vgl. die Begründung zu § 2 Nummer 11). Schulen, Kitas oder Bäderbetriebe werden hingegen in der Regel schon wegen ihrer öffentlich-rechtlichen Verfasstheit nicht von der Ausnahmenvorschrift erfasst.

An der Umstellung von der Verursacher- auf die Quellenbilanz wird aus den bereits in der Gesetzesbegründung zu § 2 Nummer 2 ausgeführten Gründen festgehalten. Dabei ist richtig, dass keine der beiden Bilanzierungsarten ein umfassendes Bild aller Emissionen abgibt, die klimarelevanten Vorgängen im Land Berlin zugerechnet werden können. Während die Verursacherbilanz die Emissionen aus der Stromerzeugung in Berlin, insbesondere aus Kohlekraftwerken, nur mittelbar und in Teilen erfasst, sind in der Quellenbilanz Emissionen, die mit der Erzeugung von in Berlin verbrauchtem Importstrom verbunden sind, nicht berücksichtigt. Deshalb ist im Rahmen des Monitorings eine Gesamtschau, wie sie der neue § 5 Absatz 2 Satz 3 vorsieht, sinnvoll.

Auf die Emissionen aus dem Luftverkehr soll die Umstellung auf die Verursacherbilanz keine Auswirkungen haben. Unabhängig von der Methodik der Kohlendioxidbilanzierung müssen sich die Länder Berlin und Brandenburg in Zukunft auf eine angemessene, klima- und verursachergerechte Aufteilung der mit dem gemeinsamen Flughafen BER verbundenen Kohlendioxidemissionen verständigen. Dies wurde in Reaktion auf den Hinweis des BUND in der Begründung zu § 2 Nummer 2 noch einmal ausdrücklich hervorgehoben.

Abschnitt 2: Klimaschutzziele und ihre Erreichung

§ 3 (Klimaschutzziele)

Die Anpassung der Berliner Klimaschutzziele an die Vorgaben des ÜvP wird von der überwiegenden Zahl der beteiligten Verbände und Unternehmen ausdrücklich oder implizit mitgetragen.

IHK und HWK bewerten das angestrebte Ambitionsniveau von 95 Prozent Emissionsminderung bis 2050 als zwar „mehr als ambitioniert“, aber „dennoch richtig und nachvollziehbar“. Die GASAG hält die Zielsetzung für „in Anbetracht der ausgerufenen Klimanotlage Berlins politisch konsequent“. Wie auch der BBU sehen diese Institutionen aber die Notwendigkeit, die Berliner Klimaschutzziele stärker mit den deutschen und europäischen Klimaschutzziele zu harmonisieren, besonders mit Blick auf das Zieljahr 2030, für das Berlin 65 Prozent Emissionsminderung anstrebt, der Bund derzeit aber nur 55 Prozent.

Demgegenüber bewertet der BUND auch die erhöhten Berliner Klimaschutzziele als noch „zu unambitioniert“. Das Einhalten der im Übereinkommen von Paris festgelegten Grenzmarke von 1,5 Grad Celsius sei nur möglich, wenn ganz Deutschland bis etwa 2035 CO₂-neutral werde. Deshalb sei auch die vorgesehene Reduktion der Berliner Emissionen um 95 Prozent schon bis zum Jahr 2035 erforderlich. Flankierend sollte nach Ansicht des BUND im Energiewendegesetz auch ein verbindliches Emissionsbudget für Berlin festgelegt werden.

Die Architektenkammer Berlin empfiehlt schließlich, die Berliner Klimaschutzziele auf alle Treibhausgasemissionen zu beziehen, nicht nur auf Kohlendioxid.

Ergebnis der Anhörung: Keine Änderung.

Die Fokussierung der Berliner Klimaschutzziele auf Kohlendioxidemissionen ist eine Konsequenz des sehr geringen Anteils, den sonstige Treibhausgase an den Gesamtemissionen im Land Berlin haben, sowie der dadurch bedingten lückenhaften Datenbasis zu Nicht-CO₂-Emissionen. Im Lichte der umfassenden Klimaschutzziele des Übereinkommens von Paris wird die statistische Erfassung auch dieser Emissionen allerdings perspektivisch zu verbessern sein.

Soweit die Berliner Klimaschutzziele für 2030 über die bisherigen Ziele des Bundes hinausgehen, ist dies einerseits Ausdruck der bewussten Vorreiterrolle Berlins im Klimaschutz, andererseits Folge der zum Teil günstigeren Ausgangsbedingungen für die Klimaschutzpolitik in einem Stadtstaat. Außerdem ist angesichts der aktuellen Diskussion in der Europäischen Union um eine Anhebung des europäischen 2030-Ziels um 15 bis 20 Prozentpunkte (von 40 Prozent auf 55 Prozent oder 60 Prozent Emissionsminderung) eine weitere Annäherung der Klimaziele in Berlin, im Bund und in der EU wahrscheinlich.

Ein früheres Erreichen der Klimaneutralität, wie es der BUND fordert, wäre klimapolitisch erstrebenswert. Je früher das Ziel der globalen Klimaneutralität erreicht werden kann, umso besser ist es für den Klimaschutz. Solange der klimapolitische Rahmen in der Europäischen Union und auf Bundesebene aber wie bisher am Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2050 ausgerichtet ist, lässt sich ein Vorziehen dieser Zielmarke auf 2035 auf Landesebene nicht realistisch darstellen. Mit der Erhöhung der Berliner Klimaschutzziele auf 65 Prozent 2030, 80 Prozent 2040, 95 Prozent 2050 setzt sich das Land Berlin schon die ehrgeizigsten Ziele unter allen Bundesländern.

Durch die Aufnahme eines Budgetansatzes in § 4 Absatz 2 Nummer 5 geht Berlin zugleich als erstes Bundesland den richtigen Schritt, seine jahresbezogenen Klimaschutzziele verstärkt durch eine CO₂-Budgetbetrachtung zu flankieren.

§ 4 (Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm), § 5 (Monitoring) und § 6 (Sofortprogramm bei Zielabweichung)

Die Änderungen der Vorschriften zum BEK und zum Monitoring gaben nur zu wenigen Anmerkungen Anlass. Gleiches gilt für die neue Regelung zu Sofortprogrammen bei Zielabweichung.

Die Weiterentwicklung des BEK sollte nach Ansicht des BUND bereits alle zwei Jahre erfolgen und jeweils mit der Aufstellung des Doppelhaushaltes für das Land Berlin verknüpft werden. Nach § 4 Absatz 1 ist das BEK hingegen jeweils ein Jahr nach Konstituierung des Abgeordnetenhauses fortzuschreiben, in der Regel also alle fünf Jahre.

Der BUND regt außerdem an, die in § 4 Absatz 2 Nummer 1 genannten Sektoren, für die im BEK gesonderte Sektorziele festgelegt werden sollen, um das Handlungsfeld „Private Haushalte und Konsum“ zu ergänzen. Die GASAG weist darauf hin, dass die Sektorziele einer Konkretisierung hinsichtlich der Ausgangswerte bedürften. Darüber hinaus sei zu gewährleisten, dass die abgestimmten Sektorziele mit genügend finanziellen Mitteln durch das BEK ausgestattet würden. Mit Blick auf die Festlegung von Emissionsbudgets nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 gibt die GASAG zu erkennen, dass dies aus ihrer Sicht eine verstärkte Quantifizierung der BEK-Maßnahmen hinsichtlich ihrer CO₂-Einsparwirkung erforderlich mache.

Bei der Erstellung des in § 5 geregelten Monitoringberichts sollten nach Auffassung des BUND der Klimaschutzrat und die interessierte Öffentlichkeit frühzeitig eingebunden werden. Der Monitoringbericht solle so gestaltet werden, dass ein gemeinsames Lernen über Erfolg und Misserfolg von Klimaschutzmaßnahmen möglich werde. Die GASAG empfiehlt bei der Entwicklung der in § 6 vorgesehenen Sofortprogramme die Expertise wichtiger Stakeholder und des Abgeordnetenhauses einzubeziehen.

Ergebnis der Anhörung: Keine Änderung.

Die Stellungnahmen enthalten zum Teil sehr bedenkenswerte Hinweise für die Fortschreibung und Umsetzung des BEK, die jedoch keiner gesetzlichen Regelung bedürfen.

Nicht gefolgt wird dem Vorschlag, den Takt, in dem das BEK fortgeschrieben wird, von fünf Jahren auf zwei Jahre zu verkürzen. Zum einen ist die in § 4 Absatz 1 vorgesehene Synchronisierung mit der Legislaturperiode sinnvoll. Zum anderen bindet jede BEK-Fortschreibung erhebliche Ressourcen, die vorrangig der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen gewidmet werden sollten. Das Sofortprogramm nach § 6 bietet die notwendige Flexibilität, bei Bedarf auch innerhalb des Fünfjahreszeitraums zu reagieren.

Abschnitt 3: Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Die Gesetzesänderungen zur Stärkung der Vorbildfunktion werden von Umweltverbänden und öffentlichen Unternehmen überwiegend begrüßt.

Die Berliner Wasserbetriebe erklären, sie sähen ihr geplantes strategisches Vorgehen durch die Gesetzesnovelle bestätigt. Die Umstellung auf CO₂-freie Fahrzeuge, die Errichtung von Solaranlagen auf Neubauten und die Berücksichtigung vermiedener Klimaschadenskosten bei Investitionen seien bestehende beziehungsweise geplante Maßnahmen der Berliner Wasserbetriebe zur Erreichung ihrer strategischen Ziele bis 2030. Die Berliner Stadtwerke schließen sich dieser Bewertung an und befürworten ausdrücklich die Regelung einer Solarpflicht auf öffentlichen Gebäuden. Die BSR weist darauf hin, dass die angestrebten höheren Klimaschutzstandards zu Mehrkosten für das Unternehmen und damit auch die Gebührenden führen werden, die noch nicht quantifizierbar seien. Durch die Berücksichtigung vermiedener Klimaschadenskosten seien CO₂-mindernde Maßnahmen umzusetzen, die bis dato aus wirtschaftlichen Gründen nicht ergriffen würden.

Greenpeace bewertet die Vorgaben für die öffentliche Hand als „Schritte in die richtige Richtung“, während der BUND die beabsichtigte Umstellung der Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand hervorhebt und den vorgesehenen Ausbau der Solarenergie auf öffentlichen Dächern als „sehr ambitioniert“ bewertet.

§ 9 (Sanierungsfahrpläne für öffentliche Gebäude) und § 10 (Berliner Energiestandards für öffentliche Gebäude)

Zu den Berliner Energiestandards für öffentliche Gebäude (§ 10) empfehlen BBK und BUND, sich bei Neubauten stärker am Passivhaus-Standard zu orientieren. Von diesem Standard solle gar nicht (BBK) oder nur dann abgewichen werden dürfen, wenn seine Einhaltung aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sei (BUND). Zur Begründung führt der BBK aus, im Neubau müsse der aktuelle Stand der Technik genutzt werden, um klimaneutral zu bauen. Bei energetischen Sanierungen bestünden hingegen limitierende Faktoren.

Mit Blick auf die Erstellung von Sanierungsfahrplänen für öffentliche Gebäude gemäß § 9 regt der BUND an, die Verpflichtungen auf Basis der Erfahrungen mit der bisherigen Umsetzung zu aktualisieren und durch konkrete Stufenpläne zur Sanierung und Modernisierung zu ergänzen. Die Umsetzung solle durch positive Anreize und Sanktionsmöglichkeiten unterstützt werden.

Ergebnis der Anhörung: Keine Änderung.

§ 10 wurde nach der Verbändeanhörung neu gefasst. Absatz 1 Satz 2 gibt nun vor, dass bei Neubauten eine noch über den KfW-Effizienzhaus 40-Standard hinausgehende weitergehende Energieeinsparung angestrebt werden soll. Dies kann im Einzelfall durch eine Ausrichtung am Passivhausstandard erfolgen, muss es aber nicht. Noch liegen in Berlin erst begrenzte Erfahrungen mit der Errichtung öffentlicher Bauten in Passivhaus-Bauweise vor. Zudem muss der Passivhausstandard wegen der unterschiedlichen Bilanzierungsmethodik nicht zwingend zu besseren Ergebnissen für den Klimaschutz führen als der KfW-Effizienzhaus 40-Standard. Deshalb ist es nicht zweckmäßig, den Passivhausstandard als verpflichtenden Standard vorzugeben. Mit Blick auf die Verfahren zur Erstellung von Sanierungsfahrplänen nach § 9 sind mit Rücksicht auf den laufenden Prozess bewusst keine Änderungen vorgesehen.

§ 11 (CO₂-freie öffentliche Fahrzeugflotten)

Mit Blick auf die Umstellung der öffentlichen Kraftfahrzeugflotten auf CO₂-freie Antriebe raten BUND und Greenpeace dazu, die gesetzliche Frist zur Vorlage entsprechender Umstellungspläne auf Mitte bis Ende 2021 vorzulegen und so um ein bis anderthalb Jahre zu verkürzen. Außerdem sollten die Umstellungspläne nach Auffassung des BUND veröffentlicht werden. Flankierend schlägt der BUND eine Regelung vor, die besagt, dass von öffentlichen Stellen „ab sofort in der Regel nur noch CO₂-freie öffentliche Fahrzeuge angeschafft werden dürfen (mit den im Gesetzentwurf genannten Ausnahmen)“.

Die GASAG plädiert für eine „technologieoffene“ Flottenumstellung, die auch Fahrzeuge einbezieht, die mit komprimiertem Erdgas (compressed natural gas, kurz: CNG) angetrieben werden. Die GASAG empfiehlt insoweit eine Orientierung an der Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (EU 2019/1161).

BWB und BSR streben eine Ausweitung der in § 11 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmeregelungen an. Die BWB wünschen sich eine generelle Ausnahme für Fahrzeuge, die der Instandhaltung der Wasserinfrastruktur dienen, die BSR möchte kommunale Nutzfahrzeuge von der Umstellungspflicht ausgenommen sehen.

Die BWB raten, die nach Absatz 3 zu berücksichtigende Nutzungsdauer der Fahrzeuge an Abschreibungstabellen des Bundesfinanzministeriums zu orientieren. Die BSR weist darauf hin, dass die vermiedenen Klimaschadenskosten, je nach ihrer konkreten Ausgestaltung, möglicherweise nicht ausreichen werden, um hinreichende Anreize für die Beschaffung von CO₂-freien Fahrzeugen zu setzen, insbesondere bei Fahrzeugen mit geringer Laufleistung.

Ergebnis der Anhörung: Teilweise Berücksichtigung.

In § 11 Absatz 5 wurde die Anregung aufgegriffen, die Pläne für die Flottenumstellungen zu veröffentlichen. Ein Vorziehen der Frist zur Erstellung Umstellungspläne wäre hingegen angesichts der verschiedenen erforderlichen Planungsschritte nicht sachgerecht.

Die Hinweise von BWB und BSR zu möglichen Ausnahmefällen im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 1 bei kommunalen Nutzfahrzeugen wurden in der Gesetzesbegründung aufgegriffen. Dies bedeutet aber – wie auch bei den in Absatz 2 Satz 2 genannten Fahrzeugarten – nicht, dass solche Fahrzeuge pauschal von der Umstellungspflicht ausgenommen wären, sondern nur, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 Satz 1 hier naheliegt.

Technologieoffenheit wird bereits durch die weite Begriffsbestimmung des „im Betrieb CO₂-freien Fahrzeugs“ in § 2 Nummer 14 gewährleistet, die neben Elektrofahrzeugen auch Brennstoffzellenfahrzeuge und mit Biomethan angetriebene Fahrzeuge erfasst, ebenso wie Fahrräder und Pedelecs. Ein Einbezug erdgasbetriebener Fahrzeuge würde dem Zweck der Regelung, eine CO₂-freie öffentliche Fahrzeugflotte mit Vorbildcharakter zu schaffen, widersprechen. Für Fahrzeuge, die unter die Ausnahmeregelungen des § 11 Absatz 2 oder 3 fallen, kann Erdgas jedoch eine relativ klimafreundliche Alternative darstellen.

Eine grundsätzliche Beschränkung der öffentlichen Beschaffung auf CO₂-freie Fahrzeuge, wie sie der BUND anregt, liegt in der Konsequenz der durch § 11 angestrebten Flottenumstellung. Aus rechtssystematischer Sicht sollte eine entsprechende Regelung allerdings nicht im EWG

sondern in der VwVBU verankert werden, in der alle umweltpolitischen Anforderungen an die öffentliche Beschaffung zusammengefasst sind.

§ 12 (Klimaschutz in den Bezirken)

Mehrere Beteiligte betonen die Notwendigkeit, die personellen Klimaschutzkapazitäten in den Bezirken zu verstärken. IHK und Handwerksammer fänden es als ersten Schritt sinnvoll, in allen Bezirken eine Klimaschutzbeauftragte oder einen Klimaschutzbeauftragten zu installieren, der oder dem dann ausschließlich die entsprechenden Aufgaben obliegen. Auch die GASAG hält die Besetzung solcher Stellen für sehr wichtig, insbesondere für die Initiierung und Umsetzung von Quartierskonzepten, und empfiehlt, im Gesetz ein verbindliches Umsetzungsdatum zu nennen. Der BUND betont, dass neben der Benennung von Klimaschutzbeauftragten insgesamt mehr fachliche Kapazitäten in den Bezirken erforderlich seien, beispielsweise durch die Einrichtung von Task-Forces zur systematischen und übergreifenden Bearbeitung des Themas Klimaschutz.

Ergebnis der Anhörung: Teilweise Berücksichtigung.

Im Lichte der Anmerkungen wurde § 12 auf die Benennung mindestens eines oder einer Beauftragten pro Bezirk fokussiert, der oder die ausschließlich für die bezirklichen Aufgaben zur Verfügung stehen soll, die sich aus dem Energiewendegesetz ergeben. Dafür ist eine Frist bis zum 31. Juni 2022 vorgesehen. Zur personellen Unterstützung erhalten die Bezirke je eine zusätzliche Personalstelle, um der wachsenden Fülle und Intensität der bezirklichen Klimaschutzaufgaben Rechnung zu tragen (vgl. Begründung zu § 12).

§ 13 (Klimaschutzvereinbarungen)

Zu § 13, dessen Änderung ursprünglich nicht vorgesehen war, gibt es Anmerkungen der Architektenkammer und des BUND. Die Architektenkammer regt an, Klimaschutzvereinbarungen an den in den §§ 8 bis 11 beschriebenen Klimaschutzmaßnahmen zu orientieren, um größere Treibhausgas-Einsparungen zu erzielen.

Der BUND empfiehlt eine Orientierung der Klimaschutzvereinbarungen an den Zielen des Pariser Übereinkommens, Zwischenberichte zu ihrer Umsetzung „jeweils nach zwei Jahren“ sowie eine wissenschaftliche Evaluierung der Klimaschutzvereinbarungen.

Ergebnis der Anhörung: Teilweise Berücksichtigung.

In § 13 Absatz 1 Nummer 2 wurde das in künftigen Klimaschutzvereinbarungen an zustrebende Ambitionsniveau durch die Ergänzung „die sich an den Klimaschutzzielen des § 3 orientieren sollen“ konkretisiert. Von der gesetzlichen Festlegung zusätzlicher Berichtspflichten wird hingegen mit Blick auf das ungewisse Verhältnis von Aufwand und Nutzen abgesehen.

§ 14 (Klimaschutzrat)

BUND und GASAG begrüßen grundsätzlich die vorgesehene Stärkung des Klimaschutzrats durch eine finanzielle Grundausstattung im Rahmen des Landeshaushalts.

Der BUND regt außerdem an, Zusammensetzung, Aufgaben und Funktionen des Klimaschutzrates noch klarer zu definieren. Seine Funktion sollte nach Ansicht des BUND insbesondere darauf fokussiert werden, „die Erarbeitung wissenschaftlicher Expertisen zu begleiten sowie für offene und transparente Verfahren und die Einbindung der Öffentlichkeit durch geeignete Beteiligungsverfahren zu sorgen.“

Außerdem sei sicherzustellen, dass der Klimaschutzrat vor wesentlichen Entscheidungen und Planungen mit Auswirkungen auf die gesamtstädtische Ebene gehört wird. Die GASAG schlägt vor, dass der Klimaschutzrat einen jährlichen Fortschrittsbericht zur Energiewende in Berlin verfassen könnte.

Ergebnis der Anhörung: Keine Änderung.

Der geänderte § 14 bietet einen ausreichenden gesetzlichen Rahmen für die Tätigkeit des Klimaschutzrates und gibt diesem genügend Flexibilität, sich Aufgabenschwerpunkte zu setzen und sich in die Diskussion über wesentliche klimapolitische Fragen einzubringen.

Abschnitt 6: Energie

§ 19 (Nutzung von erneuerbaren Energien)

Das Ziel der Neufassung von § 19, den Ausbau der erneuerbaren Energien in Berlin durch eine Solarpflicht für Dächer öffentlicher Gebäude zu beschleunigen, stößt allgemein auf Zustimmung. Auch gegen die weitergehende Vorgabe in Absatz 3 und Absatz 4, hierfür die gesamte technisch nutzbare Dachfläche heranzuziehen, gibt es keine grundsätzlichen Einwände. Von den Berliner Stadtwerken und vom BUND wird sie ausdrücklich begrüßt.

Allerdings halten mehrere Verbände die Frist zur Umsetzung der Vorgabe des § 19 Absatz 4 für Bestandsgebäude (31.12.2024) für zu ehrgeizig. Ausgehend von einer insgesamt zu installierenden Leistung von 600-650 Megawatt peak (MWp) sind nach Einschätzung der Berliner Stadtwerke ausreichende Ressourcen an Planern und Handwerkern nicht zu erwarten. Die Berliner Stadtwerke empfehlen daher, den Zubau-Korridor über einen längeren Zeitraum zu strecken und Zwischenziele festzulegen. IHK und der Handwerkskammer sehen Engpässe vor allem bei den Planungskapazitäten bei Ämtern und Behörden.

Mit Blick auf Bestandsbauten fordert die Architektenkammer, dass Dachflächen vor der Errichtung von Solaranlagen mindestens einen Dämmstandard erfüllen sollten, der dem eines Effizienzhauses 55 entspricht. Der BUND spricht sich unter Hinweis auf die Charta für das Berliner Stadtgrün dafür aus, dass im Zuge der Umsetzung der Solarpflicht nach § 19 soweit möglich und sinnvoll auch eine Dachbegrünung erfolgen solle. Der BDEW weist darauf hin, dass bei vielen Bestandsgebäuden gebäudetechnisch nicht die Möglichkeit bestünde, solare Wärme effizient zu nutzen. Der Verband regt daher an, ausschließlich die Nutzung von Photovoltaik-Anlagen vorzugeben.

Ergebnis der Anhörung: Teilweise Berücksichtigung.

Für Bestandsbauten wird an der Umsetzungsfrist für die Dachbelegung mit Solaranlagen bis zum 31.12.2024 festgehalten. Gemäß der Potentialabschätzung der Berliner Stadtwerke müssten dazu jedes Jahr Solaranlagen mit einer Leistung von insgesamt 150-200 MWp auf

öffentlichen Dächern installiert werden. 2019 lag der jährliche Zubau an Photovoltaik bundesweit bei rund 3.835 MWp, im Spitzenjahr 2012 sogar bei rund 8.161 MWp. Um das im EEG festgelegte Ausbauziel von 65 Prozent erneuerbarer Stromversorgung im Jahr 2030 zu erreichen, ist nach Branchenschätzungen des Bundesverbands Erneuerbarer Energien ein bundesweiter Zubau von 10.000 MWp im Jahr erforderlich. Dementsprechend würde die Umsetzung des § 19 Absatz 4 nur ca. 4-5 Prozent der aktuell bestehenden und lediglich ca. 1,5-2 Prozent der aufgrund der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen künftig zu erwartenden Kapazitäten für den PV-Ausbau beanspruchen.

Das Anliegen der Architektenkammer, die Errichtung von Solaranlagen von einer vorherigen Dämmung des Daches abhängig zu machen, würde zur praktischen Folge haben, dass ein Großteil der öffentlichen Dachflächen auf unabsehbare Zeit nicht für die Erzeugung von Solarenergie genutzt werden könnte. Denn eine Pflicht zur Dachsanierung gibt es nicht. Deshalb wird diesem Vorschlag nicht gefolgt.

Die sinnvolle Anregung des BUND, nach Möglichkeit Solaranlagen mit Dachbegrünung zu begründen, wurde in der Gesetzesbegründung zu § 19 aufgegriffen. Dem Hinweis des BDEW trägt das Gesetz bereits Rechnung, indem § 19 den Betroffenen die freie Wahl lässt, ob sie Photovoltaik-Anlagen oder Solarthermie-Anlagen errichten. Dadurch können die vom BDEW angesprochenen Effizienzgesichtspunkte Berücksichtigung finden.

§ 21 (Erhebung von Wärmedaten)

Zu der Regelung sind nur vereinzelte Rückmeldungen eingegangen. Die Berliner Stadtwerke regen an, die Normadressaten des Absatz 2 näher zu bestimmen, ebenso wie den Begriff der Wärmedaten. Sofern die Präzisierung des Begriffs in einer Rechtsverordnung nach § 21 Absatz 4 erfolgen sollte, sei die Übermittlungspflicht erst ab deren Inkrafttreten anzuwenden.

Die Schornsteinfeger-Innung schlägt vor, die Verordnungsermächtigung des § 21 Absatz 4 so zu ergänzen, dass in der Rechtsverordnung die Festlegung einer Gebühr für die Datenübermittlung ermöglicht wird. Dadurch sollte dem Mehraufwand Rechnung getragen werden, der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfegern bei der Ermittlung, Bereitstellung und Übersendung der Daten entstehe. Um die Übermittlung der Daten zu erleichtern und die Beachtung des Datenschutzes zu gewährleisten, regt die Innung zudem an, eine entsprechende Datenschnittstelle einzurichten.

Ergebnis der Anhörung: Teilweise Berücksichtigung.

Durch Anlehnung an den Begriff des „Energieversorgungsunternehmens“ des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wurde der Adressatenkreis der Übermittlungspflicht nach Absatz 2 präzisiert. Der Begriff der Wärmedaten ist hingegen durch Wortlaut, Systematik und die in Absatz 1 Satz 1 aufgezählten Beispiele hinreichend bestimmt. Ein Rückgriff auf die Verordnungsermächtigung in Absatz 4 dürfte es daher nur in Ausnahmefällen bedürfen.

Der Aufwand, der mit der Pflicht zur Datenübermittlung nach Absatz 2 einhergeht, ist dadurch begrenzt, dass diese sich auf bei den Normadressaten vorhandene Daten bezieht. Eine zusätzliche Datenermittlung ist nicht erforderlich. Auch schreibt das Gesetz keine besondere Form der Aufbereitung der Daten vor. Daher wurde von der Regelung einer Aufwandsentschädigung abgesehen. Bei über die gesetzlichen Mindestanforderungen

hinausgehenden Wünschen bezüglich der Aufbereitung der Daten oder der Form der Datenbereitstellung wird der Mehraufwand jedoch angemessen zu vergüten sein.

Abschnitt 7: Fernwärme

Die Regelungen des Abschnitts 7 zur Fernwärme sind ein Schwerpunkt der Stellungnahmen der beteiligten Verbände und Unternehmen aus der Fernwärmewirtschaft (AGFW, BDEW, BTB, FHW Neukölln, Vattenfall), der BSR, der Berliner Stadtwerke, der GASAG, der IHK/HWK sowie der beteiligten Umweltverbände (BBK, BUND, Greenpeace). Dabei erfährt das Ziel der Dekarbonisierung der Fernwärmeversorgung allgemeine Unterstützung. Die Beteiligten aus der Fernwärmewirtschaft weisen hierzu zum Teil auf eigene Unternehmensziele und Aktivitäten hin.

Die zum Zweck der Dekarbonisierung vorgesehene Regulierung und Öffnung der Fernwärmenetze wird von den Beteiligten unterschiedlich bewertet. Von der BSR, den Berliner Stadtwerken, der GASAG, BUND und Greenpeace wird der Einstieg in die Regulierung grundsätzlich unterstützt. Dabei drängen die Umweltverbände allerdings auf eine deutlich schnellere Dekarbonisierung schon bis 2035 und eine höhere Verbindlichkeit in der Regulierung, zum Beispiel durch CO₂-Grenzwerte, verschärfte Kontrollbefugnisse und Sanktionen. Von den BSR, Stadtwerken und GASAG wird ein Bedarf zur vertieften Regelung beziehungsweise Präzisierung zu einzelnen Fragen gesehen, zum Beispiel bezüglich der Einbeziehung von Quartiersnetzen, zu den Kosten des Netzanschlusses, zu vertraglichen Rahmenbedingungen oder zum Bilanzkreismanagement.

Konkretisierungsbedarf machen auch die Fernwärmeversorger BTB und Fernheizwerk Neukölln geltend. Dies betrifft beispielsweise technische Anschlussbedingungen, Fragen der Risikotragung oder die Berechnungsgrundlage für Netzentgelte. IHK und Handwerkskammer plädieren dafür, die Regelungen zur Fernwärme aus der EWG-Novelle herauszulösen und in einem gesonderten Verfahren unter Einbindung der Stakeholder weiter zu diskutieren.

AGFW, BDEW und Vattenfall stehen den Regelungen zur Fernwärmeregulierung ablehnend gegenüber und sprechen sich dafür aus, den Abschnitt 7 zur Fernwärmeregulierung ersatzlos zu streichen. Dabei stützen sie sich auf juristische, pragmatische und energiewirtschaftliche Argumente. Die geplanten Regelungen seien rechtlich nicht zulässig, erzeugten unnötigen Aufwand und Kosten, sorgten für Investitionsunsicherheit und seien auch klimapolitisch nicht zielführend. Zudem greife eine Regulierung allein des Fernwärmesektors zu kurz.

Aus rechtlicher Sicht wird vor allem die Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin in Frage gestellt. Die AFGW argumentiert, die Dekarbonisierung der Fernwärme werde bereits durch bestehende Maßnahmen auf EU- und Bundesebene vorangetrieben, insbesondere durch die RED II-Richtlinie und erste Überlegungen der Bundesregierung zu ihrer Umsetzung. Daher bestehe auf Landesebene kein verfassungsrechtlicher Handlungsspielraum mehr. Vattenfall vertritt die Auffassung, der Bundesgesetzgeber habe die Dekarbonisierung der Fernwärme bereits abschließend geregelt und damit gemäß Art. 72, 74 Nummer 11 des Grundgesetzes von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Dabei verweist das Unternehmen vor allem auf das Treibhausgasemissionshandelsgesetz, das Brennstoffemissionshandelsgesetz, das Gebäudeenergiegesetz und das KWK-Gesetz. Hinsichtlich des Zugangs zu Fernwärmenetzen weist unter anderem der BDEW darauf hin,

dass hierfür mit § 19 Absatz 2 Nummer 4 GWB bereits eine einschlägige bundesrechtliche Regelung vorliege. Diese sperre gleichgerichtete Regelungen auf Landesebene.

Weiter wird argumentiert, die Einrichtung einer Regulierungsbehörde für die Fernwärme sei eine „bürokratische Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ (AFGW), die wenig oder keinen Nutzen bringe. Der Bund habe mit Blick auf die besonderen technisch-wirtschaftlichen Gegebenheiten des Fernwärmesektor bewusst darauf verzichtet, der Regulierung des Strom- und des Gasmarktes auch eine Regulierung der Fernwärme zur Seite zu stellen. Für die betroffenen Fernwärmeunternehmen bedeute die Regulierung zusätzliche Kosten, zum Beispiel durch den notwendigen Personalaufbau in eigenen Regulierungsabteilungen, was letzten Ende auch zu höheren Wärmepreisen für Verbraucherinnen und Verbraucher führen werde. Eine Beschleunigung der Dekarbonisierung der Fernwärme ließe sich vor allem durch eine effektivere Ausgestaltung der Förderung für effiziente Wärmenetze erreichen (BDEW), nicht durch staatliche Regulierung.

Außerdem wird ausgeführt, Fernwärmesysteme seien in der Regel Systeme mit hohem, gebundenem Kapitaleinsatz, die bei einer umfassenden Regulierung leicht entwertet werden könnten (Vattenfall). Insbesondere die Durchleitung und Dritteinspeisung von Wärme führten in räumlich begrenzten Systemen wie der Fernwärme immer zu Investitionsunsicherheiten und Risiken, die alle Beteiligten betreffen, auch Dritte, die in klimaschonende Wärme investieren wollen. Vor dem Hintergrund der erheblichen Investitionen, die insbesondere zur Verwirklichung des Kohleausstiegs notwendig seien, werde dies im Ergebnis „zur Verzögerung der Berliner Wärmewende führen“ (BDEW).

Die vorgebrachten rechtlichen Argumente vermögen nicht zu überzeugen. Der Bundesgesetzgeber hat bisher keine Regelungen getroffen, die sich unmittelbar auf die Dekarbonisierung der Fernwärmeversorgung und die diesbezüglichen Pflichten der Wärmenetzbetreiber beziehen. Die angeführten gesetzlichen Vorgaben für den Kraftwerks- oder Gebäudebereich können hierzu allenfalls mittelbare Auswirkungen entfalten. Sie können jedoch auch in der Gesamtschau nicht als abschließende Regelungen des Bundes für den Fernwärmesektor betrachtet werden. Wie die beteiligten Verbände und Unternehmen selbst anführen, sind auf Bundesebene weitere gesetzliche Schritte zur Dekarbonisierung der Fernwärme in Umsetzung der RED II-Richtlinie erforderlich. Es besteht also auch aus Sicht des Bundes derzeit noch eine Regelungslücke.

Die bloße Absicht des Bundes, diese Lücke in Zukunft zu schließen, schränkt die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz der Länder nicht ein. Denn die Landeszuständigkeit besteht, „solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat“ (Artikel 72 Absatz 1 GG). Wann und in welcher Form der Bundesgesetzgeber zur Umsetzung der RED II-Richtlinie im Fernwärmesektor tätig werden wird, welchen Inhalt seine Regelungen haben werden und welche rechtlichen Spielräume diese Regelungen den Ländern belassen werden, ist derzeit noch nicht absehbar.

Auch § 19 Absatz 2 Nr. 4 GWB schließt eine Landesregelung, die einen vorrangigen Netzzugang für klimaschonende Wärme festlegt, nicht aus. Das GWB verfolgt rein wettbewerbsrechtliche Zielsetzungen, klimapolitische Aspekte werden von § 19 GWB nicht adressiert. Daher ist auch nicht davon auszugehen, dass der Bund durch diese Regelung weitergehende ökologische Regulierungsansätze ausschließen wollte.

Der in diesem Gesetz vorgesehene Einstieg in die Regulierung der Fernwärme dient einer beschleunigten Dekarbonisierung der Wärmenetze und der Verbesserung der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für klimaschonende Wärme. Angesichts der großen Bedeutung des Fernwärmesektors für die Erreichung der Berliner Klimaschutzziele ist der Aufwand, der mit der Einrichtung einer Regulierungsbehörde verbunden ist, durchaus angemessen und verhältnismäßig. Weitergehende Impulse, etwa in dem in mehreren Stellungnahmen adressierten Bereich der Wärmenetz-Förderung, werden durch die gesetzliche Regelung nicht berührt und können zusätzliche Wirkung entfalten. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Regulierung positive Effekt auf den Anteil der klimaschonenden Wärme in Wärmenetzen entfalten und zur Erreichung der Berliner Klimaschutzziele beitragen wird.

§ 22 (CO₂-freie Fernwärmeversorgung)

Mit Blick auf § 22 gibt es kritische Anmerkungen sowohl zu dem Instrument der Dekarbonisierungsfahrpläne als auch zu den vorgesehenen Zielvorgaben.

Greenpeace, BUND und BKK fordern übereinstimmend, das Ziel einer CO₂-freien Fernwärmeversorgung spätestens bis 2035 zu erreichen. Nur dies entspreche einem angemessenen Beitrag zur Erreichung der Pariser Klimaschutzziele. Auch BTB als Fernwärmeversorgungsunternehmen würde einen „ambitionierteren vollständigen Dekarbonisierungspfad bis 2040“ begrüßen.

Als Instrument halten Umweltverbände gesetzliche CO₂-Grenzwerte und Erneuerbare-Energien-Quoten für zielführender als Dekarbonisierungsfahrpläne. Zielverfehlungen sollten sanktioniert werden, zum Beispiel durch eine Gebühr pro Tonne CO₂, um die der Grenzwert überschritten wird. Eine Präzisierung der Rechtsfolgen bei Zielverfehlung mahnt auch die Fernheizwerk Neukölln AG an.

Ergebnis der Anhörung: Keine Änderung

Die Zielvorgaben des § 22 orientieren sich an den Klimaschutzzielen des § 3 und den Festlegungen der RED II-Richtlinie für den Fernwärmesektor. Eine frühere Erreichung oder Übererfüllung dieser Mindestvorgaben ist ausdrücklich erwünscht („spätestens ab 2050“, „mindestens 30 Prozent“) und nach Sinn und Zweck der Vorschrift auch anzustreben. Die gesetzliche Regelung setzt eine grundsätzliche Bereitschaft der betroffenen Unternehmen voraus, den klimapolitisch unverzichtbaren Weg mitzugehen und die notwendigen Schritte in ihren Dekarbonisierungsfahrplänen mitzugestalten. Deshalb sind aktuell keine gesetzlichen Sanktionsmechanismen vorgesehen. Durch die Regulierungsbehörde und die Öffentlichkeit wird die Einhaltung der Dekarbonisierungsfahrpläne aber kritisch überprüft werden können.

§ 23 (Vorrang klimaschonender Wärme)

§ 23 steht im Zentrum der bereits dargestellten allgemeinen Kritik an der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit einer Regulierung des Fernwärmesektors. Zahlreiche Stellungnahmen weisen zudem auf die technischen und energiewirtschaftlichen Unterschiede zwischen Wärmenetzen einerseits und Strom- oder Gasnetzen andererseits hin, die eine regulatorische Öffnung der Wärmenetze für die Wärmeeinspeisung oder Wärmedurchleitung erschwere.

Die Berliner Stadtwerke empfehlen, Quartiersnetze, die ihre Kunden bereits mit ausschließlich klimaschonender Wärme versorgen, vom Anwendungsbereich des § 23 auszunehmen. Ein Anschluss- und Einspeiseanspruch solle jedenfalls nur dann eingeräumt werden, wenn die Primärenergiefaktoren des Einspeisewilligen diejenigen der bisherigen Versorgung im Wärmeversorgungsnetz übertreffen. Außerdem empfehlen die Berliner Stadtwerke, Übergangsbestimmungen zur Anwendbarkeit der Regelungen des Abschnitts 7 zu treffen.

Daneben drängen viele der beteiligten Verbände und Unternehmen auf eine nähere Ausgestaltung der in § 23 getroffenen Regelungen und ihre Konkretisierung in Folgebestimmungen. Dies betrifft insbesondere technische Anforderungen, die Kriterien zur Bestimmung angemessener Netzentgelte und Einspeisevergütungen, die Kosten des Netzanschlusses, Fragen der Risikotragung bei Ausfall, Störungen und Insolvenz, die Vorhaltung von Ausgleichswärme, Reserve- und Spitzenlast, den Umgang mit Netzverlusten, Fragen des Bilanzkreismanagements und die Entwicklung von Standardverträgen.

Ergebnis der Anhörung: Teilweise Berücksichtigung.

Als Ergebnis der Verbändeanhörung wurden zusätzliche Übergangsvorschriften in § 29 Satz 2 getroffen, eine Regelung zu den Netzanschlusskosten in § 23 Absatz 1 Satz 2 ergänzt und in der Begründung zu § 2 Nummer 19 klargestellt, dass örtlich begrenzte Quartiersnetze nicht unter den Begriff der allgemeinen Wärmeversorgungsnetze fallen und somit nicht § 23 unterliegen. Im Übrigen erfolgen weitere Konkretisierungen in der Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 3 und durch Festsetzungen der Regulierungsbehörde.

Als weitere Konsequenz aus der Verbändebeteiligung wurde davon abgesehen, in § 23 Absatz 2 neben dem Anspruch auf Abnahme und Vergütung klimaschonender Wärme auch einen Anspruch auf vorrangige Durchleitung der Wärme zu Wärmeabnehmerinnen und Wärmeabnehmern zu normieren. Da ein wettbewerbsrechtlicher Anspruch auf Durchleitung bereits dem Grundsatz nach besteht, wurde auf eine vertiefende Regelung dieser technisch und energiewirtschaftlich besonders komplexen Materie im Rahmen dieser Novelle verzichtet.

§ 24 (Transparenz von Fernwärmedaten)

Im Hinblick auf die Informationspflichten der Fernwärmenetzbetreiber kritisieren AGFW und Vattenfall, dass kein Regelungsbedarf und keine Regelungskompetenz auf Landesebene bestünden. Das Unionsrecht enthalte in der RED II-Richtlinie und in der Energieeffizienzrichtlinie bereits Informations- und Transparenzpflichten für Wärmeversorgungsunternehmen, die der Bund in eigener Kompetenz umsetzen werde.

Ergebnis der Anhörung: Keine Änderung

EU-Richtlinien haben keine unmittelbare rechtliche Wirkung in den Mitgliedsstaaten, sondern bedürfen der Umsetzung durch nationale Rechtsakte. Mangels entsprechender Gesetzgebung auf Bundesebene sind aktuell sowohl die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz der Länder als auch ein Regelungsbedürfnis zu bejahen.

§ 25 (Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten)

Auch den Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten nach § 25 steht der AGFW ablehnend gegenüber. Die Vorgaben seien „äußerst unpraktikabel“ und verursachten für die Netzbetreiber einen immensen Aufwand.

Ergebnis der Anhörung: Keine Änderung.

Da es sich um Informationen handelt, die für einen ordnungsgemäßen Netzbetrieb relevant sind, ist von keinem unverhältnismäßigen Aufwand der Netzbetreiber auszugehen.

§ 27 (Regulierungsbehörde für Fernwärme)

Die Anmerkungen zu § 27 decken sich mit den bereits oben behandelten Kritikpunkten am Grundansatz einer Fernwärmeregulierung auf Landesebene.

Ergebnis der Anhörung: Keine Änderung.

Abschnitt 8: Klimaschadenskosten

§ 28 (Berücksichtigung vermiedener Klimaschadenskosten)

Die Regelung des § 28 wurde als Ergebnis der Anhörung beteiligter Verbände und Fachkreise komplett neu gefasst. Der in der Verbändeanhörung diskutierte Regelungsentwurf sah noch eine detaillierte Festlegung der bei der Berechnung der vermiedenen Klimaschadenskosten zugrunde zu legenden Faktoren und Werte in einer Anlage zum Energiewendegesetz vor. Dazu gab es von einzelnen Beteiligten konstruktive Anregungen, zum Beispiel zu der bei Beschaffung von Elektrofahrzeugen anzusetzenden Nutzungsdauer. Nach § 28 Satz 2 werden solche Detailbestimmungen nunmehr zweckmäßiger Weise in eine Rechtsverordnung ausgelagert. Gegen den grundsätzlichen Ansatz, vermiedene Klimaschadenskosten zu berücksichtigen und zu ihrer Ermittlung die Methodenkonvention 3.0 des Umweltbundesamtes heranzuziehen, gab es in der Verbändeanhörung keine Einwände. An diesem Ansatz wird in § 28 festgehalten.

Abschnitt 9: Schlussbestimmungen

§ 29 (Übergangsvorschriften) und § 30 (Zuständigkeit)

Zu diesen Vorschriften gab es keine Anmerkungen seitens der beteiligten Verbände und Fachkreise.

d) Umgang mit der Stellungnahme des Rates der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner 61. Sitzung am 18. März 2021 auf Grundlage von § 9 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung beschlossen, dass die finale Stellungnahme des Fachausschusses für Finanzen, Personal und Wirtschaft als Beschluss des Rates der Bürgermeister gelten soll.

1. Stellungnahme des Rates der Bürgermeister

„Der von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz mit der Nummer R-1016/2021 eingereichten Vorlage wird zugestimmt, unter der Bedingung, dass folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:

I. Allgemeine Anmerkungen

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Bezirke, vertreten durch ihre Klimaschutzbeauftragten, frühzeitig bzw. überhaupt in die Novellierung des EWG Bln hätten einbezogen werden müssen, so wie es den Vertretern der Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft durch Anhörung ermöglicht wurde.

Damit die Bezirke die zahlreichen zusätzlichen Aufgaben durch das EWG Bln zur Planung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen erfüllen können, müssen sie in ausreichender Weise die dafür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommen. §7 betont ausdrücklich die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei der Umsetzung des Zwecks und der Ziele des EWG sowie § 8, § 10, §11 ff. machen die Bezirke zu maßgeblichen Akteuren der Umsetzung. Die gesetzlichen Aufgaben können durch das derzeit bereits knappe Personal in den Bezirken nicht erbracht werden, anders als es hier ohne Begründung behauptet wird. Es wird lediglich ein Personalbedarf für SenWEB (mit bis zu 8 Positionen) zugestanden, für Bezirke jedoch nur eine halbe Stelle E 12 in Ausnahmefällen. Diesbezüglich ist eine Nachverhandlung mit der Senatsverwaltung für Finanzen erforderlich.

Des Weiteren können die Umsetzung des EWG Bln sowie die Investitionen nicht ohne die Zurverfügungstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln für die Bezirke erfolgen zumal unter F (Gesamtkosten) ausdrücklich die durch das Gesetz erforderlichen Investitionen für die Bezirke dargestellt werden. Der Verweis auf die Möglichkeit von Fördermittelanträgen ist nicht geeignet, die mangelnde finanzielle Ausstattung der Bezirke beim Klimaschutz auszugleichen, zumal diesen sowohl die personelle Ausstattung für die Beantragung und Bearbeitung der Fördermittel fehlt als auch die oft erforderlichen Mittel für den zu erbringenden Eigenanteil. Fördermittel können den Mittelbedarf ergänzen, erfordern allerdings Eigenmittel und derzeit nicht vorhandenes Personal.

Die angemerkte finanzielle Entlastung zum Beispiel durch Energieeffizienzmaßnahmen oder PV-Anlagen wirkt sich erst langfristig auf die Haushalte aus, daher sind für alle anfallenden Investitionskosten in den kommenden Haushalten ab 2022 die notwendigen Mittel für die Bezirke in voller Höhe in Form eines ausgewiesenen „Klimahaushalts“ bereitzustellen, um die Umsetzung nicht zu gefährden. Als Teil der Ausstattung eines empfohlenen Klimahaushalts für alle Bezirke wird angeregt, zusätzlich für die Bezirke auch eine Personalstelle zur Verfügung zu stellen, deren Aufgabe die Einwerbung von Fördermitteln auf EU-, Bundes- und Landesebene ist, von der haushalterischen Verwaltung über Vergabeverfahren bis zur Erstellung der Verwendungsnachweise für das gesamte Bezirksamt. Somit könnten die bestehenden personellen Mängel zur Nutzung von Förderprogrammen beseitigt werden.

Generell wird eine Namensänderung des Gesetzes in „Berliner Energie- und Klimaschutzgesetz“ vorgeschlagen, um die mit der Novelle einhergehende Verpflichtung zu den Klima-zielen deutlicher zu machen.

II. Anmerkungen zu den Paragraphen im Einzelnen

§ 2 Umstellung der Bilanzierungssystematik

- Grundsätzlich ist anzumerken, dass in die Bilanzierung zur Wirtschaftlichkeit von Klimaschutzmaßnahmen laut neuem EWG die vermiedenen Klimaschadenskosten in einer Höhe von 180 € je Tonne CO₂ einzurechnen sind. Dabei wird außer Acht gelassen, dass die Klimaschutzmaßnahmen, wie z. B. die Nutzung von Solarenergie, ebenfalls nicht ressourcenzfrei bzw. ohne Eingriffe in Natur und Umwelt erfolgen kann. Eine Berücksichtigung aller vorgelagerten Prozesse dieser Maßnahmen, vom Rohstoffabbau über die Herstellung, den Transport und die Verarbeitung der Bauprodukte bis hin zur notwendigen Entsorgung am Ende des Lebenszyklus findet sich im vorliegenden Gesetz nicht. Für eine Betrachtung der gesamten Umweltauswirkungen wäre es erforderlich, diesen umfassenderen Ansatz in die Bilanzierung von Klimaschutzmaßnahmen mit aufzunehmen.
- (3) Die Einbeziehung prozessbedingter Emissionen wird begrüßt; die Bilanzierungsmethode sollte jedoch seitens des Senates geklärt werden, ebenso die Abgrenzung der Branchen bzw. Wirtschaftszweige. Die Bezirke sind gehalten, eigene Bilanzen zu erstellen (s. § 12 Abs. 1). Es ließe sich in diesem Zusammenhang diskutieren, welchen Sinn es ergibt, bezirkliche Bilanzen zu erstellen, zumal bei vielen Aspekten/Maßnahmen, die die Bezirke in Eigenregie im Rahmen des EWG Berlin und des BEK 2030 unter Berücksichtigung zur Verfügung stehender Mittel umsetzen, eine konkrete Aussage über Emissionseinsparungen nicht getroffen werden kann (bspw. Bildungsprojekte, Sensibilisierungsmaßnahmen, Infokampagnen).
- (18) Die Formulierung „sofern alle Gerätschaften, die zur Erzeugung der Wärme eingesetzt werden, ihrerseits mit Strom versorgt werden, der aus erneuerbaren Energien erzeugt wird“, sollte durch die Formulierung ersetzt werden „sofern alle Gerätschaften, die zur Erzeugung der Wärme eingesetzt werden, ihrerseits mit Energie versorgt werden, die aus erneuerbaren Quellen stammt“. Diese geänderte Formulierung ermöglicht den Betrieb von Geräten, die alternativ zu erneuerbarem Strom auch mit anderen erneuerbaren Energien betrieben werden können; beispielsweise den Betrieb von Gasmotorwärmepumpen, sofern sie mit Biogas angetrieben werden.
- Die Änderung der Darstellung der Emissionen von Kohlendioxid von Verursacherbilanz zur Quellenbilanz ist irritierend, da in §5 Absatz (2) steht: „Die Emissionsentwicklung ist sowohl nach der Quellenbilanz als auch nach der Verursacherbilanz darzustellen.“, diese Darstellung beider Bilanzen ist bei der Komplexität des Themas und bei den angestrebten Zielen wichtig. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen

§ 6 Sofortprogramm bei Zielabweichung

- Bei der Planung und Auflegung von Sofortprogrammen im Falle einer Zielabweichung müssen die fachlichen Vorschläge der in den Bezirken angesiedelten und im Gesetz explizit geforderten Klimaschutzbeauftragten sowie des Klimaschutzrats beratend einbezogen und angemessen berücksichtigt werden.
- Satz 2 des neuen § 6 zu Sofortprogrammen sollte ergänzt werden und wie folgt lauten: „Hierzu legen die für Klimaschutz zuständige und die für die Verfolgung der jeweiligen Sektorziele nach § 30 Absatz 2 verantwortliche Senatsverwaltung und der Klimaschutzrat Vorschläge vor.“ Es wird hierzu auf die Begründung zur Änderung des §14 verwiesen, wonach die Stellung des Klimaschutzrates als unabhängiges Beratungsgremium sich explizit auch auf Sofortprogramme des neu gefassten § 6 beziehen soll.

§ 9

Es wird eine Änderung im neuen § 9 (bisher § 8) vorgeschlagen. Abs. 6 Satz 2 soll wie folgt neu gefasst werden: „Die Energieverbrauchswerte sind im Internet an zentraler Stelle in maschinenlesbarer Form zu veröffentlichen.“ Die bisherige dezentrale Veröffentlichung der Energieverbrauchswerte als PDF-Dokumente ermöglicht keine sinnvolle Weiternutzung dieser Daten. Die Energieverbrauchswerte könnten beispielsweise im Open-Data-Portal veröffentlicht werden.

§ 10 Berliner Energiestandards für öffentliche Gebäude

Mit der Änderung des Berliner Energiewendegesetzes werden anspruchsvollere Energieeffizienzstandards für den Neubau und bei größeren Renovierungen von öffentlichen Gebäuden eingeführt, was in Hinblick auf die ambitionierten Klimaschutzziele grundsätzlich zu befürworten ist. Demzufolge sind Anforderungen für Neubauten nach KfW-Effizienzhaus 40-Standard und bei der Sanierung von Bestandsgebäuden nach KfW-Effizienzhaus 55-Standard zu erfüllen. Folgende Aspekte müssen jedoch beachtet werden:

- Es ist notwendig, bezirkliche Neubauten bereits heute in der Regel im höchstmöglichen Energiestandard zu errichten, da sie weit über 30 Jahre bestehen, sodass die sie das Ziel der klimaneutralen Verwaltung nicht konterkarieren. Deshalb wird der Zusatz empfohlen, dass ab Geltung des Gesetzes errichtete Gebäude in der Regel im höchstmöglichen Energiestandard gebaut werden müssen. Zudem soll eine Nachhaltigkeitszertifizierung nach BNB oder GDNB Gold angestrebt werden sowie die VwVBU auf die höheren Standards angepasst werden.
- Für die neue Definition der energetischen Qualität von öffentlichen Gebäuden ist ein möglicher finanzieller Mehraufwand zu ermitteln und in der zukünftigen Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Der finanzielle Mehraufwand für Investitionen für die Bezirke muss rechtzeitig für das kommende Haushaltsjahr 2022/23 sichergestellt werden, um eine unverzügliche Umsetzung zu ermöglichen. Die Mehrkosten sollten als zu finanzierende Voraussetzung der Erreichung der Klimaziele betrachtet werden (s.o. „Klimahaushalt“) sowie deren positiver Effekt der langfristigen Ankurbelung der regionalen Wertschöpfung berücksichtigt werden. Die Größenordnung der notwendigen Mehrkosten muss berechnet und zusammen mit den Bezirken ermittelt werden.
- Durch die im EWG Bln berücksichtigte Methodenkonvention 3.0 des Umweltbundesamtes sind Klimaschadenskosten in Höhe von 180 € je Tonne CO₂ anrechenbar, so dass bei Projekten die Vermeidung dieser Umweltkosten in die Wirtschaftlichkeitsberechnung einzubeziehen sind. Auch wenn die Ziele begrüßenswert sind, darf nicht vergessen werden, dass dadurch die Kosten von Baumaßnahmen pro m² ansteigen werden und mit einer Erschwerung des Planungsprozesses zu rechnen ist.
- Die verpflichtende Ermittlung der Emissionen, die mit den eingesetzten Baustoffen verbunden ist sowie die darauf basierende Ausweisung von Klimaschadenskosten (§ 10. Abs 5), stellt eine neue Aufgabe dar und erfordert zusätzliches Personal im Bezirk, v.a. im Bereich Hochbau, sollte diese Ermittlung nicht zentral von Senatsseite erfolgen können. → Mehrbedarf: 1 VZÄ zusätzlich je Bezirk (E 11 TV-L Fachingenieur/in)
- Das Anrechnen durch volkswirtschaftliche Größen wie den vermiedenen Klimaschadenskosten muss bei der Planung von Projekten seitens der zuständigen prüfenden Senatsverwaltung (EVU/VPU/BPU) zugesichert und genehmigt werden (Standardverfahren). Dadurch können Klimaschadenskosten bzw. Klimaeffekte zukünftig in Wirtschaftlichkeitsrechnungen eingepreist werden.

§11 CO₂-freie öffentliche Fahrzeugflotten

- Es wird eine zentrale berlinweite Steuerung bzw. Anlaufstelle für die Fuhrparkumstellung empfohlen, da sonst zu viele Ressourcen für die Umstellung der Fahrzeugflotten in allen 12 Bezirken gebunden werden, zumal es ähnliche Herausforderungen in allen Bezirken (Markterkundung, Versicherungsfragen, Ladestelleninfrastruktur etc) gibt. Derzeit gibt es in den Bezirken kein zentrales Fuhrparkmanagement. Vorstellbar wäre z.B., dass die Ladeinfrastruktur zentral durch das Ladeinfrastrukturbüro oder die Berliner Stadtwerke für die Bezirke umgesetzt werden (analog zum Contracting-Konzept der Stadtwerke für die PV-Anlagen auf den bezirklichen Liegenschaften).
- Die im EWG vorgesehenen Umstellungspläne können von den Bezirken erstellt werden und zum avisierten Zeitpunkt bei der zu schaffenden zentralen Stelle des Senats eingereicht werden. Die Umstellungspläne müssten Anzahl und Typ an Fahrzeugen, Standorte, Priorisierungen und Zeitpläne (Leasing/ Abschreibungszeiträume) enthalten. Ggf. wäre die Anschaffung über das Landesverwaltungsamt möglich.
- Auf Bezirksebene sollte ein zentrales Fuhrparkmanagement eingerichtet werden. Mit diesem Gesetz müssen die Bezirksverwaltungen dafür ein VZÄ (E11) für die Einrichtung eines entsprechenden Mobilitätsmanagements erhalten. Diese Stelle koordiniert die Fuhrparkumstellung, berät zu klimafreundlicher Mobilität intern und außerhalb der Verwaltung und soll mit ganzheitlichem Ansatz eine nachhaltige Mobilitätswende im Bezirk etablieren, dazu gehört u.a. der Ausbau klimaschonender innovativer Mobilitätsangebote auf Quartiersebene sowie im ganzen Bezirk. Es fehlen im Gesetzentwurf Aussagen dazu, wie die anfallenden Kosten für die notwendige Fahrzeugbeschaffung durch die Bezirke gedeckt werden können. Landesfördermittel für die Bezirke sind derzeit nicht verfügbar. Mit der Zielsetzung zur Fuhrparkumstellung muss auch die finanzielle Umsetzung gewährleistet werden. Ob zum Zeitpunkt der Fahrzeugbeschaffung für die Bezirke Fördermittel von Bundes- oder Landesseite zur Verfügung stehen, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich. Mit der Zielsetzung zur Fuhrparkumstellung muss jedoch die finanzielle Unterstützung der Bezirke gewährleistet werden.
- Die Errichtung von E-Ladeinfrastruktur stellt das größte Hindernis für eine aktive Fuhrparkumstellung dar. Die Liegenschaften der Bezirke müssen dafür frei verfügbare Flächen haben und unter Umständen sind eine Ertüchtigung der Netzinfrastruktur sowie ein Lademanagement notwendig. Je nach Standort können unterschiedliche Voraussetzungen beim Netzanschluss und der möglichen Ladeleistung bestehen, die im Einzelfall dazu führen, dass nicht alle Fahrzeuge gleichzeitig über Nacht geladen werden können, um zu den Stoßzeiten wieder komplett einsatzfähig zu sein. Daher ist die Verfügbarkeit und Verlässlichkeit sowohl der Fahrzeuge als auch der Ladeinfrastruktur sicherzustellen. Entsprechend soll Absatz (4) gestrichen werden.
- Eine ungeprüfte 1:1-Umstellung der bestehenden Fahrzeugflotten wird als nicht sinnvoll bewertet. Stattdessen sollte für jede Behörde vorher ein Mobilitätskonzept erstellt werden, das den tatsächlichen Bedarf an Mobilität den verschiedenen Verkehrsmitteln gegenüberstellt. Begründung: Zurückliegende Sparzwänge haben zu einer nicht unerheblichen Nutzung von Privat-PKW zu Dienstzwecken geführt, die weiter fortbesteht und bis zu 50 % der dienstlichen Emissionen verursacht. Dieses Defizit wird mit dem vorliegenden § 11 nicht beseitigt, ebenso wenig werden die Alternativen des Umweltverbundes berücksichtigt.

§12 Klimaschutzmanagement in den Bezirken

- In Abs. (1) werden die Bezirke gehalten, eigene Energie- und Kohlendioxidbilanzen zu erstellen sowie Minderungsziele zu formulieren. Hier fehlt eine Ausführung wie die bezirklichen Bilanzen innerhalb der Landesbilanzierung nach Quell- und Verursacherprinzip erfolgen soll und wie die bezirklichen Minderungsziele angesichts der verflochtenen Zuständigkeiten der verschiedenen Verwaltungsebenen von Land Berlin und seinen 12 Bezirken erstellt und umgesetzt werden können.
- Daher bedarf es der Ergänzung, dass vom Klimaschutzrat entsprechende Vorschläge für alle Bezirke erarbeitet und diese bezirklichen THG-Bilanzierungsmöglichkeiten allen Bezirken, die dies wünschen, zur Verfügung gestellt werden sollen.
- Für die in Abs. (3) (Personal zur Umsetzung der bezirklichen Aufgaben aus dem BEK für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung) aufgeführten relevanten Aufgaben inklusive der Ernennung von bezirklichen Beauftragten für Klimaschutz stehen den Bezirken bislang keine Ressourcen im Rahmen ihrer Globalhaushalte zur Verfügung.
- Analog wie für andere Beauftragte in der Berliner Verwaltung besteht die Notwendigkeit für eine umfassende und klar formulierte gesetzliche Verankerung eines Klimaschutzmanagements in den Bezirken und dessen Aufgaben im EWG Bln. Angesichts der Fülle von Koordinierungs- und Umsetzungsaufgaben der Maßnahmen für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung aus dem BEK sind mindestens zwei volle Personalstellen pro Bezirk erforderlich. Empfehlenswert ist die Einrichtung und Finanzierung einer entsprechenden Stabsstelle für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung. Von der entsprechenden Finanzierung und Einrichtung im nächsten Doppelhaushalt 2022/2023 wird die erfolgreiche Umsetzung des EWG durch die Bezirke entscheidend beeinflusst.
- Weiterhin sind zusätzliche personelle Ressourcen mit fachlichem Schwerpunkt Klimaschutz in den Fachämtern (etwa beim Energiemanagement, Stadtplanung, Straßen- und Grünflächenamt, Beschaffung, Vergabe etc) erforderlich.

Textvorschlag:

§ 12 Abs. 3 Personal zur Umsetzung der bezirklichen Aufgaben aus dem BEK für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Der umfassende Maßnahmenkatalog des BEK erfordert auf Bezirksebene eine Stelle für die Koordination und Beratung von Maßnahmenumsetzungen. Für diesen Aufgabenbereich erhält jede Bezirksverwaltung bis Ende 2021 mindestens zwei Personalstellen für die Einrichtung eines Klimaschutz-managements für dazu einzurichtende eine Stabsstelle. Die Bezirksverwaltungen die bereits die Stelle einer bzw. eines Klimaschutzbeauftragten eingerichtet haben, erhalten darüber hinaus eine unterstützende weitere Vollzeitstelle E 12. Sämtliche Mitarbeitenden im Bereich Klimaschutzmanagement sind Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der Verwaltung.

Die einzurichtenden Bezirksbeauftragten der Klimaschutz-Stabsstelle nehmen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben wahr:

- *Sie geben Anregungen und unterbreiten Vorschläge zu Maßnahmen im Bezirk zur Umsetzung der sechs Handlungsfelder des BEK*
- *Sie zielen darauf, Klimaschutz in allen Fachabteilungen als Querschnittsaufgabe zu verankern und fördern und koordinieren die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen bezirklichen Fachabteilungen*
- *Sie wachen darüber, dass bei den Projekten, die der Bezirk plant und realisiert die Belange des Klimaschutzes Berücksichtigung finden*
- *Sie koordinieren, vernetzen und beraten relevante Akteure im Bezirk*

- *Sie initiieren eigenständige Klimaschutz-Projekte*
 - *Sie unterstützen bei politischen Anfragen aus dem Themenbereich Klimaschutz*
 - *Sie vermitteln bei Zielkonflikten zwischen Fachämtern und bezirklicher Politik*
 - *Sie führen Abstimmungsgespräche mit der jeweils zuständigen Senatsverwaltung im Hinblick der Umsetzung der Berliner Klimaschutzziele*
 - *Sie begleiten durch eine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit die Klimaschutzaktivitäten im Bezirk*
 - *Sie bieten eigenständige Veranstaltungen und Informationen im Bereich Klimaschutz an*
 - *Sie beraten zur Fördermittelkulisse und bei der Erarbeitung von Fördermittelanträgen*
- Für die Umsetzung von geförderten Maßnahmen aus dem BEK wird von den Bezirken meist ein Eigenanteil zur Kostendeckung erwartet. Diese Kosten stehen immer in Konkurrenz mit anderen bezirklichen Aufgaben. Für die ungehinderte Umsetzung der BEK-Maßnahmen braucht es dafür ein eigenes Klimaschutzbudget für die Bezirke (s. oben Vorschlag eines „Klimahaushalts“)
 - Der Begriff „Klimaschutzbeauftragte/r“ suggeriert eine Zuordnung als Stabsstelle im Geschäftsbereich des/der Bezirksbürgermeisters/in. Im Hinblick auf die eher technisch/fachlichen Aufgaben und die unterschiedlichen bezirklichen Schwerpunktsetzungen scheint die Aufnahme einer erläuternden Bestimmung in das EWG oder der Begründung sinnvoll zu sein, wonach die Bezeichnung „Klimaschutzbeauftragte/r“ keinerlei organisatorische Entscheidung impliziert, sondern die Zuordnung innerhalb des Bezirkes im Rahmen der dortigen Organisationsentscheidung zu treffen ist. Alternativ wird die Wahl der Bezeichnung „Klimaschutzmanagement“ angeregt.
 - Für eine Implementierung der Querschnittsaufgaben Klimaschutz und Klimaanpassung sind auch personelle Ressourcen in Ämtern wie dem Stadtplanungsamt, dem Straßen- und Grünflächenamt, der internen Verwaltung (Beschaffung, Gebäude, IT) sowie den Ämtern, die spezielle Zielgruppen (Jugendamt, Wirtschaftsförderung, VHS etc.) ansprechen, erforderlich. Klimaschutz ist eine fach- und damit auch ämterübergreifende Aufgabe. Der benötigte Umfang wird konkret zu ermitteln sein. Das reicht von einer vollen Stelle Sanierungsmanagement im Fachbereich Hochbau bis hin zu Stellenanteilen in anderen Bereichen. Die Aufgaben sind in die Stellenbeschreibungen zu integrieren und der Umfang zusätzlicher Arbeit ist zu ermitteln. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass auch für die fachliche Qualifizierung der MitarbeiterInnen für die neuen Aufgaben bzw. die neuen fachlichen Standards, die sich aus den Aufgaben ergeben, Sorge zu tragen ist.

§14 Klimaschutzrat (neuer § 14 einfügen)

- Die bezirklichen Klimaschutzbeauftragten müssen beratend an den Sitzungen des Klimaschutzrates teilnehmen können, um die Einbeziehung der praxisbezogenen Anwendungen auf Bezirksebene zu ermöglichen und zugleich auf dessen Expertise und Ergebnisse bei der Umsetzung zurückgreifen.
- Zu den Aufgaben des Klimaschutzrats sollte auch gehören, Vorschläge für eine wirksame „Klimagovernance“ zu erarbeiten, welche bestehende Umsetzungshindernisse in der Praxis angesichts des Zuständigkeitsgeflecht innerhalb der Landes- und Bezirksverwaltungen identifizieren und lösen können.

§ 19 Nutzung von erneuerbaren Energien

- Die verstärkte Nutzung von Dachflächen für Solarenergie ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch sollte bei der Auslegung der Solaranlagen die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme berücksichtigt werden. So lohnt es sich ggf. nicht in jeden Fall eine maximal dimensionierte Anlage zu errichten, wenn die erforderlichen Vorarbeiten bzw. Ertüchtigungen der Infrastruktur (u.a. Statik, Dämmung, Dachhaut) sehr kostenintensiv sind. In der Vergangenheit hat sich zudem gezeigt, dass u.a. Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Denkmalschutz oder Gründachnutzung eine Ausnutzung der kompletten nutzbaren Dachflächen mit Solarenergie einschränken. In der aktuellen Version des Gesetzes wird nicht ersichtlich, wie diese Konflikte zu lösen sind. Eine Bevorzugung der PV-Nutzung etwa bei denkmalgeschützten Gebäuden sollte bei nicht einsehbaren Dachflächen angestrebt werden. Für diese Fälle sollte ein Handlungsleitfaden in Abstimmung mit dem Denkmalschutz und den Klimaschutzbeauftragten erarbeitet werden. Die Wartung sollte langfristig über den Contracting-Partner erfolgen (Stadtwerke).
- Sollte eine Errichtung von PV-Anlagen bei der Errichtung von Neubauten nicht unverzüglich möglich sein, sollte immer eine entsprechende Vorrüstung „PV-ready“ (gemäß Merkblatt der Berliner Stadtwerke) und deren anschließende Inbetriebnahme verpflichtend erfolgen.
- Die im EWG Bln genannte Frist, bis zum 31. Dezember 2024 alle Dächer mit Solaranlagen auszustatten, ist kritisch zu betrachten. Bzgl. des im Land Berlin anzunehmenden Potenzials für Solaranlagen kann es unter Umständen zu Engpässen bei der Bindung von Firmen kommen, wodurch die gesetzte Frist u.U. nicht eingehalten werden kann. Angesichts der Tatsache, dass es einer Überprüfung der statischen Voraussetzung und dem vorherrschenden Sanierungsbedarf der Dächer, im Hinblick auf die anzunehmende Betriebsdauer der Solaranlagen, bedarf und die Ertüchtigungen der Dächer vor Errichtung der Solaranlagen erfolgen müssten, wird die gesetzte Frist als unrealistisch betrachtet.
- Die Anforderung an die Berliner Stadtwerke, nur Anlagen zu errichten, die 'sich jetzt rechnen', ist in diesem Zusammenhang kurzfristig und nicht zielführend. Somit werden nur kleine Anlagen gebaut und nicht die gesamten verfügbaren Dachflächen belegt, da die Stadtwerke die höchst mögliche Einspeisevergütung zur Finanzierung der Anlagen benötigen. Dies bedeutet den höchstmöglichen Eigenverbrauch in der Liegenschaft für die Dimensionierung der Anlagen zu Grunde zu legen und nicht den höchstmöglichen Ertrag auf den vorhandenen Dächern zu nutzen und die Überschüsse ins Stromnetz einzuspeisen. Dies mag zwar betriebswirtschaftlich die günstigste Lösung sein, volkswirtschaftlich ist es aber nicht sinnvoll. Ohne Änderung der bundeseinheitlichen Einspeiseregulungen wird es hier kein befriedigendes Ergebnis geben.
- Für die Errichtung, Wartung und Instandhaltung von PV-Anlagen auf bezirklichen Gebäuden sollte ein Rahmen-Contractingvertrag (beispielsweise mit den Berliner Stadtwerken) abgeschlossen werden.

§ 22 CO₂-freie Fernwärmerzeugung

- Abs (1) Der erste Satz sollte korrigiert werden zu: „...der an dem Ziel einer CO₂-freien Fernwärmeversorgung spätestens ab dem Jahr 2040 ausgerichtet ist.“
- Ergänzt werden soll der Satz: „In neuen Fernwärmenetzen ist abgesehen von Spitzenlasten ein mindestens doppelt so hoher Anteil erneuerbar erzeugter Wärme einzuspeisen. Ab 2030 ausschließlich erneuerbar erzeugte Wärme.“

- Es sollte ein Absatz 3 eingefügt werden, der wie folgt lautet: „In neu errichteten Wärmenetzen der allgemeinen Versorgung ist, von Spitzenlasterzeugern abgesehen, ausschließlich erneuerbar erzeugte Wärme einzuspeisen.“

§ 23 Vorrang klimaschonender Wärme

- Die Anschluss- und Abnahmepflicht ist ausdrücklich zu begrüßen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass diese für kleine Wärmenetzbetreiber der allgemeinen Versorgung wahrscheinlich regelmäßig wirtschaftlich unzumutbar ist. Es sollte eine Formulierung aufgenommen werden, die diese Pflichten nur Unternehmen der allgemeinen Wärmeversorgung ab einer gewissen Größe auferlegt.
- Zu Abs (2) sollte ergänzt werden, dass anstelle oder ergänzend zur Abnahmepflicht ein Anspruch auf Durchleitung nach dem Vorbild von EE im Stromnetz gewährt wird. Die Durchleitung gibt den Wärmeeinspeisenden die Möglichkeit, sich mit unterschiedlichen Produkteigenschaften und Preisen am Wärmemarkt zu positionieren.

§ 24 Transparenz von Fernwärmedaten

Hier sollte ergänzend die Pflicht zur Verfügungsstellung von Informationen zur Lage bzw. Planung von Fernwärmenetzen an die Bezirke aufgenommen werden, um eine Wärmeplanung auf Bezirksebene zu ermöglichen. Vor allem muss als Voraussetzung eine Wärmeplanung des Landes Berlin erfolgen, welche die Bezirke einbezieht (Die Wärmeplanung des Landes ist zwar geplant aber bislang noch nicht vorhanden).

§ 26 Anschluss- und Benutzungszwang

Abs. (2) Satz 1 sollte dahingehend geändert werden, dass er sich nicht nur auf die Neubebauung beschränkt, um auch den Bestand besser anzuschließen, da gerade hier die größten Einsparpotentiale für Emissionen liegen. Ausnahmen können entsprechend baulicher Einschränkungen bzw. entsprechend jener bei Neubauten geregelt werden.

§ 28

Die aktuell gültigen Schadensvermeidungskosten pro Tonne CO₂ müssen an zentraler Stelle bekannt gemacht werden. Eine separate Rechtsverordnung wird als zu umständlich angesehen.

III. weitere Anmerkungen

- Es sollte in den Bezirken die Stelle einer Nachhaltigkeitsberatung im Stadtplanungsamt oder bei der Bauaufsicht eingerichtet werden, die integraler Bestandteil der Bauberatung wird. Die Stelle berät einerseits Bauwillige bezüglich der energetischen Verbesserungsmöglichkeiten ihrer Planung (dazu gehören aufgrund des hohen CO₂ Anteils von Baustoffen auch die Beratung bezüglich der eingesetzten Materialien) Gleichzeitig hat diese Stelle aber auch eine Anlauffunktion für die Mitarbeiter*innen der Bauberatung. Ziel ist es, die Nachhaltigkeitsberatung schon von Anfang an in die Bauberatung der integrieren und damit dazu beizutragen, dass jeweils die nachhaltigsten Varianten des Bauens gewählt werden ohne später hohe Umplanungsaufwendungen zu verursachen bzw. daran dann zu scheitern.
- Es sollte eine haushaltsrechtliche Regelung geschaffen werden, die es den Bezirken ermöglicht in Anlehnung an das fifty/fifty Modell der Schulen durch energetische Maßnahmen rechnerisch eingesparte Energiekosten wiederum in weitere Maßnahmen der Energie/Wärme-wende zu investieren. Rechnerisch eingesparte

Bewirtschaftungsmittel Mittel die in dieser Form nicht für den konsumtiven Haushalt verwendet werden, sondern für weitere Maßnahmen der Energie/Wärme-wende eingesetzt werden, sollten als Anreiz vom Land um 20% aufgestockt werden, wenn sich ein Bezirk verpflichtet ein solches Modell für einen Zeitraum von 5 Jahren durchzuführen.

Begründung:

Basierend auf den Beschlussempfehlungen des Ausschusses StadtWohnUmVerkEnBe hat der Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft in seiner 41. Sitzung am 01.04.2021 die Vorlage beraten und den o.g. Beschluss gefasst.“

2. Auffassung des Senates

Zu I. Allgemeine Hinweise

Die Hinweise des Rates der Bürgermeister, dass die Umsetzung des Gesetzes auch auf Bezirksebene ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen erfordert, sind im Gesetzentwurf bereits reflektiert. Die Klimaschutzarbeit in den Bezirken wird durch die Anerkennung eines Mehrbedarfs von einer halben Personalstelle gestärkt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Gesamtkosten des Gesetzes in Abschnitt D. verwiesen. Für die vorgeschlagene Umbenennung des Gesetzes ist kein Bedürfnis erkennbar.

Zu II. Anmerkungen zu den Paragraphen im Einzelnen

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Der zu § 2 formulierten Mahnung, im Rahmen einer umfassenden Bilanzierung vom Klimaschutzmaßnahmen neben vermiedenen Klimaschadenskosten auch weitere Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, wird bereits durch § 28 Satz 2 Rechnung getragen. Die Methodenkonvention des Umweltbundesamtes zur Ermittlung von Umweltkosten, auf die dort Bezug genommen wird, basiert auf einem entsprechend umfassenden Ansatz, der beispielsweise auch negative Umweltauswirkungen des Einsatzes von Batterien in Elektrofahrzeugen in die Betrachtung einbezieht.

Die Umstellung der Bezugsgröße der gesetzlichen Klimaschutzziele des Landes von der Verursacherbilanz auf die Quellenbilanz hat auf die bezirklichen Emissionsbilanzen keine unmittelbare Auswirkung. Dieser Hinweis wurde in der Gesetzesbegründung zu § 2 Nr. 2 ergänzt.

Die vom Rat der Bürgermeister vorgeschlagene Erweiterung des Begriffs der klimaschonenden Wärme in § 2 Nr. 18 wurde übernommen.

Zu § 6 (Sofortprogramm bei Zielabweichung)

Die Behandlung von Senatsvorlagen ist in der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) geregelt. Eine Abweichung von den dort niedergelegten Verfahren ist auch mit Blick auf Sofortprogramme des Senats nach § 6 EWG nicht geboten.

Zu § 9 (Sanierungsfahrpläne für öffentliche Gebäude)

Die vorgeschlagene Änderung des § 9 wurde nicht übernommen. Entsprechende Vorgaben gibt es zum Teil bereits auf untergesetzlicher Ebene. Es bedarf dazu keiner gesetzlichen Regelung.

Zu § 10 (Berliner Energiestandards für öffentliche Gebäude)

Auf die vorgeschlagene Ergänzung, dass Neubauten „in der Regel im höchstmöglichen Energiestandard gebaut werden müssen“, wurde verzichtet. Sie ist zu unbestimmt, um in der Praxis einen erkennbaren Mehrwert gegenüber der Vorgabe des KfW-Effizienzhaus 40-Standards in § 10 Absatz 1 Satz 1 zu erbringen. Im Übrigen enthalten die Anmerkungen zu § 10 keine Änderungsvorschläge zum Gesetzestext.

Zu § 11 (CO₂-freie öffentliche Fahrzeugflotten)

Die Anmerkungen zu § 11 beinhalten überwiegend Anregung für die praktische Umsetzung der vorgesehenen Flottenumstellung auf CO₂-freie Fahrzeuge, die keine Änderungen im Gesetzestext erfordern und deren Verwirklichung zum Teil in den eigenen Aufgabenbereich der Bezirke fielen.

Die vom Rat der Bürgermeister angeregte Streichung des § 10 Absatz 4 wurde nicht vollzogen. Gerade weil der Ausbau der Ladeinfrastruktur eine zentrale Herausforderung des Umstiegs auf Elektromobilität darstellt und von jeweils lokal unterschiedlichen Voraussetzungen abhängt, ist der in § 10 Absatz 4 hergestellte Konnex zwischen Flottenumstellung und Ladeinfrastruktur sachgerecht.

Zu § 12 (Klimaschutz in den Bezirken)

An § 12 Absatz 1 nimmt die Gesetzesnovelle keine Veränderungen vor. Auch die Änderungen von § 2 Nr. 2 und § 3 sollen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die bezirklichen Klimaschutzziele oder die bezirkliche Klimabilanzierung haben.

Die vom Rat der Bürgermeister vorgeschlagene Neufassung des § 12 Absatz 3 wurde nicht übernommen. Hierzu trifft das Gesetz bereits eine sachgerechte Regelung. Eine derart starre und kleinteilige Vorgabe der Aufgabengebiete der bezirklichen Klimaschutzbeauftragten durch Landesgesetz erscheint nicht geboten.

In der Gesetzesbegründung klargestellt wurde, dass es den Bezirken freigestellt bleibt, welcher Organisationseinheit die Klimaschutzbeauftragten jeweils zugeordnet werden. Der Begriff soll insoweit keine bestimmte Zuordnung, zum Beispiel zu einer Stabsstelle, präjudizieren.

Zu § 14 (Klimaschutzrat)

Die Anmerkungen zu § 14 betreffen Fragen der Geschäftsabläufe des Berliner Klimaschutzrats, die keiner gesetzlichen Regelung bedürfen.

Zu § 19 (Nutzung von Erneuerbaren Energien)

An der in § 19 Absatz 4 genannten Frist zur Errichtung von Solaranlagen auf Bestandsbauten der öffentlichen Hand wurde festgehalten. Bedenken an ihrer Realisierbarkeit waren bereits im Rahmen der Anhörung der beteiligten Fachkreise und Verbände Gegenstand eingehender Erörterungen. Insoweit wird auf die Ausführungen in Abschnitt A, Unterabschnitt c) der Gesetzesbegründung verwiesen.

Im Übrigen formuliert der Rat der Bürgermeister wertvolle Hinweise zur praktischen Unterstützung der Umsetzung der Solarpflicht, die aber keine gesetzlichen Regelungen erfordern.

Zu § 22 (CO₂-freie Fernwärmeerzeugung)

Die vom Rat der Bürgermeister vorgeschlagenen Änderungen wurden nicht übernommen. Insoweit wird auf die einschlägigen Ausführungen in Abschnitt A, Unterabschnitt c) der Gesetzesbegründung verwiesen.

Zu § 23 (Vorrang klimaschonender Wärme)

Die Anmerkungen und Änderungsvorschläge des Rates der Bürgermeister betreffen Sachverhalte, die bereits Gegenstand der Anhörung der beteiligten Fachkreise und Verbände waren. Insoweit wird auf die einschlägigen Ausführungen in Abschnitt A, Unterabschnitt c) der Gesetzesbegründung verwiesen.

Zu § 24 (Transparenz von Fernwärmedaten)

Von der Aufnahme einer ergänzenden Pflicht der Netzbetreiber, den Bezirken Informationen über die Lage von Wärmeversorgungsnetzen zur Verfügung zu stellen, wurde abgesehen. § 21 Absatz 2 schafft bereits die Rechtsgrundlage dafür, dass Bezirke diese Informationen zum Zwecke der Wärmeplanung anfordern können.

Zu § 26 (Anschluss- und Benutzungszwang)

Von Änderungen an der Regelung zum Anschluss- und Benutzungszwang wurde abgesehen, da die Vorschrift nicht Gegenstand des Gesetzesvorhabens war.

Zu § 28 (Berücksichtigung vermiedener Klimaschadenskosten)

Die Aufforderung, die relevanten Informationen zu vermiedenen Klimaschadenskosten an zentraler Stelle zu veröffentlichen, ist nachvollziehbar, bedarf aber keiner Regelung im Gesetz.

Zu III. Weitere Anmerkungen

Die weiteren Anmerkungen betreffen die Binnenorganisation der Bezirke sowie Fragen des allgemeinen Haushaltsrechts, die keinen unmittelbaren Bezug zur vorliegenden Gesetzesnovelle haben.

B. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Von den Regelungen des Gesetzes betreffen nur die Vorschriften zur Wärmeversorgung private Haushalte und Wirtschaftsunternehmen unmittelbar.

Die Pflicht zur Bereitstellung bestimmter Wärmedaten wird bei betroffenen Unternehmen einen gewissen Aufwand erzeugen. Da sie sich aber auf die Übermittlung bereits bei dem Unternehmen vorhandener Daten beschränkt, ist diese Kostenbelastung als sehr gering zu bewerten.

Betreibern allgemeiner Wärmeversorgungsnetze entsteht ein Mehraufwand bei der Erstellung und Aktualisierung von Dekarbonisierungsfahrplänen, soweit diese mit der Zielsetzung einer klimaneutralen Wärmeversorgung und dem langfristigen Betrachtungszeitraum bis 2050 über bereits bestehende unternehmerische Klimaschutzstrategien hinausreichen. Daneben dürfte bei den betroffenen Netzbetreibern ein Bedarf für den Aufbau von Personalressourcen zur Bewältigung der Einspeiseansprüche des § 23 und der mit der Regulierung der Fernwärme einhergehenden Fragestellungen entstehen. Schließlich haben sie geringfügige Kosten für die Veröffentlichung klimaschutzrelevanter Produktinformationen zu tragen.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Fernwärmepreise, sind nur in begrenztem Umfang zu erwarten, und stehen in Abhängigkeit unter anderem vom Umfang des Interesses an der Einspeisung klimaschonender Wärme und der sich dafür entwickelnden Preisfindung. Dabei stehen kurz- und mittelfristig potentiell preissteigernde Effekte der Einbeziehung klimaschonender Wärme der tendenziell preisdämpfenden Wirkung von Regulierung und verstärktem Wettbewerb gegenüber. Insgesamt sind auf dem Wärmemarkt als Folge der zunehmenden CO₂-Bepreisung im Rahmen des nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetzes sowie des Europäischen Emissionshandels erheblich steigende Preise für fossile Brennstoffe und fossil erzeugte Wärme zu erwarten. Mittel- und langfristig ist die verstärkte Nutzung klimaschonender Wärme, insbesondere von Wärme aus erneuerbaren Energien, damit auch als Beitrag zur Stabilisierung der Verbraucherpreise zu bewerten.

Insgesamt bietet der mit der Gesetzesnovelle angestrebte beschleunigte Übergang zu einer weitestgehend CO₂-freien Wirtschaftsweise erhebliche Chancen für eine nachhaltige volkswirtschaftliche Entwicklung, Wertschöpfung und Arbeitsplätze im Land Berlin. Die mit der Umstellung verbundenen Investitions- und Folgekosten treffen Haushalte und Unternehmen dabei in unterschiedlichem Maße. Dies ist jeweils bei Ausgestaltung der konkreten, auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben erfolgenden Klimaschutzmaßnahmen zu berücksichtigen

D. Gesamtkosten

Unmittelbare Sach- und Personalkosten entstehen für die öffentlichen Haushalte insbesondere durch die Intensivierung der Aktivitäten von Senatsverwaltung und Bezirken zur Erreichung der erhöhten Klimaschutzziele und die damit einhergehende regelmäßige Berichterstattung und Nachsteuerung, durch die Schaffung CO₂-freier Kraftfahrzeugflotten, durch die Regulierung der Fernwärmeversorgung, durch die Stärkung des Berliner Klimaschutzrates sowie durch die Verbesserung des bestehenden Monitoringsystems zur Erfassung und Auswertung konkreter Wirkungen der umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen.

Der damit verbundene personelle Aufwand kann weitestgehend durch das vorhandene Personal erbracht werden. Eine Ausnahme bilden die Bezirke, bei denen durch das Gesetz ein Mehrbedarf von einer halben Stelle der Entgeltgruppe 12 pro Bezirk entsteht. Für die neue Regulierungsbehörde für Fernwärme entsteht bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe ein Personalmehrbedarf, der im Rahmen der Dienstkräftenmeldung 2022/2023 zu beantragen und zu begründen ist. Sofern das Gesetz bereits im Jahr 2021 in Kraft tritt und die Aufgaben von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe wahrzunehmen sind, werden zur Sicherstellung dieser Aufgabenwahrnehmung bis zu 8 Beschäftigungspositionen (1xE15, 3xE14, 3xE13 und 1xE9 TV-L) befristet bis zum 31.12.2022 zugelassen. Die finanziellen Mehrbedarfe für die Jahre 2021/22 sind im Rahmen der vorhandenen Personalmittelressourcen des Einzelplans auszugleichen. Sollte ein Ausgleich zum Jahresende nicht möglich sein, sagt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung eine wohlwollende Prüfung der Übernahme des Ausgleichs durch den Gesamthaushalt zu.

Die erforderlichen Sachkosten sind bereits teilweise in den Doppelhaushalt 2020/2021 und die Finanzplanung 2022/2023 eingestellt. Die weiteren Sachkosten sind in den kommenden Haushaltsjahren zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Kosten für notwendige Expertisen des Klimaschutzrates. Basierend auf Erfahrungswerten werden die Ausgaben auf 50.000 € im Jahr geschätzt. Diese sind in den kommenden Haushaltsjahren im Kapitel 0750, Titel 54010 zu veranschlagen. Außerdem ist damit zu rechnen, dass im Zusammenhang mit der Einführung der Fernwärmeregulierung Bedarf für externe Beratung entstehen wird, um rechtliche, betriebswirtschaftliche und technische Fragen zu klären und zeitnah tragfähige Ansätze für die erforderlichen Regulierungsvorgaben zu entwickeln. Nach grober Schätzung anhand von Erfahrungen aus anderen Bereichen muss mit Beratungskosten in Kapitel 1350 von insgesamt 900.000 € gerechnet werden.

Darüber hinaus macht das Gesetz verstärkte Investitionen der öffentlichen Hand zur Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion für den Klimaschutz erforderlich, deren Kosten zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret beziffert werden können und bei deren Umsetzung die finanziellen Möglichkeiten künftiger Haushaltspläne berücksichtigt werden müssen. Das gilt vor allem für die Umstellung auf CO₂-freie Kraftfahrzeugflotten der öffentlichen Hand und die Schaffung der dafür erforderlichen Ladeinfrastruktur, für die Umsetzung der neuen Berliner Energiestandards für öffentliche Gebäude und für die verstärkte Nutzung von Solaranlagen auf öffentlichen Dächern. Die Umsetzung dieser Maßnahmen hat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung künftiger Haushalts- und Finanzplanungen zu erfolgen. Dabei kann der erforderliche Mitteleinsatz durch verfügbare Förderprogramme des Bundes und der Europäischen Union im Einzelfall erheblich reduziert werden.

Den Investitionskosten steht eine Entlastung der öffentlichen Haushalte in zweifacher Hinsicht gegenüber: Zum einen durch zum Teil erheblich sinkende Energie- und Betriebskosten, zum anderen durch die Begrenzung der gravierenden Schäden und steigenden Folgekosten des Klimawandels. So kann durch die Berliner Energiestandards der Energiebedarf öffentlicher Gebäude im Bestand je nach Ausgangslage um bis zu 50 Prozent und bei Neubauten um über 40 Prozent reduziert werden. Solaranlagen auf öffentlichen Dächern vermindern die Kosten für den Energiebezug und bringen Erlöse, soweit die erzeugte Energie nicht im Gebäude selbst genutzt wird. Die Beschaffung von Elektro- und Hybridfahrzeugen kann sich schließlich dank deutlich geringerer Betriebs- und Wartungskosten häufig schon nach wenigen Jahren amortisieren.

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) kommt bei Durchführung einzelwirtschaftlicher Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Modellgebäude für größere und kleinere Verwaltungsbauten zu dem Ergebnis, unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit gingen die Spielräume für eine Verschärfung der Anforderungen an die Gebäudeenergieeffizienz „sowohl beim Neubau als auch bei der Bestandssanierung und bei beiden Modellgebäuden bis hin zu den ambitionierten Wärmeschutzniveaus wie dem KfW Effizienzhaus 55 und dem KfW Effizienzhaus 40 (BBSR, Vorbildwirkung Bundesbau, Klimaschutz und die Vorbildfunktion des Bundes im Gebäudebereich, Bonn 2019). Dabei sind die vorteilhaften gesamtwirtschaftlichen Effekte des Klimaschutzes – insbesondere die vermiedenen Klimaschadenskosten – noch nicht berücksichtigt. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen hängen allerdings jeweils stark von den angenommenen ökonomischen Rahmenbedingungen wie Kalkulationszinssätzen und Energiepreiserhöhungen ab.

Eine Metastudie des Fraunhofer Instituts stellt fest, dass ausgewertete Einzelstudien „teils beträchtliche Schwankungen bei den ermittelten Baukostensteigerungen [zu] verzeichnen“. So würden für eine Erhöhung des Energiestandards auf KfW-Effizienzhaus 40-Niveau Steigerungen der Investitionskosten zwischen 1,0 Prozent und 19,9 Prozent angegeben (Erdmann/Lückert/Probst, Wirtschaftlichkeit baulicher Investitionen bei Erhöhung energetischer gesetzlicher Anforderungen, Stuttgart 2018). Für Berlin wäre die Umsetzung des KfW-Effizienzhaus 55-Standards im Gebäudebestand des SILB nach Einschätzung der BIM

mit einer Steigerung der Investitionskosten um etwa 10 Prozent verbunden. Dem stehen eingesparte Energiekosten und vermiedene Klimaschadenskosten gegenüber. § 10 Absatz 3 stellt insoweit in Verbindung mit § 28 die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Investitionen sicher.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Der Klimaschutz ist eine globale Herausforderung, die gemeinsame Anstrengungen und ein abgestimmtes Vorgehen aller Bundesländer und des Bundes erfordert. Das gilt angesichts der engen Verflechtungen in den Bereichen Energieversorgung und Verkehr besonders für Berlin und Brandenburg. Deshalb strebt der Senat an, die klimapolitische Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg weiter zu vertiefen und sich gemeinsam für eine ambitionierte Klimaschutzpolitik auf Bundesebene einzusetzen. Direkte Auswirkungen auf diese Zusammenarbeit haben die Bestimmungen des Gesetzes jedoch nicht.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

Die Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben sowie die personalwirtschaftlichen Auswirkungen sind unter D. ausgeführt.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Das Gesetz hat keine unmittelbaren flächenmäßigen Auswirkungen. Es sieht nur eine erweiterte Pflicht zur Prüfung landeseigener Flächen auf ihre Eignung zur Nutzung erneuerbarer Energien vor.

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Regelungen des Gesetzes tragen maßgeblich zur Reduzierung der klimaschädlichen Kohlendioxidemissionen im Land Berlin bei, indem sie verbindliche Vorgaben zur Steigerung der Energieeffizienz und zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien formulieren, neue Instrumente zur effizienten Steuerung der Berliner Klimaschutzpolitik und zur Dekarbonisierung der Fernwärmeversorgung schaffen und den Zielpfad Berlins auf dem Weg zur klimaneutralen Stadt konkretisieren. Daneben kommt die Umstellung der öffentlichen Kraftfahrzeugflotten auf CO₂-freie Fahrzeuge auch der Luftreinhaltung zugute.

Berlin, den 13. April 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Regierender Bürgermeister

R. Günther

Senatorin für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

I Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Geltende Fassung EWG Bln	Neue Fassung EWG Bln
<p style="text-align: center;">Abschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Zweck des Gesetzes</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Klimaschutzzielen für das Land Berlin sowie die Schaffung von Instrumenten zu deren Erreichung. Zugleich soll mit dem Gesetz ein Beitrag zu den internationalen, europäischen und nationalen Bemühungen um Klimaschutz und Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels, zur Energiewende in Deutschland sowie zum Aufbau einer sicheren, preisgünstigen und klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung im Land Berlin geleistet werden.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Zweck des Gesetzes</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Klimaschutzzielen für das Land Berlin sowie die Schaffung von Instrumenten zu deren Erreichung. Zugleich soll mit dem Gesetz ein Beitrag zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris, zu den internationalen, europäischen und nationalen Bemühungen um Klimaschutz und Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels, zur Energiewende in Deutschland sowie zum Aufbau einer sicheren, preisgünstigen und klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung im Land Berlin geleistet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes</p> <p>1. sind Kohlendioxidemissionen alle durch den Verbrauch von <i>Endenergie</i> im Land Berlin verursachten Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) nach der amtlichen Methodik zur <i>Verursacherbilanz</i> des Landes Berlin,</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes</p> <p>1. ist das Übereinkommen von Paris das von den Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen unterzeichnete und von der Bundesrepublik Deutschland mit Gesetz vom 28. September 2016 ratifizierte Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S.1082, 1083),</p> <p>2. sind Kohlendioxidemissionen alle durch den Verbrauch von Primärenergie im Land Berlin verursachten Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) nach der amtlichen Methodik zur Quellenbilanz des Landes Berlin,</p>

2. sind sonstige Treibhausgasemissionen alle im Land Berlin verursachten Emissionen von Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃) entsprechend ihrer CO₂-Äquivalente,

3. umfassen Kohlendioxidsenken natürliche Reservoirs zur Aufnahme und Speicherung von Kohlenstoff wie Wälder, Moore sowie Grün- und Freiflächen,

4. sind öffentliche Hand

a) das Land Berlin sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die auf Berliner Landesrecht beruhen oder der Aufsicht des Landes Berlin unterliegen mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und

b) jede juristische Person, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine oder mehrere juristische Personen nach Buchstabe a unmittelbar oder mittelbar

aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,

bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder

cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können,

3. sind sonstige Treibhausgasemissionen alle im Land Berlin verursachten Emissionen von Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃) entsprechend ihrer CO₂-Äquivalente **sowie nicht durch den Energieverbrauch verursachte prozessbedingte Emissionen von Kohlendioxid (CO₂),**

4. **u n v e r ä n d e r t**

5. **u n v e r ä n d e r t**

6. ist Quellenbilanz die Darstellung der Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) aus dem Primärenergieverbrauch nach der Methodik der amtlichen Statistik des Landes Berlin,

7. ist Verursacherbilanz die Darstellung der Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) aus dem Endenergieverbrauch nach der Methodik der amtlichen Statistik des Landes Berlin,

5. ist ein Energiemanagement eine systematische Erfassung der Energieströme und Verbräuche sowie der Ableitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Reduzierung des Energieverbrauchs von Gebäuden und technischen Anlagen,

6. ist ein Liegenschaftsbereich ein Teil des Gebäudebestandes der Haupt- oder Bezirksverwaltungen, der durch eine Dienststelle des Landes Berlin oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen verwaltet und unterhalten wird,

7. ist Nettogrundfläche der Teil der Nettogrundfläche, der nach anerkannten Regeln der Technik beheizt oder gekühlt wird,

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

11. sind öffentliche Gebäude die Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand mit Ausnahme von

a) unterirdischen baulichen Anlagen, Traglufthallen und fliegende Bauten sowie Unterglasanlagen und Kulturräumen für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen,

b) Gebäuden im Eigentum von juristischen Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen des Privatrechts, soweit diese Leistungen im Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen,

12. ist der KfW-Effizienzhaus 40-Standard bei Gebäuden eingehalten, wenn ihr Jahres-Primärenergiebedarf 40 Prozent des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes nicht überschreitet und die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche 55 Prozent der zulässigen Höchstwerte nicht überschreiten; die erforderlichen Berechnungen sind nach dem Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) vorzunehmen, wobei der Faktor „das 0,75fache“ in § 15 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 Satz 1 des Gebäudeenergiegesetzes keine Anwendung findet,

<p>8. ist eine größere Renovierung die Renovierung eines Gebäudes, bei der</p> <p>a) die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen Systeme 25 Prozent des Gebäudewerts - den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet - übersteigen oder</p> <p>b) mehr als 25 Prozent der <i>Oberfläche der Gebäudehülle</i> einer Renovierung unterzogen werden, <i>wobei die Gebäudehülle die integrierten Komponenten eines Gebäudes bezeichnet, die dessen Innenbereich von der Außenumgebung trennen,</i></p> <p>9. ist Nah-/Fernwärme oder Nah-/Fernkälte die Wärme oder Kälte, die in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten durch ein Wärme- oder Kältenetz verteilt wird.</p>	<p>13. ist der KfW-Effizienzhaus 55-Standard bei Gebäuden eingehalten, wenn ihr Jahres-Primärenergiebedarf 55 Prozent des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes nicht überschreitet und die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche 70 Prozent der zulässigen Höchstwerte nicht überschreiten; Nummer 12 Halbsatz 2 gilt entsprechend,</p> <p>14. ist ein im Betrieb CO₂-freies Fahrzeug ein Kraftfahrzeug oder sonstiges Fahrzeug, das im Betrieb keine Kohlendioxidemissionen aus der Verbrennung fossiler Kraftstoffe erzeugt,</p> <p>15. sind Solaranlagen Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie,</p> <p>16. ist eine größere Renovierung die Renovierung eines Gebäudes, bei der</p> <p>a) u n v e r ä n d e r t</p> <p>b) mehr als 25 Prozent der wärmeübertragenden Umfassungsfläche einer Renovierung unterzogen werden,</p> <p>17. u n v e r ä n d e r t</p> <p>18. ist klimaschonende Wärme</p> <p>a. Wärme, die aus erneuerbaren Energien oder Umweltwärme erzeugt wird,</p> <p>b. Wärme, die mit Wärmepumpen erzeugt wird,</p>
---	---

	<p>c. Wärme, die aus Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird,</p> <p>d. Wärme, die als unvermeidbare Abwärme anfällt,</p> <p>sofern alle Gerätschaften, die zur Erzeugung der Wärme eingesetzt werden, ihrerseits mit Energie versorgt werden, die aus erneuerbaren Quellen stammt.</p> <p>19. sind allgemeine Wärmeversorgungsnetze Wärmenetze, die der Verteilung von Wärme an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Wärmeabnehmer im räumlichen Zusammenhang ausgelegt sind,</p> <p>20. ist Abwärme die Wärme, die aus technischen Prozessen und aus baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird oder die als Nebenprodukt in einem Prozess entsteht, dessen Ziel die Erzeugung eines Produktes, die Erbringung einer Dienstleistung oder die Abfallbehandlung ist,</p> <p>21. ist Abwärme unvermeidbar, wenn der Prozess oder die Anlage, aus der die Abwärme stammt, dem Stand der Technik zur Vermeidung von Abwärme entspricht,</p> <p>22. ist die technisch nutzbare Dachfläche der Anteil der gesamten Dachfläche, der nach Abzug der Flächeninanspruchnahme durch Dacheinbauten und -aufbauten einschließlich erforderlicher Abstandsflächen für die Belegung mit Solaranlagen zur Verfügung steht.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Klimaschutzziele und ihre Erreichung</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Klimaschutzziele</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Klimaschutzziele und ihre Erreichung</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Klimaschutzziele</p>

<p>(1) Im Land Berlin soll die Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um mindestens 60 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 85 Prozent im Vergleich zu der Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen des Jahres 1990 verringert werden. Daneben sollen alle sonstigen Treibhausgasemissionen vergleichbar reduziert werden.</p> <p>(2) Der Senat von Berlin ist unter Berücksichtigung öffentlicher Belange, einschließlich der Nachhaltigkeit und des Ressourcenschutzes verpflichtet, seine Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die Ziele nach Absatz 1 zu erreichen. Dabei nimmt er auf soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung sowie auf städtebauliche Besonderheiten im Land Berlin Rücksicht. Soweit die Belange des Klimaschutzes ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung.</p> <p>(3) Folgeregelungen dieses Gesetzes dürfen nicht zu Bruttowarmmietzinserhöhungen führen. Andere Bestimmungen, insbesondere bundesgesetzliche, bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>(1) Im Land Berlin soll die Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 80 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 95 Prozent im Vergleich zu der Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen des Jahres 1990 verringert werden. Daneben sollen alle sonstigen Treibhausgasemissionen vergleichbar reduziert werden.</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm</p> <p>(1) Der Senat von Berlin erstellt unter Einbindung der Öffentlichkeit ein Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm oder ein sonstiges Gesamtprogramm, welches Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1 beschreibt.</p> <p>(2) Das Programm nach Absatz 1 ist erstmalig drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Senat von Berlin zu beschließen und jeweils innerhalb eines Jahres nach Konstituierung des Abgeordnetenhauses auf Basis der Berichte nach § 5 weiterzuentwickeln. Es soll</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) Das Programm nach Absatz 1 ist erstmalig drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Senat von Berlin zu beschließen und jeweils innerhalb eines Jahres nach Konstituierung des Abgeordnetenhauses auf Basis der Berichte nach § 5 weiterzuentwickeln. Es soll</p>

<p>insbesondere folgende Bestandteile enthalten:</p> <p><i>1. Potenziale zur Reduktion von Kohlendioxidemissionen in den verschiedenen Sektoren und Handlungsbereichen, insbesondere Energieerzeugung und -versorgung, Verkehr, Haushalte sowie Gewerbe und Handel,</i></p> <p>2. Strategien und Maßnahmen</p> <p>a) zur Einsparung von Energie, Erhöhung der Energieeffizienz und des Anteils der erneuerbaren Energien am Energiemix des Landes Berlin sowie sonstige Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele, einschließlich der Darstellung der mit ihnen zu erreichenden Reduktion von Kohlendioxidemissionen,</p> <p>b) zur Sicherung und zum Ausbau der Kohlendioxidsenken,</p> <p>c) zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels,</p> <p>d) zur Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1 in sonstigen Handlungsbereichen, in denen sich die Reduktion der Kohlendioxidemissionen nicht bilanzieren lässt,</p> <p>3. Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierung der dargestellten Strategien und Maßnahmen,</p> <p>4. einen Zeitplan hinsichtlich der stufenweisen Reduktion der Kohlendioxidemissionen anhand der in § 3 Absatz 1 genannten Ziele und gegebenenfalls weiterer Zwischenziele.</p> <p>(3) Das Programm nach Absatz 1 ist dem Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung vorzulegen. Satz 1 gilt auch bei wesentlichen Änderungen des Programms</p>	<p>insbesondere folgende Bestandteile enthalten:</p> <p>1. Sektorziele zur Reduktion der Kohlendioxidemissionen insbesondere in den Sektoren Energieversorgung, Gebäude, Wirtschaft und Verkehr,</p> <p>2. u n v e r ä n d e r t</p> <p>3. u n v e r ä n d e r t</p> <p>4. u n v e r ä n d e r t</p> <p>5. die Festlegung der Gesamtmenge an Kohlendioxidemissionen, die im Zeitraum der fünf auf die Beschlussfassung des Programms folgenden Kalenderjahre höchstens emittiert werden soll.</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
--	--

<p>sowie für die Weiterentwicklung des Programms auf Basis der Berichte nach § 5 entsprechend.</p> <p>(4) Bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Programms nach Absatz 1 sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Monitoring</p> <p>(1) Der Senat von Berlin richtet ein dauerhaftes Monitoring ein, insbesondere zur Überprüfung</p> <p>1. der Umsetzung dieses Gesetzes einschließlich des Erreichens der Ziele nach § 3 Absatz 1,</p> <p>2. der Umsetzung des Programms nach § 4 Absatz 1, einschließlich des Umsetzungsstandes der einzelnen Strategien und Maßnahmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2.</p> <p>(2) Zuständig für die Durchführung des Monitorings ist die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung. Sie hat die Ergebnisse zu bewerten und in einem Monitoringbericht zusammenzufassen. Darin ist auch über die Ergebnisse des Klimawandelfolgenmonitorings nach § 13 zu berichten. Der Monitoringbericht ist nach Beschluss des Programms durch das Abgeordnetenhaus entsprechend § 4 Absatz 1, 2 und 3 jeweils alle zwei Jahre vorzulegen.</p> <p>(3) Die Monitoringberichte nach Absatz 2 bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung des Programms nach § 4 Absatz 1. <i>Ist erkennbar, dass die Ziele nach § 3 Absatz 1 mit den geplanten Maßnahmen nicht erreicht werden können, so schlägt die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung neue Maßnahmen zu deren Erreichung vor.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Monitoring</p> <p>(1) Der Senat von Berlin richtet ein dauerhaftes Monitoring ein, insbesondere zur Überprüfung</p> <p>1. der Umsetzung dieses Gesetzes einschließlich des Erreichens der Ziele nach § 3 Absatz 1 und der Ziele nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 und 5,</p> <p>2. der Umsetzung des Programms nach § 4 Absatz 1, einschließlich des Umsetzungsstandes und der quantifizierbaren Wirkungen der einzelnen Strategien und Maßnahmen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2.</p> <p>(2) Zuständig für die Durchführung des Monitorings ist die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung. Sie hat die Ergebnisse zu bewerten und in einem Monitoringbericht zusammenzufassen. Darin ist auch über die Ergebnisse des Klimawandelfolgenmonitorings nach § 13 zu berichten. Die Emissionsentwicklung ist sowohl nach der Quellenbilanz als auch nach der Verursacherbilanz darzustellen. Der Monitoringbericht ist nach Beschluss des Programms durch das Abgeordnetenhaus entsprechend § 4 Absatz 1, 2 und 3 jeweils alle zwei Jahre vorzulegen.</p> <p>(3) Die Monitoringberichte nach Absatz 2 bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung des Programms nach § 4 Absatz 1.</p>

<p>(4) Der Senat von Berlin leitet dem Abgeordnetenhaus die Monitoringberichte zur Kenntnisnahme zu. Die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
	<p>§ 6 Sofortprogramm bei Zielabweichung</p> <p>Ist aus dem Monitoringbericht gemäß § 5 Absatz 2 erkennbar, dass die Ziele nach § 3 Absatz 1 oder Sektorziele nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 mit den geplanten Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden oder die nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 festgelegte Gesamtmenge an Kohlendioxidemissionen voraussichtlich überschritten wird, beschließt der Senat auf Vorlage der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung ein Sofortprogramm mit verstärkten Maßnahmen zur Zielerreichung. Hierzu legen die für Klimaschutz zuständige und die für die Verfolgung der jeweiligen Sektorziele nach § 30 Absatz 2 verantwortlichen Senatsverwaltungen Vorschläge vor.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Vorbildfunktion der öffentlichen Hand</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Grundsatz</p> <p>Die öffentliche Hand hat im Rahmen ihrer Tätigkeiten vorbildhaft zur Erreichung der Zwecke und Ziele dieses Gesetzes beizutragen.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Vorbildfunktion der öffentlichen Hand</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Grundsatz</p> <p>un v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Maßnahmenplan CO₂-neutrale Verwaltung</p> <p>(1) Das Land Berlin setzt sich zum Ziel, den Kohlendioxidausstoß der Landesverwaltung im Sinne des Satzes 4 bis zum Jahr 2030 weitgehend auszugleichen und diese somit CO₂-neutral zu organisieren. Dieses Ziel soll in erster Linie durch Einsparungen von Energie sowie durch die Erhöhung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch erreicht werden. Unvermeidbare Kohlendioxidemissionen sind weitgehend zu kompensieren. Zur</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Maßnahmenplan CO₂-neutrale Verwaltung</p> <p>(1) un v e r ä n d e r t</p>

<p>Verwirklichung dieses Ziels legt der Senat von Berlin zum Ablauf des dritten auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres einen Maßnahmenplan vor, der die Senats- und Bezirksverwaltungen mit Ausnahme der ihnen nachgeordneten Behörden, nicht rechtsfähigen Anstalten und unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe bindet.</p> <p>(2) Der Senat von Berlin legt dem Abgeordnetenhaus alle fünf Jahre ab Vorlage des Maßnahmenplans nach Absatz 1 einen Gesamtbericht zum Stand seiner Umsetzung vor.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Sanierungsfahrpläne für öffentliche Gebäude</p> <p>(1) Das Land Berlin strebt eine umfassende energetische Sanierung der öffentlichen Gebäude im Sinne des Satzes 2 bis zum Jahr 2050 an. Hierzu legt der Senat von Berlin bis zum Ablauf des ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ein Konzept zur Aufstellung von Sanierungsfahrplänen und zur Einrichtung eines Energiemanagements für die Gebäude der Bezirksverwaltungen, des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin und der Senatsverwaltungen, die nicht Mieter dieses Sondervermögens sind, vor. In das Konzept einzubeziehen sind auch andere Maßnahmen, die der Einsparung des Energieverbrauchs dienen.</p> <p>(2) Das Konzept nach Absatz 1 Satz 2 muss neben Sanierungszielen für die Jahre 2030 und 2050 insbesondere Kriterien zur Auswahl der Gebäude enthalten. Die Kriterien umfassen insbesondere die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Sanierungsmaßnahme, ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele in § 3 Absatz 1, die perspektivische Nutzung des jeweiligen Gebäudes sowie die mit der Sanierung verbundenen Kosten. Das Konzept ist dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten und im Internet zu veröffentlichen.</p> <p>(3) Auf Grundlage des Konzeptes nach Absatz 1 Satz 2 erstellen die dort genannten öffentlichen Stellen bis zum Ablauf des dritten auf die Vorlage des Konzeptes nach Absatz 1 Satz 2 folgenden</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Sanierungsfahrpläne für öffentliche Gebäude</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Kalenderjahres für ihre Gebäude ab einer Nettogrundfläche von mehr als 250 Quadratmetern jeweils einen Sanierungsfahrplan mit dem Ziel der Senkung des Endenergieverbrauches um mindestens 20 Prozent bis zum Jahr 2030 und des Primärenergieverbrauches um mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 im Vergleich zu den Verbrauchswerten des Jahres 2010. Der Sanierungsfahrplan soll die Umsetzung der erforderlichen Sanierungen in zeitlicher Reihenfolge darstellen. Die Kosten für die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen sind in der Haushalts- und Finanzplanung darzustellen. Die Sanierungsfahrpläne sind öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Soweit eine in Absatz 1 genannte öffentliche Stelle bereits in vergleichbarer Form eine einheitliche Erfassung und objektive Bewertung des baulichen, energetischen und gebäudetechnischen Zustandes ihres Vermögens vorgenommen hat, mit der auch erforderliche Sanierungen in zeitlicher Reihenfolge dargestellt werden können, ist dies einem Sanierungsfahrplan im Sinne dieses Gesetzes gleichzusetzen.

(5) Zur Umsetzung des Absatzes 3 richten die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen für ihre Liegenschaftsbereiche bis zum Ablauf des zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres nach den Vorgaben des Konzeptes nach Absatz 1 Satz 2 jeweils ein Energiemanagement ein und betreiben dieses. Die öffentlichen Stellen können auch für mehrere Liegenschaftsbereiche ein gemeinsames Energiemanagement einrichten und betreiben. Die erforderlichen Daten sind jährlich zu erheben und müssen insbesondere Aussagen zu der Entwicklung des Energieverbrauches, des Energieeinsatzes und der Kohlendioxidemissionen der einzelnen Gebäude ermöglichen. Zum Betrieb gehört auch die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie sowie eines Energiecontrollings.

(6) Bei der Einrichtung des Energiemanagements nach Absatz 5 ist eine zentrale Erfassung und Auswertung der Daten zu gewährleisten. Die

(4) u n v e r ä n d e r t

(5) u n v e r ä n d e r t

(6) u n v e r ä n d e r t

<p>Energieverbrauchswerte sind im Internet zu veröffentlichen.</p> <p>(7) Die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen benennen für ihre Liegenschaftsbereiche jeweils eine Energiebeauftragte oder einen Energiebeauftragten. Die Energiebeauftragten haben die Aufgabe, das Energiemanagement zu begleiten, die Entwicklungen zu bewerten sowie Maßnahmen, die der Einsparung von Energie und der Erhöhung von Energieeffizienz dienen, vorzuschlagen.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>§ 10 Berliner Energiestandards für öffentliche Gebäude</p> <p>(1) Beim Neubau öffentlicher Gebäude ist mindestens der KfW-Effizienzhaus 40-Standard einzuhalten. Eine noch energiesparendere Bauweise ist anzustreben.</p> <p>(2) Bei größeren Renovierungen öffentlicher Gebäude ist der KfW-Effizienzhaus 55-Standard einzuhalten, soweit nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>(3) Von den Anforderungen der Absätze 1 und 2 kann abgewichen werden, soweit die für ihre Einhaltung erforderlichen Mehraufwendungen die Summe der durch die Einhaltung über die Nutzungsdauer des Gebäudes eingesparten Energiekosten und der vermiedenen Klimaschadenskosten gemäß § 28 übersteigen.</p> <p>(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Betriebsgebäude, die nach ihrem Verwendungszweck großflächig und langanhaltend offengehalten werden müssen oder nach ihrer Zweckbestimmung weniger als vier Monate im Jahr oder auf eine Raum-Solltemperatur von weniger als 12 Grad Celsius beheizt werden.</p> <p>(5) Bei der Planung des Neubaus öffentlicher Gebäude sollen die Emissionen von Kohlendioxid und sonstigen Treibhausgasen, die mit der Herstellung der eingesetzten Baustoffe</p>

	<p>verbunden sind, ermittelt und die daraus resultierenden Klimaschadenskosten ausgewiesen werden. § 28 Satz 3 gilt entsprechend.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 11 CO₂-freie öffentliche Fahrzeugflotten</p> <p>(1) Das Land Berlin strebt an, die von der öffentlichen Hand genutzten Kraftfahrzeugflotten bis Ende des Jahres 2030 vollständig auf im Betrieb CO₂-freie Fahrzeuge umzustellen. Zu diesem Zweck stellen alle Behörden der Berliner Verwaltung bis zum 31. Dezember 2022 Pläne zur schrittweisen Umstellung ihrer Kraftfahrzeugflotten einschließlich gemieteter und geleaseter Fahrzeuge auf. Die Kosten der Umstellung sind in der Haushalts- und Finanzplanung abzubilden.</p> <p>(2) Von der Umstellung sind Fahrzeuge mit besonderen dienstlichen Nutzungsanforderungen ausgenommen, soweit am Markt keine im Betrieb CO₂-freien Fahrzeuge verfügbar sind, die diesen Anforderungen genügen. Satz 1 gilt insbesondere für Kranken-, Rettungs-, Polizei- und Feuerwehrfahrzeuge.</p> <p>(3) Von der Umstellung kann im Einzelfall abgesehen werden, soweit die Mehrkosten der Anschaffung eines im Betrieb CO₂-freien Fahrzeugs die Summe der über die Nutzungsdauer des Fahrzeugs eingesparten Betriebskosten und der vermiedenen Klimaschadenskosten gemäß § 28 übersteigen.</p> <p>(4) Von den nach Absatz 1 Satz 2 aufgestellten Umstellungsplänen kann abgewichen werden, solange und soweit erforderliche Ladeinfrastruktur nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.</p> <p>(5) Die Umstellungspläne nach Absatz 1 Satz 2 sind spätestens bis zum 31. Dezember 2026 fortzuschreiben. Dabei ist insbesondere zu überprüfen, inwieweit die Ausnahmen nach Absatz 2 und Absatz 3 noch vorliegen.</p>

	<p>(6) Die Umstellungspläne sind der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen und zu veröffentlichen. Dabei sind Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3 darzulegen und zu begründen.</p>
<p>§ 9 Klimaschutz in den Bezirken</p> <p>(1) Unbeschadet der §§ 7 und 8 erfüllen die Bezirke die Vorbildfunktion nach § 6 in eigener Verantwortung. Sie sind gehalten, eigene Energie- und Kohlendioxidbilanzen zu erstellen, Ziele zur Minderung von Kohlendioxidemissionen zu formulieren und Aussagen zur Einsparung von Energie in den bezirklichen Gebäuden zu treffen.</p> <p>(2) Die Bezirke berichten der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung auf Verlangen über die zur Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1 getroffenen Maßnahmen.</p>	<p>§ 12 Klimaschutz in den Bezirken</p> <p>(1) Unbeschadet der §§ 8 bis 11 erfüllen die Bezirke die Vorbildfunktion nach § 7 in eigener Verantwortung. Sie sind gehalten, eigene Energie- und Kohlendioxidbilanzen zu erstellen, Ziele zur Minderung von Kohlendioxidemissionen zu formulieren und Aussagen zur Einsparung von Energie in den bezirklichen Gebäuden zu treffen.</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(3) Ausschließlich für die bezirklichen Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz und aus dem Programm nach § 4 ergeben, benennt jeder Bezirk bis zum 30. Juni 2022 eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Klimaschutz und Klimaanpassung.</p>
<p>§ 10 Klimaschutzvereinbarungen</p> <p>(1) Der Senat von Berlin wirkt auf den Abschluss von Klimaschutzvereinbarungen hin, insbesondere mit juristischen Personen und Personengesellschaften des Privatrechts, an denen das Land Berlin mehrheitlich beteiligt ist, sowie mit Hochschulen und hochschulmedizinischen Einrichtungen. Die Klimaschutzvereinbarungen sollen eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren haben und folgende Mindestbestandteile enthalten:</p> <p>1. für das Bezugsjahr eine Darstellung des Energieverbrauchs und der damit verbundenen Kohlendioxidemissionen anhand der Emissionsfaktoren der amtlichen Energie- und Kohlendioxidbilanz des Landes Berlin,</p>	<p>§ 13 Klimaschutzvereinbarungen</p> <p>(1) Der Senat von Berlin wirkt auf den Abschluss von Klimaschutzvereinbarungen hin, insbesondere mit juristischen Personen und Personengesellschaften des Privatrechts, an denen das Land Berlin mehrheitlich beteiligt ist, sowie mit Hochschulen und hochschulmedizinischen Einrichtungen. Die Klimaschutzvereinbarungen sollen eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren haben und folgende Mindestbestandteile enthalten:</p> <p>1. u n v e r ä n d e r t</p>

<p>2. ein Zwischen- und ein Gesamtziel zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der Kohlendioxidemissionen,</p> <p>3. eine Darstellung von Maßnahmen, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen, insbesondere Maßnahmen, die der Einsparung von Energie, der Erhöhung der Energieeffizienz sowie der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energiemix des Landes Berlin dienen,</p> <p>4. eine Darstellung, wie die Umsetzung dieser Maßnahmen kontrolliert wird,</p> <p>5. ein Verfahren zur Anpassung der Vereinbarung einschließlich der Ziele und Maßnahmen, wenn nach Vorlage des Zwischenberichts gemäß Absatz 2 erkennbar wird, dass die Ziele nach Nummer 2 mit den geplanten Maßnahmen nach Nummer 3 entweder nicht oder frühzeitig erreicht werden.</p> <p>(2) Zuständig für die Verhandlung und den Abschluss von Klimaschutz Vereinbarungen nach Absatz 1 ist die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung. In den Klimaschutzvereinbarungen ist zu vereinbaren, dass der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung über die Erreichung der Ziele nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu berichten ist. Dabei sind die Ergebnisse den nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 geplanten und umgesetzten Maßnahmen gegenüberzustellen. Es ist mindestens ein Zwischenbericht nach Ablauf der ersten Hälfte der Laufzeit und ein Abschlussbericht zum Ende der Laufzeit vorzulegen. Die Klimaschutzvereinbarungen sind unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz unternehmensbezogener Daten zu veröffentlichen.</p>	<p>2. ein Zwischen- und ein Gesamtziel zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der Kohlendioxidemissionen, die sich an den Klimaschutzzielen des § 3 Absatz 1 orientieren sollen,</p> <p>3. u n v e r ä n d e r t</p> <p>4. u n v e r ä n d e r t</p> <p>5. u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Klimaschutzrat</p> <p>(1) Die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung beruft einen Klimaschutzrat. Seine Mitglieder werden von der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung spätestens sechs Monate nach Konstituierung des</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Klimaschutzrat</p> <p>(1) Der Senat von Berlin beruft einen Klimaschutzrat. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung spätestens sechs Monate nach Konstituierung des</p>

<p>Abgeordnetenhauses benannt. <i>Die Amtszeit endet mit der Berufung eines neuen Klimaschutzrates.</i></p> <p>(2) Der Klimaschutzrat berät den Senat und das Abgeordnetenhaus zu Fragen der Klimaschutz- und Energiepolitik. Er achtet auf die Einhaltung der Klimaschutzziele und begleitet die Fortschreibung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms.</p>	<p>Abgeordnetenhauses für die Dauer einer Legislaturperiode benannt.</p> <p>(2) Der Klimaschutzrat ist unabhängig und berät den Senat und das Abgeordnetenhaus zu Fragen der Klimaschutz- und Energiepolitik. Er achtet auf die Einhaltung der Klimaschutzziele und begleitet die Fortschreibung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms sowie die Entwicklung von Sofortprogrammen nach § 6. Zu diesem Zweck kann er mit Klimaschutz, Energiewende und Klimaanpassung verbundene Themen aufgreifen, eigene Vorschläge vorlegen sowie wissenschaftliche Expertisen und Stellungnahmen veröffentlichen. Das Land trägt die Kosten des Klimaschutzrates im Rahmen der im Landshaushalt verfügbaren Mittel.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4</p> <p style="text-align: center;">Anpassung an den Klimawandel</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Grundsatz</p> <p>(1) Der Senat von Berlin wird Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und seiner unvermeidbaren Folgen für Berlin unterstützen. Er ist verpflichtet, auf der Grundlage eines aktuell zu haltenden Kenntnisstandes über den Klimawandel und der Abschätzung seiner konkreten Auswirkungen auf das Land Berlin für das Programm nach § 4 Absatz 1 Strategien und Maßnahmen zu entwickeln, die darauf abzielen, die Anpassungsfähigkeit natürlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Systeme zu verbessern und die Funktion der städtischen Infrastrukturen sowie die urbane Lebensqualität zu erhalten.</p> <p>(2) Die Pflichten aus § 3 Absatz 2 bleiben davon unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4</p> <p style="text-align: center;">Anpassung an den Klimawandel</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Grundsatz</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Monitoring des Klimawandels und seiner Auswirkungen</p> <p>Der Senat von Berlin richtet bis zum Ablauf des ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ein Monitoringsystem ein, um die Folgen des</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Monitoring des Klimawandels und seiner Auswirkungen</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>Klimawandels in Berlin zu erfassen und deren Entwicklung zu beobachten. Das Monitoring wird laufend aktualisiert. Hierbei sollen auch Daten und Informationen nichtstaatlicher Institutionen eingebunden werden. Das Monitoringsystem ist kontinuierlich weiterzuentwickeln.</p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt 5</p> <p style="text-align: center;">Bildung</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Klimaschutz als Bildungsinhalt</p> <p>(1) Der Senat von Berlin stärkt durch die Einbeziehung der Themen Klimawandel, Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels in die schulische und vorschulische Bildung das Bewusstsein und das Verständnis für diese Themen. Daneben soll der verantwortungsvolle und sparsame Umgang mit Energie vermittelt werden.</p> <p>(2) Der Senat von Berlin trägt Sorge dafür, dass Schulen bei der Teilnahme an Schulprojekten im Bereich der Themen nach Absatz 1 unterstützt werden.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 5</p> <p style="text-align: center;">Bildung</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Klimaschutz als Bildungsinhalt</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 6</p> <p style="text-align: center;">Energie</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Aufbau einer klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung</p> <p>(1) Der Senat von Berlin strebt eine sichere, preisgünstige und klimaverträgliche Energieerzeugung und -versorgung mit Strom und Wärme im Land Berlin an, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht und wird darauf hinwirken, dass im Land Berlin die Energieerzeugung aus Braunkohle bis zum 31. Dezember 2017 und aus Steinkohle spätestens bis zum 31. Dezember 2030 beendet wird.</p> <p>(2) Der Senat unterstützt die Forschung und Demonstration sowie den Aufbau von Produktionskapazitäten in Bezug auf den Ausbau von erneuerbaren Energien und hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie die Erhöhung der Energieeffizienz. Darüber hinaus unterstützt</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 6</p> <p style="text-align: center;">Energie</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Aufbau einer klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>er die Optionen zur Flexibilisierung der Energieversorgungssysteme einschließlich der Entwicklung und Nutzung von Speichertechnologien und intelligenten Stromnetzen.</p> <p>(3) Der Senat von Berlin zeigt in dem Programm nach § 4 Absatz 1 Strategien und Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung des Wärmebedarfs im Gebäudebereich unter Berücksichtigung von Einsparpotenzialen und des künftigen Wärmebedarfs auf. Dabei sind auch heutige und künftige Wärmeversorgungsstrukturen zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Der Senat von Berlin setzt sich auf Bundesebene für die Umsetzung der Energiewende in Deutschland ein. Dabei hat er die Kosten der Energieerzeugung und deren gerechte Verteilung in der Gesellschaft zu berücksichtigen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(4) Der Senat von Berlin setzt sich auf Bundesebene für die Umsetzung der Energiewende in Deutschland ein. Dabei hat er die Auswirkungen auf Klima und Umwelt sowie die Kosten der Energieerzeugung und deren gerechte Verteilung in der Gesellschaft zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 16 Nutzung von erneuerbaren Energien</p> <p>(1) Das Land Berlin strebt die vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen an.</p> <p>(2) Zur Erreichung der nach Absatz 1 angestrebten Nutzung haben <i>die Bezirksverwaltungen, das Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin und die Senatsverwaltungen, die nicht Mieter dieses Sondervermögens sind, ihre Gebäude</i> auf die Verfügbarkeit, Lage und Ausrichtung von Flächen hinsichtlich deren Eignung zur Nutzung und Aufnahme von Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien zu überprüfen.</p> <p>(3) <i>Die in Absatz 2 genannten Stellen haben bei Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, nach Absatz 2 geeignete Dächer zur Aufnahme von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie statisch und technisch zu ertüchtigen. Satz 1 gilt nicht, wenn</i></p>	<p>§ 19 Nutzung von erneuerbaren Energien</p> <p>(1) Das Land Berlin strebt die vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf, in und an öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen an.</p> <p>(2) Zur Erreichung der nach Absatz 1 angestrebten Nutzung haben alle Stellen der öffentlichen Hand die in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaften auf die Verfügbarkeit, Lage und Ausrichtung von Flächen hinsichtlich deren Eignung zur Nutzung und Aufnahme von Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien zu überprüfen.</p> <p>(3) Beim Neubau öffentlicher Gebäude ist die Errichtung von Solaranlagen auf der gesamten technisch nutzbaren Dachfläche vorzusehen. Die Anlagen sind im Zuge der Bauausführung, spätestens aber ein Jahr nach Bauabnahme zu errichten. Dies kann auch durch die Errichtung von Anlagen Dritter geschehen.</p>

1. die Anlagen innerhalb einer angemessenen Frist wirtschaftlich nicht zu betreiben sind,

2. auf den Dachflächen zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 3 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes bereits solare Strahlungsenergie genutzt wird oder eine solche Nutzung vorgesehen ist,

3. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen oder

4. die statische und technische Ertüchtigung im Einzelfall aus technischen Gründen unmöglich ist oder zu nicht unerheblichen Mehrkosten im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 2 Satz 3 und 4 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes führt.

(4) Dachflächen öffentlicher Gebäude, die sich nach den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 für die Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien eignen, sind von den in Absatz 2 genannten Stellen zur Installation von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie zu nutzen, sofern keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Nutzungspflicht kann auch durch die Installation von Anlagen Dritter erfüllt werden. In letzterem Fall haben die in Absatz 2 genannten Stellen die geeigneten Dachflächen Dritten bekannt zu geben.

(4) Auf Dächern öffentlicher Gebäude sind spätestens bis zum 31. Dezember 2024 Solaranlagen auf der gesamten technisch nutzbaren Dachfläche zu errichten. Satz 1 gilt nicht, soweit die Errichtung aus statischen Gründen unmöglich ist. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Dachflächen öffentlicher Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, sind statisch und technisch zur Aufnahme von Solaranlagen zu ertüchtigen.

(6) Von den Anforderungen der Absätze 3 bis 5 kann im Einzelfall abgewichen werden, soweit

1. Dachflächen nach ihrer Ausrichtung und Lage für die Nutzung solarer Strahlungsenergie offensichtlich ungeeignet oder dauerhaft für andere Zwecke bestimmt sind, mit denen die Errichtung von Solaranlagen nicht vereinbar ist,

2. die für ihre Einhaltung erforderlichen Mehraufwendungen die Summe der

<p>(5) Weitere Maßnahmen zur vermehrten Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien an und auf öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen sind in dem nach § 4 Absatz 1 zu erstellenden Programm darzustellen.</p>	<p>durch die Einhaltung über die Nutzungsdauer des Gebäudes eingesparten Energiekosten, der Erlöse und der vermiedenen Klimaschadenskosten gemäß § 28 übersteigen,</p> <p>3. öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen oder</p> <p>4. sicherheitsrelevante Anforderungen in Justizvollzugsanstalten entgegenstehen.</p> <p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 17 Konzessionsverträge</p> <p>(1) Vom Land Berlin geschlossene Konzessionsverträge sollen vorsehen, dass die Vertragspartner verpflichtet sind, das Land Berlin bei der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu unterstützen.</p> <p>(2) Konzessionsverträge sollen vorsehen, dass das Land Berlin eine Anpassung getroffener Regelungen verlangen kann, wenn dies im öffentlichen Interesse zur Verwirklichung einer den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechenden Energienutzung erforderlich ist.</p> <p>(3) Der Abschluss von Konzessionsverträgen bedarf der vorherigen Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Sollte die Gewährung des Leitungsrechts für die Fernwärme anders vertraglich geregelt werden als durch einen Konzessionsvertrag, so gilt Satz 1 entsprechend.</p>	<p>§ 20 Konzessionsverträge</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>§ 21 Erhebung von Wärmedaten</p> <p>(1) Die für Angelegenheiten der Wärmeplanung zuständigen Senatsverwaltungen und die Bezirke</p>

sind berechtigt, zum Zweck der Wärmeplanung erforderliche Wärme- und Kälteanlagen zu erheben, die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung auch zum Zweck der Weiterentwicklung der Strategien und Maßnahmen des Programms nach § 4. Dies gilt insbesondere für Angaben zum Energieverbrauch von Gebäuden und Gebäudegruppen, zu der bei Gewerbebetrieben anfallenden Abwärme, zu Art, Alter und Brennstoffverbrauch von Wärme- und Kälteanlagen sowie zu Art, Alter und Lage von Wärme- und Gasnetzen.

(2) Energieversorgungsunternehmen, Gewerbebetriebe sowie öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, sind verpflichtet, der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung und den Bezirken auf Anforderung vorhandene Wärme- und Kälteanlagen in anonymisierter Form zu übermitteln, soweit diese für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke erforderlich sind. Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen.

(3) Die übermittelten Daten dürfen nur zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken verarbeitet und genutzt werden und an die in Absatz 1 Satz 1 benannten Stellen weitergegeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleibt. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist nur im Rahmen ihrer Beauftragung mit der Erstellung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Planungen, Strategien und Maßnahmen zulässig; Satz 1 und 2 gelten insoweit entsprechend. Eine Veröffentlichung der Daten ist zum Zweck der Verbreitung von Umweltinformationen in anonymisierter Form zulässig, sofern keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

	<p>(4) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche Wärmedaten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken erforderlich sind.</p>
	<p style="text-align: center;">Abschnitt 7</p> <p style="text-align: center;">Fernwärme</p> <p style="text-align: center;">§ 22 CO₂-freie Fernwärmeversorgung</p> <p>(1) Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze sind verpflichtet, für ihre Wärmenetze einen Dekarbonisierungsfahrplan aufzustellen, der an dem Ziel einer CO₂-freien Fernwärmeversorgung spätestens ab dem Jahr 2050 ausgerichtet ist. Darin ist darzustellen, wie die Betreiber gewährleisten wollen, dass ab dem Jahr 2030 mindestens 30 Prozent der in den von ihnen betriebenen Wärmeversorgungsnetzen transportierten Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammen. Der Dekarbonisierungsfahrplan ist spätestens zum 30. Juni 2023 der Regulierungsbehörde für Fernwärme vorzulegen, zu veröffentlichen und mindestens alle fünf Jahre zu überarbeiten.</p> <p>(2) Die Regulierungsbehörde für Fernwärme prüft die Dekarbonisierungsfahrpläne auf ihre Schlüssigkeit, überwacht deren Einhaltung und weist die Netzbetreiber auf voraussichtliche oder festgestellte Abweichungen hin.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 23 Vorrang klimaschonender Wärme</p> <p>(1) Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze müssen Anlagen in räumlicher Nähe, die nicht nur geringfügige Mengen klimaschonender Wärme erzeugen, auf Verlangen des Anlagenbetreibers unverzüglich und vorrangig zu diskriminierungsfreien Bedingungen an ihr Wärmeversorgungsnetz anschließen. Die Kosten des Netzanschlusses trägt der</p>

Anlagenbetreiber als einmaligen Netzanschlussbeitrag. Der Netzanschluss kann mit Genehmigung der Regulierungsbehörde für Fernwärme verweigert werden, wenn der Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz technisch nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist oder für den Betreiber des allgemeinen Wärmeversorgungsnetzes wirtschaftlich unzumutbar ist. Bei der Abwägung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit sind die Ziele des § 22 Absatz 1, die Interessen des Anlagenbetreibers sowie die Interessen der an das jeweilige Wärmenetz angeschlossenen Wärmeabnehmer zu berücksichtigen.

(2) Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze sind verpflichtet, klimaschonende Wärme nach Wahl des Anlagenbetreibers zu diskriminierungsfreien Bedingungen abzunehmen und angemessen zu vergüten. Die Angemessenheit der Vergütung wird auf Antrag des Anlagenbetreibers durch die Regulierungsbehörde für Fernwärme überprüft. Kann zwischen den Beteiligten keine Einigung erzielt werden, setzt die Regulierungsbehörde für Fernwärme eine angemessene Vergütung fest.

(3) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben für

1. die räumliche Nähe der Wärmeerzeugungsanlagen, die als geringfügig anzusehenden Wärmemengen und technische Voraussetzungen des Netzanschlusses nach Absatz 1,

2. die Bestimmung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nach Absatz 1 Satz 3,

3. den Inhalt diskriminierungsfreier Bedingungen für den Netzanschluss nach Absatz 1 sowie für die Abnahme klimaschonender Wärme nach Absatz 2 sowie

4. die Kalkulation angemessener Vergütungen nach Absatz 2

	festzulegen.
	<p>§ 24 Transparenz von Fernwärmedaten</p> <p>(1) Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze haben bis spätestens zum 31. Dezember 2022 folgende Informationen im Internet zu veröffentlichen und jährlich zu aktualisieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Anteil der einzelnen Energieträger an dem Gesamtenergieträgermix der im letzten oder vorletzten Jahr transportierten Wärme, 2. die daraus resultierenden Kohlendioxidemissionen der transportierten Wärme sowie 3. den Primärenergiefaktor der transportierten Wärme, <p>jeweils bezogen auf die einzelnen sowie im Mittel über alle von ihnen betriebenen Wärmeversorgungsnetze.</p> <p>(2) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Veröffentlichungsort, die Form der Veröffentlichung und den näheren Inhalt der zu veröffentlichenden Daten zu regeln.</p>
	<p>§ 25 Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten</p> <p>(1) Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze sind verpflichtet, folgende Informationen kontinuierlich aufzuzeichnen und der Regulierungsbehörde für Fernwärme auf Anforderung mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Standort, Netzanschluss, Anschlussleistung und Informationen zu Brennstoffeinsatzart, Kohlendioxidemissionen, Alter, thermischer Leistung, möglichen Einspeisetemperaturniveaus sowie minimalen bzw. maximalen

	<p>Einspeiseleistungen der angeschlossenen Wärme erzeugungsanlagen und Wärmespeicher;</p> <p>2. Netzlasten und Auslastungsgrad der wesentlichen Netzabschnitte als Lastgänge;</p> <p>3. Vor- und Rücklauftemperaturen in allen wesentlichen Netzteilen im Jahresverlauf;</p> <p>4. Druckverhältnisse (Vorlaufdruck, Rücklaufdruck und Differenzdruck) in allen wesentlichen Netzteilen;</p> <p>5. alle Kosten, Erlöse und sonstigen Bestandteile, die für die Kalkulation und Abrechnung der angemessenen Vergütung für klimaschonende Wärme nach § 23 Absatz 2 von Bedeutung sind, sowie</p> <p>6. Angaben zu den Betreibern der angeschlossenen Wärme erzeugungsanlagen und den ihnen abgenommenen Wärmemengen und Wärmeleistungen mit Einspeiseorten.</p> <p>(2) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zur Konkretisierung der Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten festzulegen.</p>
<p>§ 18 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für bestimmte Gebiete zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes den Anschluss an eine Einrichtung zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme oder Nah- und Fernkälte (Anschlusszwang) und deren Benutzung (Benutzungszwang) vorzuschreiben.</p> <p>(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 soll sich in der Rechtsverordnung auf Neubebauung beschränken. Die Rechtsverordnung soll Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang vorsehen, insbesondere bei Grundstücken oder Gebäuden mit</p>	<p>§ 26 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>Wärme- oder Kälteversorgungsanlagen, die dauerhaft einen erheblich niedrigeren CO₂-Ausstoß haben als die nach Absatz 1 vorgesehene Einrichtung. Bei Erstreckung des Anschluss- und Benutzungszwangs auf Grundstücke mit bestehenden anderen Heiz- oder Kälteversorgungseinrichtungen soll die Rechtsverordnung zum Ausgleich sozialer oder wirtschaftlicher Härten angemessene Übergangsregelungen vorsehen. Die Rechtsverordnung kann den Anschluss- und Benutzungszwang auf bestimmte Gruppen von Personen, Betrieben, Gewerbetreibenden oder Grundstücken beschränken.</p> <p>(3) In der Rechtsverordnung können Vorgaben hinsichtlich des technologischen Standards oder des CO₂-Faktors der Nah- und Fernwärmeversorgung oder Nah- und Fernkälteversorgung festgelegt werden. Bei entsprechenden Vorgaben soll jeweils der Stand der Technik (beste verfügbare Technologie) zu Grunde gelegt werden.</p> <p>(4) Die Einspeisung von Wärme aus Erneuerbaren Energien durch Dritte innerhalb des Gebietes soll ermöglicht werden.</p> <p>(5) Die Anschluss- und Benutzungsbestimmungen müssen zur Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Vertretbarkeit mit Vorgaben zur Höhe, Bildung, Transparenz und Kontrolle der Entgelte verbunden werden.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(4) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p style="text-align: center;">§ 27 Regulierungsbehörde für Fernwärme</p> <p>(1) Es wird eine Regulierungsbehörde für Fernwärme bei der für Energie zuständigen Senatsverwaltung eingerichtet.</p> <p>(2) Die Regulierungsbehörde für Fernwärme hat folgende Aufgaben:</p> <p>1. die Prüfung der Dekarbonisierungsfahrpläne nach § 22 und die Überwachung ihrer Umsetzung,</p>

	<p>2. die Genehmigung der Verweigerung des Netzanschlusses in den Fällen des § 23 Absatz 1,</p> <p>3. die Überprüfung der Vergütungen für klimaschonende Wärme nach § 23 Absatz 2 Satz 2,</p> <p>4. die Festsetzung einer angemessenen Vergütung für klimaschonende Wärme nach § 23 Absatz 2 Satz 3 sowie</p> <p>5. die Überwachung der Einhaltung der Transparenzpflichten nach § 24 sowie der Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten nach § 25.</p> <p>(3) Die Regulierungsbehörde gibt sich eine Geschäftsordnung, die sie auf ihrer Internetseite veröffentlicht.</p> <p>(4) Die für Energie zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben der Regulierungsbehörde zu konkretisieren.</p>
	<p style="text-align: center;">Abschnitt 8</p> <p style="text-align: center;">Klimaschadenskosten</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Berücksichtigung vermiedener Klimaschadenskosten</p> <p>Die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Energie, für Bauen und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen durch Rechtsverordnung Vorgaben zur Höhe und Berechnung der nach diesem Gesetz zu berücksichtigenden vermiedenen Klimaschadenskosten sowie zur Berechnung der im Zusammenhang mit den vermiedenen Klimaschadenskosten zu berücksichtigenden Mehraufwendungen und Energiekosteneinsparungen festzulegen. Dabei ist die Methodenkonvention des Umweltbundesamtes zur Ermittlung von Umweltkosten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Berechnungsgrundlage heranzuziehen. Soweit eine Festlegung nach Satz 1 nicht erfolgt ist, sind</p>

	<p>vermiedene Klimaschadenskosten in Höhe von 180 Euro für jede Tonne Kohlendioxid zu veranschlagen, die durch Klimaschutzmaßnahmen nach diesem Gesetz eingespart wird.</p>
<p>Abschnitt 7</p> <p>Schlussbestimmungen</p>	<p>Abschnitt 9</p> <p>Schlussbestimmungen</p> <p>§ 29 Übergangsvorschriften</p> <p>§ 10 Absätze 1, 2 und 5 sowie § 19 Absatz 3 finden auf Bauvorhaben, deren Bedarfsprogramm oder deren Vorplanungsunterlagen vor dem 1. Januar 2022 oder im Fall von Schulbauten vor dem 1. Januar 2025 genehmigt wurden, keine Anwendung. § 23 Absätze 1 und 2 sind erst ab dem 1. Januar 2023 und § 25 Absatz 1 erst ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.</p>
<p>§ 19 Zuständigkeit</p> <p>Soweit dieses Gesetz keine Zuständigkeit bestimmt, ist die für Klimaschutz zuständige Senats Verwaltung für die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes zuständig. Insbesondere koordiniert sie die ressortübergreifenden Aufgaben zur Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1.</p>	<p>§ 30 Zuständigkeit</p> <p>(1) Soweit dieses Gesetz keine Zuständigkeit bestimmt, ist die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung für die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes zuständig. Insbesondere koordiniert sie die ressortübergreifenden Aufgaben zur Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1.</p> <p>(2) Für die Verfolgung der Sektorziele nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ist die jeweils aufgrund ihres Geschäftsbereichs für den Sektor überwiegend zuständige Senatsverwaltung verantwortlich. Sie hat die Aufgabe, die auf Landesebene für die Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Senats bleibt unberührt. Der Senat kann bei Überschneidungen zwischen den Zuständigkeiten einzelner Senatsverwaltungen die Verantwortlichkeit nach Satz 1 zuweisen.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015, ratifiziert mit Gesetz vom 28. September 2016 (ÜvP)
2. Richtlinie 2018/2001/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie – RED II)
3. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
4. Verfassung von Berlin (VvB)
5. Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)
6. Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
7. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
8. Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG)
9. Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)
10. Umweltinformationsgesetz (UIG)
11. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)
12. Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG)
13. Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II)

1. Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015, ratifiziert mit Gesetz vom 28. September 2016 (ÜvP)

Artikel 2

(1) Dieses Übereinkommen zielt darauf ab, durch Verbesserung der Durchführung des Rahmenübereinkommens einschließlich seines Zieles die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen zur Beseitigung der Armut zu verstärken, indem unter anderem

- a) der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde;
- b) der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde;

- c) die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung.

(2) Dieses Übereinkommen wird als Ausdruck der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten durchgeführt.

Artikel 4

(1) Zum Erreichen des in Artikel 2 genannten langfristigen Temperaturziels sind die Vertragsparteien bestrebt, so bald wie möglich den weltweiten Scheitelpunkt der Emissionen von Treibhausgasen zu erreichen, wobei anerkannt wird, dass der zeitliche Rahmen für das Erreichen des Scheitelpunkts bei den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, größer sein wird, und danach rasche Reduktionen im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen herbeizuführen, um in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken auf der Grundlage der Gerechtigkeit und im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Bemühungen zur Beseitigung der Armut herzustellen.

2. Richtlinie 2018/2001/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie)

Art. 24 Absatz 4 Buchstabe a)

Die Mitgliedstaaten legen die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Fernwärme- und -kältesysteme zu der Steigerung nach Artikel 23 Absatz 1 dieser Richtlinie beitragen, indem sie mindestens eine der beiden folgenden Optionen umsetzen:

- a) Sie streben beim Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen und der Abwärme- und -kälte im Bereich Fernwärme oder -kälte gegenüber dem Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen und der Abwärme- und -kälte im Bereich Fernwärme oder -kälte in 2020 eine Steigerung um mindestens einen Prozentpunkt an, die jahresdurchschnittlich für den Zeitraum 2021-2025 und den Zeitraum 2026-2030 berechnet wird, indem sie Maßnahmen treffen, die diese durchschnittliche jährliche Steigerung in Jahren mit normalen klimatischen Bedingungen voraussichtlich bewirken.

Mitgliedstaaten, in denen der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen und Abwärme und -kälte im Bereich Fernwärme und -kälte über 60 % beträgt, können jeden derartigen Anteil als Erbringung der durchschnittlichen jährlichen Steigerung gemäß Unterabsatz 1 dieses Buchstaben in Anrechnung bringen.

Die Mitgliedstaaten legen in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaschutzplänen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die durchschnittliche jährliche Steigerung nach Unterabsatz 1 dieses Buchstaben zu verwirklichen.

3. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 70

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

Artikel 72

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Artikel 74

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;

24. die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);

4. Verfassung von Berlin (VvB)

Artikel 59

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

5. Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (KSG)

§ 3 Nationale Klimaschutzziele

(1) Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise gemindert. Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 55 Prozent.

(2) Die Möglichkeit, die nationalen Klimaschutzziele teilweise im Rahmen von staatenübergreifenden Mechanismen zur Minderung von Treibhausgasemissionen zu erreichen, bleibt unberührt.

(3) Sollten zur Erfüllung europäischer oder internationaler Klimaschutzziele höhere nationale Klimaschutzziele erforderlich werden, so leitet die Bundesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein. Klimaschutzziele können erhöht, aber nicht abgesenkt werden.

§ 13 Berücksichtigungsgebot

Absatz 3 Satz 2

Die zu erwartenden volkswirtschaftlichen Kosten für den Klimaschutz sind auf geeignete Weise zu berücksichtigen.

Anlage 2 (zu § 4) Zulässige Jahresemissionsmengen

Jahresemissionsmenge in Mio. Tonnen CO ₂ -Äquivalent	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Energiewirtschaft	280		257								175
Industrie	186	182	177	172	168	163	158	154	149	145	140
Gebäude	118	113	108	103	99	94	89	84	80	75	70
Verkehr	150	145	139	134	128	123	117	112	106	101	95
Landwirtschaft	70	68	67	66	65	64	63	61	60	59	58
Abfallwirtschaft und Sonstiges	9	9	8	8	7	7	7	6	6	5	5

6. Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind
[...]

17. Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung

Energieversorgungsnetze, die der Verteilung von Energie an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offen stehen,

7. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (GWB)

§ 19 Verbotenes Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen

(1) Die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen ist verboten.

(2) Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

1. ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar anders behandelt als gleichartige Unternehmen;

2. Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden; hierbei sind insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen;
3. ungünstigere Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, als sie das marktbeherrschende Unternehmen selbst auf vergleichbaren Märkten von gleichartigen Abnehmern fordert, es sei denn, dass der Unterschied sachlich gerechtfertigt ist;
4. sich weigert, einem anderen Unternehmen gegen angemessenes Entgelt Zugang zu den eigenen Netzen oder anderen Infrastruktureinrichtungen zu gewähren, wenn es dem anderen Unternehmen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohne die Mitbenutzung nicht möglich ist, auf dem vor- oder nachgelagerten Markt als Wettbewerber des marktbeherrschenden Unternehmens tätig zu werden; dies gilt nicht, wenn das marktbeherrschende Unternehmen nachweist, dass die Mitbenutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
5. andere Unternehmen dazu auffordert, ihm ohne sachlich gerechtfertigten Grund Vorteile zu gewähren; hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Aufforderung für das andere Unternehmen nachvollziehbar begründet ist und ob der geforderte Vorteil in einem angemessenen Verhältnis zum Grund der Forderung steht.

(3) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 5 gilt auch für Vereinigungen von miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen im Sinne der §§ 2, 3 und 28 Absatz 1, § 30 Absatz 2a, 2b und § 31 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4. Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 gilt auch für Unternehmen, die Preise nach § 28 Absatz 2 oder § 30 Absatz 1 Satz 1 oder § 31 Absatz 1 Nummer 3 binden.

8. Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge vom 5. Juni 2015 (Elektromobilitätsgesetz - EmoG)

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind
[...]

2. ein reines Batterieelektrofahrzeug: ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb,
 - a) dessen Energiewandler ausschließlich elektrische Maschinen sind und
 - b) dessen Energiespeicher zumindest von außerhalb des Fahrzeuges wieder aufladbar sind,
3. ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug: ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb, der über mindestens zwei verschiedene Arten von
 - a) Energiewandlern, davon mindestens ein Energiewandler als elektrische Antriebsmaschine, und
 - b) Energiespeichern, davon mindestens einer von einer außerhalb des Fahrzeuges befindlichen Energiequelle elektrisch wieder aufladbar,
 verfügt,
4. ein Brennstoffzellenfahrzeug: ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb, dessen Energiewandler ausschließlich aus den Brennstoffzellen und mindestens einer elektrischen Antriebsmaschine bestehen,

9. Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden vom 8. August 2020 (Gebäudeenergiegesetz – GEG)

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf

1. Gebäude, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und
2. deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung.

Der Energieeinsatz für Produktionsprozesse in Gebäuden ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

(2) Mit Ausnahme der §§ 74 bis 78 ist dieses Gesetz nicht anzuwenden auf

1. Betriebsgebäude, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden,
2. Betriebsgebäude, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen,
3. unterirdische Bauten,
4. Unterglasanlagen und Kulturräume für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen,
5. Traglufthallen und Zelte,
6. Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren,
7. Gebäude, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind,
8. Wohngebäude, die
 - a. für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind oder
 - b. für eine begrenzte jährliche Nutzungsdauer bestimmt sind und deren zu erwartender Energieverbrauch für die begrenzte jährliche Nutzungsdauer weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt, und
9. sonstige handwerkliche, landwirtschaftliche, gewerbliche, industrielle oder für öffentliche Zwecke genutzte Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung
 - a. auf eine Raum-Solltemperatur von weniger als 12 Grad Celsius beheizt werden oder
 - b. jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden.

Unterabschnitt 1 Wohngebäude

§ 15 Gesamtenergiebedarf

(1) Ein zu errichtendes Wohngebäude ist so zu errichten, dass der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung das 0,75fache des auf die Gebäudenutzfläche bezogenen Wertes des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes, das die gleiche Geometrie,

Gebäudenutzfläche und Ausrichtung wie das zu errichtende Gebäude aufweist und der technischen Referenzausführung der Anlage 1 entspricht, nicht überschreitet.

Unterabschnitt 2 Nichtwohngebäude

§ 18 Gesamtenergiebedarf

(1) Ein zu errichtendes Nichtwohngebäude ist so zu errichten, dass der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und eingebaute Beleuchtung das 0,75fache des auf die Nettogrundfläche bezogenen Wertes des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes, das die gleiche Geometrie, Nettogrundfläche, Ausrichtung und Nutzung, einschließlich der Anordnung der Nutzungseinheiten, wie das zu errichtende Gebäude aufweist und der technischen Referenzausführung der Anlage 2 entspricht, nicht überschreitet.

10. Umweltinformationsgesetz vom 27. Oktober 2014 (UIG)

§ 10 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt. In diesem Rahmen verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen.

(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören zumindest:

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassene Gemeinschaftsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen sowie
6. zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Absatz 3 Nummer 1.

In Fällen des Satzes 1 Nummer 5 und 6 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert.

(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(4) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den Absätzen 1 und 2 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind.

(5) Im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten; dies gilt unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen.

(6) § 7 Absatz 1 und 3 sowie die §§ 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.

(7) Die Wahrnehmung der Aufgaben des § 10 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden.

11. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (AVBFernwärmeV)

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

12. Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin vom 15. Oktober 1999 (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

§ 18a Umweltinformationen

(1) Für den Zugang zu Umweltinformationen im Land Berlin sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen gilt mit Ausnahme der §§ 11 bis 14 das Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

13. Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil vom 20. Oktober 2020 (GGO II)

§ 39 – Anhörung beteiligter Fachkreise und Verbände

(1) Die Vertretungen der beteiligten Fachkreise oder Verbände können nach frühzeitiger Beteiligung der anderen Senatsmitglieder bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen angehört werden, wenn und soweit dies angezeigt erscheint. Über Zeitpunkt, Art und Umfang der Anhörung entscheidet das federführende Mitglied des Senats; soweit ein Gesetzentwurf für die Richtlinien der Regierungspolitik von

Bedeutung ist, hat dieses dazu das Einverständnis des Regierenden Bürgermeisters bzw. der Regierenden Bürgermeisterin einzuholen.

(2) Die anzuhörenden Stellen sollen den Wortlaut eines Gesetzentwurfs nur insoweit erhalten, als es zur Abgabe einer sachgerechten Stellungnahme unbedingt erforderlich ist. Sie sind gegebenenfalls auf die Notwendigkeit vertraulicher Behandlung hinzuweisen. Bei der Anhörung ist darauf zu achten, dass die Entscheidungsfreiheit des Senats nicht beeinträchtigt wird.

(3) Gesetzentwürfe (Absatz 1) oder Teile davon (Absatz 2), die den beteiligten Fachkreisen oder Verbänden zur Anhörung übermittelt werden, sind gleichzeitig den Fraktionen des Abgeordnetenhauses zuzuleiten. Diese Entwürfe sind dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Abgeordnetenhauses über die Senatskanzlei zu übersenden. Das Anschreiben ist von dem zuständigen Mitglied des Senats schlusszuzeichnen; darin ist anzugeben, welchen Fachkreisen oder Verbänden der Entwurf gleichzeitig zugänglich gemacht worden ist.

(4) Die Beteiligung bestimmter Stellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bleibt unberührt.